

Zwangsvollstreckungsgesetz

vom 28. Juni 1996

(»Narodne novine« Nr. 57/1996, Pos. 1158)

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	Fundstelle
5 IV, 14 II, 16 V, 33 I, 37 II Nr. 2 V, 38, 40 II III, 46 III Nr. 2, 48 I II, 51 II, 52 I II V VI, 55 (Titel), 56 I II, 61 II II Nr. 4 IV V, 67 (Titel), 68 I II, 97 I II III, 180, 183, 208 II, 239 I	geändert	ÄndG	12. 3.1999	NN 29/1999, Pos. 584
5 V VI VII, 16 a, 26 V VI, 27 IV, 46 V, 48 II III, 54 V, 97 IV VIII, 181 I, 183 a, 263 a, 274 a, 307 a-b (Teil 4)	eingefügt	ÄndG	12. 3.1999	NN 29/1999, Pos. 584
52 III, 208 III	aufgehoben	ÄndG	12. 3.1999	NN 29/1999, Pos. 584

Zwangsvollstreckungsgesetz*

vom 28. Juni 1996

(»Narodne novine« Nr. 57/1996, Pos. 1158)

Erster Teil

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Inhalt des Gesetzes

Artikel 1

(1) Durch dieses Gesetz wird das Verfahren geregelt, mit dem die Gerichte eine zwangsweise Durchsetzung von Forderungen auf Grund von vollstreckbaren und unbedenklichen Urkunden (Zwangsvollstreckungsverfahren) sowie die Sicherung von Forderungen (Sicherungsverfahren) durchführen, falls ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Zwangsvollstreckungsverfahren, die durch ein besonderes Gesetz vorgeschrieben werden.

Bedeutung der einzelnen Begriffe

Artikel 2

Die einzelnen in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. »Forderung« bezeichnet das Recht auf ein Geben, Tun, Unterlassen oder Dulden,
2. »Vollstreckungsbetreiber« bezeichnet die Person, die wegen der Vollstreckung einer Forderung ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet hat, sowie die Person, zu deren Gunsten dieses Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde,
3. »Sicherungsnehmer« bezeichnet die Person, die zur Sicherung einer Forderung ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet hat, sowie die Person, zu deren Gunsten dieses Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde,
4. »Verpflichteter« bezeichnet die Person, gegen welche die Forderung verwirklicht werden soll,
5. »Sicherungsgeber« bezeichnet die Person, gegen welche die Forderung gesichert werden soll,

* Übersetzung aus dem Kroatischen von N. Čačić-Koren und A. Uzelac

6. »Partei« bezeichnet den Vollstreckungsbetreiber und den Verpflichteten sowie den Sicherungsnehmer und -geber,
7. »Beteiligter« bezeichnet die Person, die im Zwangsvollstreckungsverfahren zwar keine Partei ist, aber deswegen am Verfahren beteiligt ist, weil im Zuge des Verfahrens über sein Recht entschieden wird oder er an demselben ein rechtliches Interesse hat,
8. »Zwangsvollstreckungsbescheid« bezeichnet einen Bescheid, durch den einem Vollstreckungsantrag zur Gänze oder teilweise stattgegeben wurde oder von Amts wegen eine Zwangsvollstreckung angeordnet wird,
9. »Sicherungsbescheid« bezeichnet einen Bescheid, durch den einem Sicherungsantrag zur Gänze oder teilweise stattgegeben oder von Amts wegen eine Zwangsvollstreckung angeordnet wird,
10. »Gerichtsvollzieher« bezeichnet einen Gerichtsbeamten, der im Auftrag des Gerichts unmittelbar einzelne Handlungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens oder des Sicherungsverfahrens vornimmt,
11. »Landwirt« bezeichnet eine Person, die ihr Einkommen überwiegend aus landwirtschaftlicher Tätigkeit bezieht.

Verfahrenseinleitung**Artikel 3**

- (1) Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers und das Sicherungsverfahren auf Antrag des Sicherungsnehmers eingeleitet.
- (2) Wenn eine durch Gesetz bestimmte Behörde oder Person, die nicht Träger einer bestimmten Forderung ist, zur Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke der Verwirklichung oder Sicherung dieser Forderung befugt ist, hat diese Behörde bzw. Person im Verfahren die Stellung des Vollstreckungsbetreibers bzw. des Sicherungsnehmers.
- (3) Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsverfahren werden in Fällen, in denen dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt wird, auch von Amts wegen eingeleitet.
- (4) Wird ein Verfahren auf Antrag einer Behörde oder Person, die nicht Träger einer Forderung ist, bzw. von Amts wegen zum Zwecke der Verwirklichung oder Sicherung der Forderung einer bestimmten Person eingeleitet, so kann diese Person mit den Befugnissen des Vollstreckungsbetreibers bzw. des Sicherungsnehmers am Verfahren teilnehmen; sie kann jedoch keine Handlungen vornehmen, welche die Durchführung des Verfahrens auf Antrag einer bestimmten Behörde oder Person oder von Amts wegen verhindern würden.
- (5) Wenn die Behörde oder Person nach Absatz 4 dieses Artikels beschließt, den Antrag, durch den das Verfahren eingeleitet wurde, zurückzuziehen, bzw. wenn das Gericht beschließt, daß das von Amts wegen eingeleitete Verfahren einzustellen ist, so kann die Person, wegen deren Forderungen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verfahrensleitung übernehmen. Diese Person

hat innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Zustellung der Mitteilung über den Rückzug des Antrags bzw. über die Absicht der Verfahrenseinstellung eine Erklärung zur Weiterführung des Verfahrens abzugeben.

(6) Ist eine Behörde oder Person auf Grund des Gesetzes dazu verpflichtet, dem Gericht eine bestimmte vollstreckbare Urkunde vorzulegen oder das Gericht auf eine andere Weise über das Bestehen eines Grundes zur amtswegigen Einleitung eines Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsverfahrens zu benachrichtigen, so hat sie in diesem Verfahren keine Parteistellung.

Mittel und Gegenstand der Zwangsvollstreckung und Sicherung

Artikel 4

(1) Mittel zur Zwangsvollstreckung und Sicherung sind Vollstreckungs- bzw. Sicherungshandlungen oder das Zusammenwirken solcher Handlungen, mit denen nach dem Gesetz eine Forderung zwangsweise verwirklicht oder gesichert wird.

(2) Gegenstand der Zwangsvollstreckung und Sicherung sind Sachen und Rechte, in die nach dem Gesetz eine Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Verwirklichung einer Forderung oder ihrer Sicherung durchgeführt werden kann.

(3) Vollstreckungs- oder Sicherungshandlungen können in Einklang mit diesem Gesetz auch unmittelbar gegen den Verpflichteten, den Sicherungsgeber und andere Personen durchgeführt werden.

(4) Gegenstand der Zwangsvollstreckung können weder Sachen sein, die vom Rechtsverkehr ausgenommen sind, noch andere Sachen, für die dies durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird.

(5) Gegenstand der Zwangsvollstreckung können keine auf Grund von Steuern oder anderen Abgaben erhobenen Forderungen sein.

(6) Gegenstand der Zwangsvollstreckung können keine für die Landesverteidigung bestimmten Objekte, Waffen und Ausrüstungen sein.

(7) Ob eine Sache oder ein Recht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann, bzw. ob die Zwangsvollstreckung an einer Sache oder einem Recht eingeschränkt ist, wird unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Zeit der Einreichung des Zwangsvollstreckungsantrags vorliegen, beurteilt, sofern durch dieses Gesetz nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Beschränkung der Mittel und Gegenstände der Zwangsvollstreckung und Sicherung**Artikel 5**

(1) Das Gericht bestimmt die Zwangsvollstreckung bzw. Sicherung durch jene Mittel und an jenen Gegenständen, die im Zwangsvollstreckungs- bzw. Sicherungsantrag angeführt worden sind.

(2) Wird die Zwangsvollstreckung bzw. Sicherung in mehrere Mittel oder Gegenstände beantragt, so beschränkt das Gericht die Vollstreckung bzw. Sicherung auf Antrag des Verpflichteten bzw. des Sicherungsgebers nur auf einige dieser Mittel bzw. Gegenstände, sofern diese zur Durchsetzung oder Sicherung der Forderungen ausreichen.

(3) Das Gericht kann auf Antrag des Verpflichteten bzw. des Sicherungsgebers in Einklang mit diesem Gesetz an Stelle des beantragten Mittels bzw. Gegenstands ein anderes Mittel zur Zwangsvollstreckung bzw. Sicherung bestimmen.

(4) Kann ein rechtskräftiger Zwangsvollstreckungsbescheid durch ein bestimmtes Mittel an einem bestimmten Gegenstand oder Mittel nicht durchgeführt werden, so kann der Vollstreckungsbetreiber zum Zwecke der Befriedigung derselben Forderung ein neues Mittel oder einen neuen Gegenstand zur Zwangsvollstreckung beantragen. In diesem Fall erläßt das Gericht einen neuen Zwangsvollstreckungsbescheid und setzt das Zwangsvollstreckungsverfahren aufgrund dieses Bescheids fort. Die im früheren Zwangsvollstreckungsbescheid angeordnete Zwangsvollstreckung wird eingestellt, wenn der Vollstreckungsbetreiber den Vollstreckungsantrag, aus dessen Anlaß sie angeordnet wurde, zurückzieht oder wenn dazu andere, im Gesetz vorgesehene Gründe erfüllt sind.

(5) Eine Berufung gegen den neuen Zwangsvollstreckungsbescheid nach Absatz 4 dieses Artikels kann aus den in Artikel 46 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und 8 dieses Gesetzes aufgeführten Gründen nicht eingelegt werden. Aus den Gründen nach Artikel 46 Absatz 2 Nr. 7 und 9 bis 11 dieses Gesetzes kann eine Berufung nur dann eingelegt werden, wenn diese Gründe nach der Zeit entstanden sind, nach welcher sie in der Berufung gegen den früheren Zwangsvollstreckungsbescheid nicht mehr angeführt werden konnten.

(6) Bezüglich der Gerichtsgebühren gelten der Vollstreckungsantrag und der Zwangsvollstreckungsbescheid nach Absatz 4 dieses Artikels nicht als neuer Antrag und neuer Bescheid.

(7) Die Bestimmung einer Zwangsvollstreckung durch ein neues Mittel oder in einen neuen Gegenstand sowie ihre Durchführung anläßlich der Bewertung des Umfangs der richterlichen Arbeit gilt als neue Vollstreckungssache.

Schutz des Ansehens des Verpflichteten bzw. des Sicherungsgebers

Artikel 6

Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung und Sicherung ist auf das Ansehen des Verpflichteten bzw. des Sicherungsgebers Rücksicht zu nehmen sowie auf den Umstand, daß die Zwangsvollstreckung bzw. Sicherung für ihn so wenig ungünstig wie möglich ist.

Eingaben, Tagsatzungen und Schriftstücke

Artikel 7

- (1) Das Gericht verfährt bei Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsverfahren auf der Grundlage von Eingaben und anderen Schriftstücken.
- (2) Das Gericht beraumt Tagsatzungen an, sofern dies durch dieses Gesetz bestimmt wird oder die Anberaumung einer Tagsatzung zweckmäßig erscheint.
- (3) Anstatt eines Protokolls kann der Richter von der Tagsatzung einen Amtsvermerk verfassen.
- (4) Das Gericht kann außerhalb der Tagsatzungen die Parteien oder Verfahrensbeteiligten verhören, sofern dies durch dieses Gesetz vorgesehen ist oder zur Klärung einzelner Fragen oder als Stellungnahme zu einem Antrag seitens der Parteien für erforderlich erachtet wird.
- (5) Das Fernbleiben einer oder beider Parteien sowie der Beteiligten von Tagsatzungen oder das Nichtbefolgen einer gerichtlichen Vorladung zum Verhör hindert das Gericht nicht an der Fortsetzung des Verfahrens.
- (6) Im Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsverfahren ist ein Ruhen des Verfahrens nicht möglich.
- (7) Die Eingaben im Zwangsvollstreckungsverfahren sind in ausreichender Anzahl von Ausfertigungen für das Gericht und die Gegenpartei einzureichen.

Zustellung

Artikel 8

(1) Die Zustellung an eine juristische Person, die in ein bestimmtes Gerichts- oder anderes Register eingetragen ist, erfolgt an die im Antrag genannte Anschrift. Ist die Zustellung an die im Antrag genannte Anschrift erfolglos, so ergeht die Zustellung an die Adresse des im Register eingetragenen Sitzes. Sollte auch die Zustellung an diese Adresse erfolglos bleiben, wird sie

durch Anbringung des Schriftstücks an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Die Zustellung gilt nach Ablauf des achten Tages ab Anbringung des Schriftstücks an der Gerichtstafel als erfolgt.

(2) Die Bestimmungen nach Absatz 1 dieses Artikels beziehen sich auch auf natürliche Personen, die eine bestimmte eingetragene Tätigkeit ausüben (Gewerbetreibende, Einzelkaufleute, Notare, Rechtsanwälte, Ärzte usw.), sofern die Zustellung an diese Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfolgt.

(3) Erfolgt die Zustellung an bestimmte Personen auf Grund ihres Antrags und der Genehmigung des Gerichtspräsidenten im Gericht, so werden die an sie gerichteten Schriftstücke in besonderen Fächern in einem dafür bestimmten Raum des Gerichts für sie hinterlegt. Die Zustellung erfolgt durch eine Gerichtsperson. Schriftstücke, die durch Gerichtsfächer zuzustellen sind, dürfen Personen, denen sie zuzustellen sind, nicht zugänglich sein, bevor sie einen Zustellschein unterschrieben haben. Die Schriftstücke sind in geschlossenen Umschlägen, in denen auch die Zustellung auf dem Postwege erfolgt, zu übermitteln. Anlässlich der Entgegennahme der Schriftstücke müssen alle im Fach hinterlegten Schriftstücke übernommen werden.

(4) Auf jedem Schriftstück, das auf die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Weise zugestellt wird, ist das Datum zu verzeichnen, an dem es im Fach der Person, an die die Zustellung auf diese Weise erfolgt, hinterlegt wurde. Sollte das Schriftstück nicht innerhalb acht Tagen abgeholt werden, erfolgt die Zustellung per Post oder auf eine andere gesetzlich vorgesehene Weise.

(5) Der Gerichtspräsident zieht die Genehmigung nach Absatz 3 dieses Artikels zurück, wenn er feststellt, daß die Person, der sie erteilt wurde, die Schriftstücke unregelmäßig entgegennimmt oder diese Art der Zustellung zu mißbrauchen versucht.

(6) Ist durch dieses Gesetz vorgesehen, daß eine Zustellung oder eine andere Handlung über einen Notar zu erfolgen hat, so erfolgt die Zustellung bzw. die Handlung dergestalt, daß der Notar auf Antrag einer befugten Person oder Behörde das Schriftstück im Postwege unmittelbar zustellt und darüber eine Niederschrift anfertigt, von der er dem Gericht eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Verfahrensunterbrechung

Artikel 9

Im Falle der Unterbrechung eines Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsverfahrens bestellt das Gericht auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, sofern dies zum Schutz der Rechte und Interessen einer der Parteien erforderlich ist, für jene Partei, bei der die Ursache für eine Verfahrensunterbrechung entstanden ist, einen vorübergehenden Vertreter; das Verfahren wird auch vor Wegfall dieser Ursache fortgesetzt.

Zusammensetzung des Gerichts und Gerichtsentscheidungen

Artikel 10

- (1) Das Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsverfahren leitet in erster Instanz ein Einzelrichter, der auch die Entscheidungen trifft, und in zweiter Instanz ein aus drei Richtern bestehender Senat.
- (2) Wird über eine zwangsweise Durchsetzung oder Sicherung von Forderungen in einem Streit-, Straf- oder einem anderen Gerichtsverfahren entschieden, so trifft das Gericht die Entscheidungen in jener Zusammensetzung, in der dieses Gerichtsverfahren geführt wird.
- (3) Entscheidungen in Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren erläßt das Gericht in Form von Bescheiden und Beschlüssen.
- (4) Durch Beschlüsse wird dem Gerichtsvollzieher der Auftrag zur Durchführung einzelner Handlungen erteilt und über die Verfahrensleitung sowie andere Fragen entschieden, sofern dies durch dieses Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.
- (5) Beschlüsse in zweiter Instanz werden vom Senatsvorsitzenden erlassen.

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Artikel 11

- (1) Gegen einen in erster Instanz ergangenen Bescheid kann Berufung eingelegt werden, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Gegen einen auf Grund einer unbedenklichen Urkunde ergangenen Zwangsvollstreckungsbescheid kann Widerspruch erhoben werden.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung zu erheben, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (4) Ein Widerspruch schiebt die Durchführung des Bescheids nicht auf, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) Ein Bescheid, durch den die Berufung abgewiesen und der Bescheid erster Instanz bestätigt bzw. der Bescheid erster Instanz abgeändert wird, ist rechtskräftig.
- (6) Gegen einen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Ist gegen einen Bescheid die Berufung zulässig, so vervielfältigt das Gericht, sofern es nicht gemäß Artikel 47 Absatz 1 dieses Gesetzes verfährt, die Akte und stellt dem Gericht zweiter Instanz eine Abschrift der Akte mit der Berufung zu. Solange das Gericht zweiter Instanz keinen Bescheid faßt, nimmt das Gericht erster Instanz jene Handlungen vor, zu deren Vornahme es vor Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Bescheids ermächtigt ist, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Revision, Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Artikel 12

(1) Im Zwangsvollstreckungsverfahren und im Sicherungsverfahren sind Revision und Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig, es sei denn, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle des Artikels 54 Absatz 6 dieses Gesetzes gefordert wird.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur bei Versäumung der Berufungs- und der Widerspruchsfristen zulässig.

Dringlichkeit und Reihenfolge der Vorgehensweise

Artikel 13

(1) In Zwangsvollstreckungs- und in Sicherungsverfahren ist das Gericht verpflichtet, dringlich zu verfahren.

(2) Das Gericht ist verpflichtet, die Fälle in jener Reihenfolge, in der sie eingegangen sind, zu bearbeiten, es sei denn, daß die Natur der Forderung oder besondere Umstände eine andere Vorgehensweise erfordern.

Verfahrenskosten

Artikel 14

(1) Die Verfahrenskosten bezüglich der Anordnung und der Durchführung einer Zwangsvollstreckung und Sicherung trägt zunächst der Vollstreckungsbetreiber bzw. der Sicherungsnehmer.

(2) Der Vollstreckungsbetreiber bzw. der Sicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist einen Prozeßkostenvorschuß zu leisten. Das Gericht stellt die Zwangsvollstreckung bzw. Sicherung ein, wenn der Kostenvorschuß innerhalb dieser Frist nicht geleistet wird; die Durchführung der Zwangsvollstreckung oder Sicherung ist ohne

Kostenvorschuß nicht möglich. Wird der Kostenvorschuß nicht fristgemäß geleistet und ist die Vornahme einer Handlung, von der die Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht abhängt, davon abhängig, so wird diese Handlung nicht durchgeführt.

(3) Die Prozeßkosten für ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren befriedigt das Gericht zunächst aus seinen Mitteln.

(4) Der Verpflichtete bzw. der Sicherungsgeber ist verpflichtet, dem Vollstreckungsbetreiber bzw. dem Sicherungsnehmer die für die Zwangsvollstreckung oder die Sicherung erforderlichen Kosten zu ersetzen.

(5) Der Vollstreckungsbetreiber bzw. der Sicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Verpflichteten bzw. dem Sicherungsgeber jene Kosten zu ersetzen, die er ihm unbegründet verursacht hat.

(6) Ein Anspruch auf Kostenersatz ist spätestens innerhalb einer Frist von dreißig Tagen seit Beendigung des Verfahrens zu stellen.

(7) Über die Verfahrenskosten entscheidet das Gericht im Zwangsvollstreckungsverfahren, und es setzt auf Antrag einer Partei die Zwangsvollstreckung zum Zwecke ihrer Verwirklichung in diesem Verfahren fest.

(8) Der Vollstreckungsbetreiber bzw. der Sicherungsnehmer kann bereits im Zwangsvollstreckungsantrag oder im Sicherungsantrag fordern, daß zum Zweck der Befriedigung vorhersehbarer Verfahrenskosten gegen den Verpflichteten bzw. den Sicherungsgeber eine Zwangsvollstreckung angeordnet wird. Auf der Grundlage eines solchen Zwangsvollstreckungsbescheids ergreift das Gericht Maßnahmen, durch welche an Vermögensteilen des Verpflichteten bzw. des Sicherungsgebers Rechte, die die zukünftige Befriedigung der Verfahrenskosten sicherstellen, zugunsten des Vollstreckungsbetreibers bzw. des Sicherungsnehmers begründet werden.

Sicherheitsleistung

Artikel 15

(1) Wenn dieses Gesetz die Leistung von Sicherheiten vorschreibt, ist die Sicherheit in Geldmitteln zu leisten. Ausnahmsweise kann das Gericht die Sicherheitsleistung in Form von Bankgarantien, Wertpapieren mit Börsennotierung sowie Wertsachen, deren Wert auf dem Markt leicht festzustellen ist und die schnell und einfach verwertet werden können, gestatten.

(2) Die Republik Kroatien und Einheiten der lokalen Selbstverwaltung und Verwaltung sowie staatliche Behörden sind nicht zur Leistung von Sicherheiten verpflichtet, wenn sie am Verfahren als Parteien teilnehmen.

(3) An der geleisteten Sicherheit erwirbt die Gegenpartei ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Wenn das Gericht im Zwangsvollstreckungsverfahren oder im Sicherungsverfahren über das Recht der Gegenpartei auf Schadensersatz oder Erstattung der Verfahrenskosten bezüglich einer Handlung entscheidet, wegen deren Durchführung die Sicherheit geleistet wurde, entscheidet es auf Antrag in demselben Bescheid auch über die Bezahlung der festgestellten Forderung aus dieser Sicherheit.

Geld- und Haftstrafen**Artikel 16**

(1) Ist in diesem Gesetz eine Geldstrafe als Mittel der Zwangsvollstreckung oder der Sicherung vorgesehen, so kann die Geldstrafe bei natürlichen Personen in einem Betrag von 1.000 bis 30.000 Kuna und bei juristischen Personen in einem Betrag von 10.000 und 100.000 Kuna verhängt werden. Eine durch dieses Gesetz verhängte Haftstrafe wird für fünfzehn Tage bis zu drei Monaten ausgesprochen. Das Gericht kann über dieselbe Person während des Verfahrens mehrere Haftstrafen für verschiedene strafbare Handlungen verhängen, wobei die Summe der Haftstrafen in einem Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsverfahren sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Wird gegen eine juristische Person eine Geldstrafe verhängt, so verhängt das Gericht auch gegen die verantwortlichen Personen in der juristischen Person eine Geldstrafe, sofern es feststellt, daß diese Personen die strafbare Handlung der juristischen Person durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht haben.

(3) Wenn eine Person, der das Gericht in Einklang mit diesem Gesetz eine Geldstrafe angedroht hat, sich der Aufforderung des Gerichts nicht beugt, wird das Gericht diese Strafe gegen sie verhängen und im Bedarfsfall neue Strafen androhen und diese so lange verhängen, bis diese Person gemäß der Aufforderung des Gerichts verfährt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Wenn eine natürliche Person, gegen die eine Geldstrafe verhängt wurde, die Geldstrafe in der in der Gerichtsentscheidung festgesetzten Frist nicht bezahlt, wird diese Geldstrafe durch eine Haftstrafe gemäß den Regeln des Strafrechts über den Ersatz einer Geldstrafe durch eine Haftstrafe ersetzt. Die Summe der Haftstrafen, durch die einer Person die gegen sie verhängten Geldstrafen ersetzt werden, darf in demselben Verfahren sechs Monate nicht überschreiten, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Ist durch dieses Gesetz vorgesehen, daß eine Haftstrafe als Mittel der Zwangsvollstreckung oder Sicherung verhängt werden kann, so kann diese Haftstrafe im einzelnen in einer Dauer von bis zu drei Monaten verhängt werden, wobei die Summe der einzeln verhängten Haftstrafen in demselben Zwangsvollstreckungsverfahren sechs Monate nicht überschreiten darf, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Das Gericht kann juristischen Personen eine Geldstrafe und den verantwortlichen Personen in der juristischen Person sowie anderen natürlichen Personen eine Geld- oder Haftstrafe androhen, oder gegen eine juristische Person eine Geldstrafe verhängen bzw. gegen die verantwortlichen Personen in der juristischen Person oder gegen andere natürliche Personen eine Geld- oder Haftstrafe verhängen,

1. wenn sie entgegen der Aufforderung oder des Verbots des Gerichts bestimmte Handlungen mit dem Ziel vornehmen, das Vermögen des Verpflichteten oder des Sicherungsgebers zu verbergen, zu beschädigen oder zu vernichten,
2. wenn sie Gewaltakte oder Handlungen vornehmen, mit denen die Rechte, die Sicherheit und das Ansehen des Vollstreckungsbetreibers und des Sicherungsnehmers oder anderer Personen, die am Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsverfahren beteiligt sind, schwer beschädigt oder gefährdet werden können,
3. wenn sie entgegen der Aufforderung oder des Verbots des Gerichts Handlungen vornehmen, die zu einem unersetzbaren oder schwer ersetzbaren Schaden für den Vollstreckungsbetreiber oder den Sicherungsnehmer führen können,
4. wenn sie Handlungen vornehmen, durch die das Gericht, der Gerichtsvollzieher oder andere befugte Personen bei der Durchführung von Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungshandlungen behindert werden, sowie
5. in anderen durch Gesetz vorgesehenen Fällen.

(7) Die Haftstrafe nach Absatz 6 dieses Artikels kann auf Grund des Beschlusses, mit dem sie verhängt wurde, höchstens dreißig Tage betragen. Während desselben Verfahrens kann gegen dieselbe Person im Bedarfsfall erneut eine Haftstrafe verhängt werden. Die Gesamtdauer der im Verlauf desselben Verfahrens gegen eine Person verhängten Haftstrafen darf nicht mehr als sechs Monate betragen.

(8) Das Gericht verhängt gegen eine natürliche Person, welche in der Eingabe das Gericht, eine Partei oder einen anderen am Verfahren Beteiligten beleidigt, eine Geldstrafe bis zu 5.000 Kuna bzw. gegen eine juristische Person bis zu 20.000 Kuna. Die Geldstrafe kann auch gegen den Vertreter der Partei verhängt werden, sofern dieser für die Beleidigung des Gerichts verantwortlich ist. Auf diese Geldstrafe finden die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels entsprechend Anwendung.

(9) Eine Geldstrafe gemäß den Bestimmungen dieses Artikels kann nicht gegen die Republik Kroatien sowie Einheiten der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung und deren Behörden verhängt werden; gegen verantwortliche natürliche Personen in diesen Behörden kann in bezug auf ihre Amtspflicht keine Geld- oder Haftstrafe verhängt werden.

(10) Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes verhängte Haftstrafen werden auf die im Strafverfahren vorgeschriebene Vollzugsweise von Haftstrafen vollzogen.

(11) Verhängte Geld- und Haftstrafen vollzieht das Gericht von Amts wegen, die Vollzugskosten gehen zu Lasten des Staatshaushalts.

(12) Geld- und Haftstrafen im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels haben keinen Einfluß auf die strafrechtliche Verantwortung der Personen, gegen die im Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsverfahren eine Geld- oder Haftstrafe verhängt wurde, jedoch wird die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes verhängte Strafe auf die in einem Strafverfahren verhängte Strafe angerechnet.

(13) Das Gericht kann Personen nach Absatz 6 dieses Artikels auch in dem Fall eine Geld- oder Haftstrafe androhen, in dem der begründete Verdacht besteht, daß die juristische oder natürliche Person eine strafbare Handlung nach Absatz 6 Nr. 1 bis 5 dieses Artikels begehen könnte, wobei es diesen Personen die Vornahme bestimmter Handlungen anordnen oder untersagen kann.

(14) Bei der Wahl der Strafe oder der Androhung einer Strafe bzw. der Wahl der Straftat wendet das Gericht eine mildere Strafe an, sofern mit ihr derselbe Zweck verwirklicht werden kann.

(15) Über das Verhängen einer Geld- oder Haftstrafe entscheidet das Gericht durch Bescheid. Gegen den Strafbescheid ist eine Berufung innerhalb einer Frist von drei Tagen zulässig. Über die Berufung gegen den Strafbescheid entscheidet das Gericht zweiter Instanz innerhalb einer Frist von drei Tagen.

Offenbarungserklärung und zu offenbarendes Vermögensverzeichnis

Artikel 16 a

(1) Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung die Zwangsvollstreckung geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, hat dieser auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers vor Gericht eine Erklärung darüber abzugeben, wo sich diese Sachen befinden oder, daß er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden (Offenbarungserklärung).

(2) Falls die Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung einer Geldforderung erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen vorgefunden wurden, in die die Zwangsvollstreckung hätte durchgeführt werden können, oder weil nur solche Sachen gefunden wurden, die unter Berücksichtigung ihres geringen Wertes offenkundig nicht zur Befriedigung ausreichen oder solche Sachen, die andere Personen für sich beanspruchen, hat der Verpflichtete auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers dem Gericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen (zu offenbarendes Vermögensverzeichnis). Dieses Verzeichnis hat der Verpflichtete innerhalb jener Frist anzufertigen und dem Gericht in zwei Ausfertigungen mit den entsprechenden Beilagen vorzulegen, die das Gericht im Bescheid nach Absatz 7 dieses Artikels bestimmt hat.

(3) Im Verzeichnis nach Absatz 2 dieses Artikels hat der Verpflichtete anzugeben:

1. wo sich die einzelnen Sachen befinden, die sein Vermögen bilden,
2. wo sich fremde Sachen befinden, an denen er ein bestimmtes Eigentumsrecht genießt und wem sie gehören,

Artikel 16 a

3. wem gegenüber er eine Geld- oder andere Forderung hat,
4. welche anderen Rechte sein Vermögen bilden,
5. ob er auf Konten oder bei jemandem Geldmittel besitzt,
6. ob er von jemandem ein Einkommen oder eine Rente bezieht bzw. ob er andere ständige oder zeitweise Einnahmen erzielt,
7. ob er irgendein anderes Vermögen besitzt.

(4) Im Verzeichnis nach Absatz 2 dieses Artikels hat der Verpflichtete Angaben über die rechtliche und tatsächliche Grundlage seiner Ansprüche in bezug auf jeden Teil des Vermögens nach Absatz 3 dieses Artikels zu machen, sowie über Nachweise, insbesondere Urkunden, mit denen sie bestätigt werden können. Sollte es sich als erforderlich erweisen, kann das Gericht vom Verpflichteten auch andere Angaben fordern, auf Grund derer das Vermögen gefunden werden könnte.

(5) In den Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels, die der Verpflichtete vor Gericht unterschreibt, bestätigt er, daß die Angaben, die er gemacht hat, richtig und vollständig sind und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen hat.

(6) Der Justizminister schreibt ein Formblatt für die Erklärung nach den Absätzen 1 und 2 dieses Gesetzes vor.

(7) Über den Antrag auf Erteilung einer Offenbarungserklärung und auf ein zu offenbarendes Vermögensverzeichnis entscheidet das Gericht durch Bescheid, in dem es dem Verpflichteten eine Geldstrafe androht, falls dieser nicht in Einklang mit der Anordnung des Gerichts verfahren sollte (Artikel 16).

(8) Die Offenbarungserklärung wird bei Gericht öffentlich in der Tagsatzung abgegeben.

(9) Eine Tagsatzung bei Gericht wird auch zwecks Verhandlung und Bestätigung des zu offenbarenden Vermögensverzeichnisses anberaumt.

(10) Zur öffentlichen Tagsatzung nach den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels werden der Verpflichtete und der Vollstreckungsbetreiber geladen, und die Anzeige über die Tagsatzung wird an der Gerichtstafel bekanntgemacht. In der Tagsatzung wird Protokoll geführt.

(11) Erscheint der Verpflichtete ohne einen besonderen Rechtfertigungsgrund nicht zu den Tagsatzungen nach den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels oder verweigert er das Abgeben einer Offenbarungserklärung, verhängt das Gericht gegen ihn eine Geldstrafe und droht ihm neue Geldstrafen an, die es solange verhängen wird, bis der Verpflichtete sich unterwirft.

(12) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 11 dieses Artikels werden entsprechend auch auf die verantwortlichen Personen eines Verpflichteten angewandt, der eine juristische Person ist.

(13) Zwecks Einholung von Angaben über das Vermögen kann das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers auch andere Personen als Zeugen verhören bzw. die Stellungnahme anderer Personen oder Behörden fordern.

(14) Sollte der Vollstreckungsbetreiber glaubhaft machen, daß der Zustand sich in der Zwischenzeit wesentlich geändert hat, kann das Gericht dem Verpflichteten erneut das Abgeben einer Offenbarungserklärung bzw. eines zu offenbarenden Vermögensverzeichnisses gemäß den Regeln der vorigen Absätze dieses Artikels anordnen.

(15) Für das Abgeben falscher oder unvollständiger Offenbarungserklärungen und zu offenbarer Vermögensverzeichnisse haften der Verpflichtete und die verantwortliche Person eines Verpflichteten, der eine juristische Person ist, wie für eine falsche Aussage im Verfahren vor Gericht.

(16) Die Personen oder Behörden nach Absatz 13 dieses Artikels haften für das Abgeben falscher oder unvollständiger Mitteilungen wie für eine falsche Aussage im Verfahren vor Gericht.

Zwangsvollstreckung von Entscheidungen eines ausländischen Gerichts

Artikel 17

Eine Zwangsvollstreckung auf der Grundlage der Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann in der Republik Kroatien nur dann angeordnet und durchgeführt werden, wenn diese Entscheidung die durch ein internationales Abkommen oder durch Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Anerkennung und Zwangsvollstreckung erfüllt.

Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines ausländischen Staates

Artikel 18

In das Vermögen eines ausländischen Staates in der Republik Kroatien kann ohne vorherige Zustimmung des Justizministeriums der Republik Kroatien keine Zwangsvollstreckung oder Sicherung angeordnet werden, es sei denn, der ausländische Staat hat der Zwangsvollstreckung bzw. der Sicherung zugestimmt.

Anwendung der Bestimmungen anderer Gesetze

Artikel 19

(1) Im Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsverfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Streitverfahren in entsprechender Weise Anwendung, sofern in diesem oder einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

(2) Auf die materiellrechtlichen Voraussetzungen und Folgen des Vollzugs des Zwangsvollstreckungs- und des Sicherungsverfahrens finden die Bestimmungen der Gesetze, mit denen die Sachenrechte bzw. die Schuldverhältnisse geregelt werden, in entsprechender Weise Anwendung.

Zweiter Teil

Zwangsvollstreckung

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Zweites Kapitel

Vollstreckbare und unbedenkliche Urkunde

Grundlagen für die Anordnung der Zwangsvollstreckung

Artikel 20

Das Gericht ordnet die Zwangsvollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren oder unbedenklichen Urkunde an, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Vollstreckbare Urkunde

Artikel 21

Vollstreckbare Urkunden sind:

1. eine vollstreckbare Gerichtsentscheidung und ein vollstreckbarer gerichtlicher Vergleich,
2. eine in einem Verwaltungsverfahren ergangene Entscheidung und ein in einem Verwaltungsverfahren abgeschlossener Vergleich, falls diese auf die Befriedigung einer Geldverpflichtung lauten, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird,
3. eine vollstreckbare notarielle Urkunde,
4. eine andere Urkunde, die im Gesetz als vollstreckbare Urkunde bestimmt ist.

Entscheidung und Vergleich

Artikel 22

(1) Als Gerichtsentscheidung gelten gemäß diesem Gesetz ein Urteil, ein Bescheid, ein Zahlungsauftrag sowie eine andere im Verfahren vor dem Gericht und dem Schiedsgericht

ergangene Entscheidung, und als gerichtlicher Vergleich gilt ein in einem Verfahren vor diesen Gerichten geschlossener Vergleich.

(2) Als Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gelten gemäß diesem Gesetz ein Bescheid und ein Beschluß, die in einem Verwaltungsverfahren von einer Behörde der Staatsverwaltung oder einer juristischen Person mit öffentlichen Befugnissen erlassen worden sind; als Vergleich gilt ein in einem Verwaltungsverfahren vor dieser Behörde bzw. vor dieser Person geschlossener Vergleich.

Vollstreckbarkeit einer Entscheidung

Artikel 23

- (1) Eine Gerichtsentscheidung, durch die die Befriedigung einer Forderung auf ein Geben oder Tun angeordnet wird, ist vollstreckbar, wenn diese rechtskräftig geworden ist und die Frist für eine freiwillige Erfüllung abgelaufen ist. Die Frist für die freiwillige Erfüllung läuft ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung an den Verpflichteten, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Eine Gerichtsentscheidung, durch die die Befriedigung einer Forderung auf ein Dulden oder Nichttun (Unterlassen) angeordnet wird, ist vollstreckbar, wenn diese rechtskräftig geworden ist, es sei denn, in der vollstreckbaren Urkunde wurde eine besondere Frist bestimmt, um das Verhalten des Verpflichteten mit seiner Verpflichtung in Einklang zu bringen.
- (3) Eine in einem Verwaltungsverfahren ergangene Entscheidung ist vollstreckbar, wenn sie gemäß den Vorschriften, die dieses Verfahren regeln, vollstreckbar geworden ist.
- (4) Auf Grund einer vollstreckbaren Entscheidung, die in einem Teil vollstreckbar geworden ist, kann die Zwangsvollstreckung nur in bezug auf diesen Teil angeordnet werden.
- (5) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund einer nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidung sowie einer in einem Verwaltungsverfahren erlassenen, nicht endgültigen Entscheidung angeordnet, sofern durch Gesetz vorgeschrieben ist, daß eine Berufung oder ein anderes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung auf die Zwangsvollstreckung hat.

Vollstreckbarkeit eines Vergleichs

Artikel 24

- (1) Ein Gerichts- bzw. Vergleich ist vollstreckbar, wenn die ihm zufolge zu erfüllende Forderung fällig geworden ist.

(2) Die Fälligkeit einer Forderung wird durch das Vergleichsprotokoll oder eine öffentliche Urkunde oder eine dem Gesetz nach beglaubigte Urkunde nachgewiesen.

(3) Eine auf die Weise nach Absatz 2 dieses Artikels nicht nachweisbare Fälligkeit wird durch die in einem Streitverfahren ergangene, rechtskräftige Entscheidung nachgewiesen, durch welche die Fälligkeit festgestellt wird.

(4) Auf Grund eines Vergleichs, der in einem Teil vollstreckbar geworden ist, kann die Zwangsvollstreckung nur in bezug auf diesen Teil angeordnet werden.

Vollstreckbarkeit einer notariellen Urkunde

Artikel 25

(1) Eine notarielle Urkunde ist vollstreckbar, wenn sie gemäß den besonderen Regeln, welche die Vollstreckbarkeit solcher Urkunden regeln, vollstreckbar geworden ist.

(2) Auf Grund einer notariellen Urkunde, die in einem Teil vollstreckbar geworden ist, kann eine Zwangsvollstreckung nur in bezug auf diesen Teil angeordnet werden.

Eignung einer vollstreckbaren Urkunde für die Zwangsvollstreckung

Artikel 26

(1) Eine vollstreckbare Urkunde ist für die Vollstreckung geeignet, wenn Gläubiger und Schuldner sowie Gegenstand, Art, Umfang und Zeitraum der Erfüllung der Verpflichtung in ihr angeführt sind.

(2) Ist die vollstreckbare Urkunde eine Entscheidung, mit der die Befriedigung einer Forderung auf ein Geben oder Tun vorgeschrieben wird, so ist in dieser auch eine Frist zur freiwilligen Erfüllung zu bestimmen.

(3) Ist in der vollstreckbaren Urkunde nach Absatz 2 dieses Artikels keine Frist zur freiwilligen Erfüllung bestimmt, so wird diese Frist im Zwangsvollstreckungsbescheid festgelegt.

(4) Im Falle nach Absatz 3 dieses Artikels ordnet das Gericht die beantragte Zwangsvollstreckung unter der Bedingung an, daß der Verpflichtete innerhalb der ihm bestimmten Frist seine Pflicht nicht erfüllt.

(5) Ist der Gläubiger auf Grund der vollstreckbaren Urkunde befugt, den Umfang und die Dauer der Erfüllung der Forderung zu bestimmen, so bestimmt der Gläubiger den Umfang und die Zeit der Erfüllung der Forderung im Vollstreckungsantrag.

(6) Ist ein Dritter auf Grund der vollstreckbaren Urkunde befugt, den Umfang und die Dauer der Erfüllung der Forderung zu bestimmen, so wird angenommen, daß diese Person den Umfang und die Dauer der Erfüllung der Forderung bestimmt hat, sofern sie dies in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde getan hat.

Bestimmung und Bezahlung von Verzugszinsen

Artikel 27

(1) Haben sich nach Ergehen einer Entscheidung, eines Vergleichsabschlusses oder Abfassung einer notariellen Urkunde die Verzugszinsen geändert, so bestimmt das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers durch Zwangsvollstreckungsbescheid die Bezahlung von Verzugszinsen gemäß dem geänderten Zinssatz für jene Zeit, auf die sich diese Änderung bezieht.

(2) Haben sich nach Ergehen einer Entscheidung, eines Vergleichsabschlusses oder Abfassung einer notariellen Urkunde die Verzugszinsen geändert, so ändert das Gericht mit dem Bescheid, welcher anlässlich des seitens des Verpflichteten gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid eingelegten Rechtsmittels ergangen ist, im Zwangsvollstreckungsbescheid die Bemessung der Zinshöhe für jene Zeit, auf die sich die Änderung bezieht.

(3) Wurde die Zahlung von Verzugszinsen für die Verfahrenskosten nicht bereits in der vollstreckbaren Urkunde angeordnet, so ordnet das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers im Zwangsvollstreckungsbescheid die Bezahlung dieser Zinsen gemäß dem vorgeschriebenen Satz vom Tag des Ergehens der Entscheidung bzw. ab Vergleichsabschluß bis zur Bezahlung an.

(4) Auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers ordnet das Gericht die Bezahlung von Verzugszinsen für die Kosten des Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsverfahrens gemäß dem vorgeschriebenen Satz an dem Tag, an welchem diese Kosten entstanden bzw. bezahlt worden sind, bis zum Tag der Bezahlung an.

Unbedenkliche Urkunde

Artikel 28

(1) Eine unbedenkliche Urkunde gemäß diesem Gesetz sind eine Rechnung, ein Wechsel und ein Scheck mit Protesterhebung sowie quittierten Rechnungen, sofern diese zur Begründung einer Forderung erforderlich sind, eine öffentliche Urkunde, ein Auszug aus den beglaubigten Geschäftsbüchern, eine dem Gesetz nach beglaubigte Privaturkunde sowie eine Urkunde, die besonderen Vorschriften zufolge als öffentliche Urkunde anzuerkennen ist. Als Rechnung gilt auch eine Zinsabrechnung.

(2) Eine unbedenkliche Urkunde eignet sich zur Zwangsvollstreckung, wenn Gläubiger und Schuldner sowie Gegenstand, Art, Umfang und Zeitraum der Erfüllung der Verpflichtung in ihr gekennzeichnet sind.

(3) Ist aus der unbedenklichen Urkunde nicht ersichtlich, ob und wann die Forderung fällig geworden ist, so wird die Zwangsvollstreckung angeordnet, wenn der Vollstreckungsbetreiber zu dieser Urkunde auch eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, daß die Forderung fällig geworden ist, und den Tag ihrer Fälligkeit angibt.

Übertragung einer Forderung oder Verpflichtung

Artikel 29

(1) Die Zwangsvollstreckung wird auf Antrag und zugunsten jener Person, die in der vollstreckbaren Urkunde nicht als Gläubiger bezeichnet ist, angeordnet, wenn sie durch eine öffentliche Urkunde oder beglaubigte Privaturkunde nachweist, daß die Forderung auf sie übertragen worden oder auf eine andere Weise auf sie übergegangen ist. Kann die Übertragung nicht auf diese Weise nachgewiesen werden, so ist die Übertragung der Forderung durch eine rechtskräftige, in einem Streitverfahren ergangene Entscheidung nachzuweisen.

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 dieses Artikels findet auf entsprechende Weise auch auf die Zwangsvollstreckung gegen eine Person, die in der vollstreckbaren Urkunde nicht als Schuldner gekennzeichnet ist, Anwendung.

Bedingte und gegenseitige Verpflichtung

Artikel 30

(1) Wenn die in einer vollstreckbaren Urkunde festgestellte Verpflichtung eines Verpflichteten durch eine vorangehende oder gleichzeitige Verpflichtung des Vollstreckungsbetreibers oder durch den Eintritt einer Bedingung bedingt ist, ordnet das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers die Zwangsvollstreckung an, wenn dieser erklärt, daß er seine Verpflichtung erfüllt bzw. ihre Erfüllung sichergestellt hat oder die Bedingung eingetreten ist.

(2) Wenn der Verpflichtete im Rechtsmittel gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid anführt, daß der Vollstreckungsbetreiber seine Verpflichtung nicht erfüllt, dessen Erfüllung nicht sichergestellt hat, oder daß die Bedingung nicht eingetreten ist, entscheidet das Gericht über die Erfüllung oder die Sicherung der Erfüllung der Verpflichtung durch den Vollstreckungsbetreiber bzw. über den Eintritt der Bedingung im Zwangsvollstreckungsverfahren, es sei denn, die Entscheidung darüber ist von der Feststellung streitiger Tatsachen abhängig.

(3) Wenn die Gerichtsentscheidung nach Absatz 2 dieses Artikels von der Feststellung streitiger Tatsachen abhängt, entscheidet das Gericht über das Rechtsmittel nach Absatz 1 dieses Artikels bei allgemein bekannten Tatsachen im Zwangsvollstreckungsverfahren, wenn man deren Bestehen durch Anwendung der Regeln über die gesetzlichen Vermutungen bestimmen kann oder wenn der Vollstreckungsbetreiber die Erfüllung oder die Sicherung seiner Verpflichtungen bzw. den Eintritt der Bedingung durch eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde, die die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde hat, nachweist. In den übrigen Fällen stellt das Gericht das Verfahren ein.

(4) Es wird angenommen, daß der Vollstreckungsbetreiber seine Verpflichtung erfüllt bzw. deren Erfüllung sichergestellt hat, wenn er den Gegenstand der geforderten Leistung bei Gericht oder beim Notar hinterlegt hat, sofern dies nicht im Widerspruch zu dem Inhalt seiner durch die vollstreckbare Urkunde festgesetzten Verpflichtung steht.

(5) Der Vollstreckungsbetreiber, der in Einklang mit den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels im Zwangsvollstreckungsverfahren den Nachweis über die Erfüllung seiner Verpflichtung, die Sicherstellung der Erfüllung bzw. den Eintritt der Bedingung nicht erbringen kann, kann im Streitverfahren die Feststellung begehren, daß er auf Grund der vollstreckbaren Urkunde befugt ist, eine von Bedingungen freie Zwangsvollstreckung zwecks Geltendmachung seiner Forderung zu fordern.

Alternative Verpflichtung nach Wahl des Verpflichteten

Artikel 31

(1) Hat der Verpflichtete auf Grund der vollstreckbaren Urkunde das Recht, zwischen mehreren Gegenständen seine Verpflichtungen zu wählen, und trifft er innerhalb der Frist zur freiwilligen Erfüllung nicht selbst die Wahl zwischen diesen Gegenständen und erfüllt er seine Verpflichtung nicht, so bestimmt der Vollstreckungsbetreiber in seinem Vollstreckungsantrag den Gegenstand, durch den die Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Dem Verpflichteten steht das Wahlrecht so lange zu, bis der Vollstreckungsbetreiber die Leistung, zu der er verpflichtet ist, nicht zur Gänze durch zwangsweise Erfüllung befriedigt.

(3) Der Vollstreckungsbetreiber hat das Recht auf Erstattung der Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens, welches deshalb eingestellt wurde, weil der Verpflichtete nach Einleitung des Verfahrens eine Verpflichtung durch einen anderen Gegenstand erfüllt hat.

Alternative Befugnis des Verpflichteten

Artikel 32

(1) Ein Verpflichteter, dem in einer vollstreckbaren Urkunde die Erfüllung einer bestimmten Pflicht mit dem Recht auferlegt wurde, daß er sich durch Erfüllung einer anderen in der vollstreckbaren Urkunde bestimmten Leistung von dieser Verpflichtung befreien kann, kann diese Leistung so lange erfüllen, bis der Vollstreckungsbetreiber nicht zur Gänze durch zwangsweise Erfüllung der Verpflichtung befriedigt wird.

(2) Der Vollstreckungsbetreiber hat das Recht auf Erstattung der Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens, welches deshalb eingestellt wurde, weil der Verpflichtete nach dessen Einleitung anstelle der schuldigen Verpflichtung eine andere in der vollstreckbaren Urkunde bestimmte Leistung erfüllt hat.

Vollstreckbarkeitsbescheinigung

Artikel 33

(1) Wird der Vollstreckungsantrag bei einem Gericht eingereicht, das nicht in erster Instanz über die Forderung entschieden hat, so ist dem Antrag im Original oder in beglaubigter Abschrift eine vollstreckbare Urkunde, die eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung enthält, bzw. eine unbedenkliche Urkunde beizulegen.

(2) Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung erteilt das Gericht bzw. die Behörde, welche in erster Instanz über die Forderung entschieden hat.

(3) Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung, zu deren Erteilung die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wird auf Antrag oder von Amts wegen durch dasselbe Gericht bzw. dieselbe Behörde aufgehoben.

Drittes Kapitel

Beantragung und Anordnung einer Zwangsvollstreckung

Sachliche Zuständigkeit

Artikel 34

Für Vollstreckungsanträge ist jenes Gericht sachlich zuständig, das durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird.

Vollstreckungsantrag**Artikel 35**

(1) Der Vollstreckungsantrag hat ein Gesuch auf Vollstreckung zu enthalten, in dem die vollstreckbare oder unbedenkliche Urkunde zu bezeichnen ist, auf deren Grundlage eine Zwangsvollstreckung gefordert wird, weiters hat er den Vollstreckungsbetreiber und den Verpflichteten, die Forderung, deren Geltendmachung gefordert wird, sowie das Mittel, durch das die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist, und nach Bedarf den Gegenstand zu enthalten, in den sie durchzuführen ist. Der Antrag hat auch andere Angaben zu enthalten, die für die Durchführung einer Zwangsvollstreckung erforderlich sind.

(2) Der Vollstreckungsantrag auf Grund einer unbedenklichen Urkunde hat zu enthalten:

1. die Forderung, daß das Gericht dem Verpflichteten anordnet, die Forderung zusammen mit den zu tragenden Kosten in einer Frist von acht Tagen, und bei Wechsel- und Scheckstreitigkeiten in einer Frist von drei Tagen ab Zustellung des Bescheids zu befriedigen, und
2. das Vollstreckungsgesuch nach Absatz 1 dieses Artikels.

Zurückziehen und Begrenzung des Antrags**Artikel 36**

(1) Der Vollstreckungsbetreiber kann während des Verfahrens den Vollstreckungsantrag ohne Zustimmung des Verpflichteten zur Gänze oder teilweise zurückziehen.

(2) Im Falle nach Absatz 1 dieses Artikels stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein.

(3) Der Vollstreckungsbetreiber kann nach Zurückziehen des Antrags einen neuen Vollstreckungsantrag stellen.

Artikel 37

(1) Der Zwangsvollstreckungsbescheid hat zu beinhalten: die vollstreckbare bzw. unbedenkliche Urkunde, auf Grund derer die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, den Vollstreckungsbetreiber und den Verpflichteten, die durchzusetzende Forderung, das Mittel und den Gegenstand der Zwangsvollstreckung sowie andere Angaben, die zur Durchführung einer Zwangsvollstreckung erforderlich sind.

(2) Mit dem Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer unbedenklichen Urkunde ordnet das Gericht

1. dem Verpflichteten an, die Forderung zusammen mit den zu tragenden Kosten in einer Frist von acht Tagen, und bei Wechsel- und Scheckstreitigkeiten in einer Frist von drei Tagen ab Zustellung des Bescheids zu befriedigen, und
 2. die Zwangsvollstreckung zwecks Verwirklichung dieser Forderung an.
- (3) Der Zwangsvollstreckungsbescheid bedarf keiner Begründung und kann mittels eines Stempelabdrucks auf dem Vollstreckungsantrag ergehen.
- (4) Der Zwangsvollstreckungsbescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- (5) Das Gericht weist von Amts wegen keinen Vollstreckungsantrag, der auf einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, einem Gerichtsvergleich oder einer notariellen Urkunde beruht, nur deshalb zurück, weil diese Urkunden zur Zeit der Entscheidung über den Vollstreckungsantrag nicht vollstreckbar waren, bzw. weist es einen Vollstreckungsantrag nicht nur deshalb zurück, weil die in diesen Urkunden festgestellte Forderung nicht die Vollstreckbarkeit erlangt hat.
- (6) Der Bescheid, durch den ein Vollstreckungsantrag vollständig oder teilweise zurückgewiesen oder abgewiesen wird, hat eine Begründung zu enthalten.

Zustellung des Zwangsvollstreckungsbescheids

Artikel 38

- (1) Der Zwangsvollstreckungsbescheid wird dem Vollstreckungsbetreiber und dem Verpflichteten zugestellt.
- (2) Der Bescheid, durch den ein Vollstreckungsantrag zurückgewiesen oder abgewiesen wird, bevor der Verpflichtete die Möglichkeit zu einer Stellungnahme hatte, wird nur dem Vollstreckungsbetreiber zugestellt.
- (3) Ein Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde wird vor Eintritt der Rechtskraft der Einheit der juristischen Person zugestellt, die für den Verpflichteten Zahlungsangelegenheiten tätigt, sowie anderen Personen und Behörden, sofern dies für die Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.
- (4) Ein Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer unbedenklichen Urkunde wird der entsprechenden Einheit der juristischen Person, die für den Verpflichteten Zahlungsangelegenheiten tätigt, sowie anderen Personen und Behörden erst zugestellt, nachdem er rechtskräftig geworden ist.
- (5) Ein Zwangsvollstreckungsbescheid in bewegliche Sachen auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde wird dem Verpflichteten anlässlich der Vornahme der ersten Vollstreckungshandlung zugestellt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Ein Zwangsvollstreckungsbescheid in bewegliche Sachen auf Grund einer unbedenklichen Urkunde wird dem Verpflichteten vor der Durchführung der Zwangsvollstreckung zugestellt (Artikel 40 Absatz 3).

(7) Ist das Gericht, das den Zwangsvollstreckungsbescheid erlassen hat, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht zuständig, so leitet es den Zwangsvollstreckungsbescheid zwecks Durchführung der Zwangsvollstreckung an das zuständige Gericht weiter.

Viertes Kapitel

Durchführung der Zwangsvollstreckung

Sachliche Zuständigkeit

Artikel 39

Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht sachlich zuständig, das für die Entscheidung über den Vollstreckungsantrag zuständig ist, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zwangsvollstreckung auf Grund eines nicht rechtskräftigen Zwangsvollstreckungsbescheids

Artikel 40

(1) Die Zwangsvollstreckung wird auch vor Eintritt der Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbescheids durchgeführt, sofern dieses Gesetz für einzelne Vollstreckungshandlungen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Forderung wird vor Eintritt der Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbescheids zwangsweise erfüllt, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(3) Die auf Grund einer unbedenklichen Urkunde angeordnete Zwangsvollstreckung wird erst nach Eintritt der Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbescheids durchgeführt.

Grenzen der Zwangsvollstreckung

Artikel 41

Die Zwangsvollstreckung wird in den durch den Zwangsvollstreckungsbescheid bestimmten Grenzen durchgeführt.

Zeit der Zwangsvollstreckung

Artikel 42

- (1) Die Zwangsvollstreckung wird an Werktagen, und zwar tagsüber durchgeführt.
- (2) Das Gericht kann anordnen, daß die Zwangsvollstreckung auch an werkfreien Tagen oder nachts erfolgt, wenn dazu ein berechtigter Grund besteht.

Tätigkeit des Gerichtsvollziehers

Artikel 43

- (1) Der Gerichtsvollzieher hat anlässlich der Durchsuchung der Wohnung oder der Kleidung des Verpflichteten, die dieser trägt, sowie bei der Vornahme anderer Vollstreckungshandlungen mit der erforderlichen Rücksicht gegenüber dem Verpflichteten und den Mitgliedern seines Haushalts zu verfahren.
- (2) Bei Vollstreckungshandlungen in der Wohnung des Verpflichteten, bei denen der Verpflichtete, sein gesetzlicher Vertreter, ein Bevollmächtigter oder ein erwachsenes Mitglied seines Haushalts nicht anwesend ist, haben zwei volljährige Zeugen oder ein Notar anwesend zu sein.
- (3) Eine Zwangsvollstreckung in den Räumlichkeiten einer juristischen Person wird durchgeführt, indem der Gerichtsvollzieher vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung den Vertreter der juristischen Person auffordert, daß dieser selbst oder eine von ihm benannte Person bei der Durchführung derselben anwesend ist. Falls der Vertreter der juristischen Person es ablehnt, in Einklang mit der Aufforderung des Gerichtsvollziehers zu verfahren, oder falls ihn der Gerichtsvollzieher anlässlich der Durchführung der Vollstreckungshandlung nicht in den Räumlichkeiten der juristischen Person antrifft, führt er die Handlung in Anwesenheit zweier volljähriger Zeugen durch.
- (4) Ist die Vollstreckungshandlung in einem verschlossenen Raum vorzunehmen und der Verpflichtete oder dessen Vertreter nicht anwesend, oder öffnet dieser nicht, so öffnet der Gerichtsvollzieher den Raum in Anwesenheit zweier volljähriger Zeugen oder eines Notars.
- (5) Über die Vornahme von Vollstreckungshandlungen gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 dieses Artikels erstellt der Gerichtsvollzieher ein besonderes Protokoll, das die geladenen Zeugen bzw. der Notar unterzeichnen.

Behinderung des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit

Artikel 44

- (1) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, eine Person, welche die Durchführung der Zwangsvollstreckung behindert, entfernen zu lassen, und nach den Umständen des Falles auch die Hilfe der Polizei anzufordern. Die Polizei ist verpflichtet, den Anordnungen des Gerichtsvollziehers Folge zu leisten. Der Gerichtsvollzieher kann bei Bedarf auch die Anwendung von Gewalt gegenüber einer die Zwangsvollstreckung behindernden Person anordnen.
- (2) Bei dem Vorgehen der Polizei im Auftrag des Gerichtsvollziehers finden die Vorschriften über innere Angelegenheiten auf entsprechende Weise Anwendung.
- (3) Das Gericht kann für die Durchführung der Zwangsvollstreckung auch die Hilfe der Justizpolizei anfordern, und zwar auf die Weise und in den Verfahren, die durch ein besonderes Gesetz vorgeschrieben sind.
- (4) Gegen eine Person, welche die Durchführung der Zwangsvollstreckung behindert, kann das Gericht die in Artikel 16 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßnahmen anordnen.

Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung

Artikel 45

- (1) Die Partei oder der Beteiligte kann durch Eingabe vom Gericht fordern, die Unregelmäßigkeit, die der Gerichtsvollzieher bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung begangen hat, zu beseitigen.
- (2) Das Gericht kann durch Beschluß die ungesetzlichen und unregelmäßigen Handlungen des Gerichtsvollziehers aufheben.

Fünftes Kapitel

Rechtsbehelfe des Verpflichteten und des Vollstreckungsbetreibers gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid

1. Rechtsbehelfe gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde

Berufung

Artikel 46

- (1) Gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid kann der Verpflichtete Berufung einlegen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Der Verpflichtete kann die Berufung insbesondere einlegen:
1. wenn die Urkunde, auf deren Grundlage der Zwangsvollstreckungsbescheid ergangen ist, keine vollstreckbare Urkunde ist,
 2. wenn die vollstreckbare Urkunde keine Vollstreckbarkeit erlangt hat,
 3. wenn die vollstreckbare Urkunde, auf deren Grundlage der Zwangsvollstreckungsbescheid ergangen ist, aufgehoben, für nichtig erklärt, abgeändert oder auf eine andere Weise außer Kraft gesetzt worden ist bzw. sie auf eine andere Weise ihre Wirksamkeit verloren hat oder festgestellt wurde, daß sie unwirksam ist,
 4. wenn die Parteien durch eine öffentliche oder gesetzmäßig beglaubigte Urkunde, die nach dem Entstehen der vollstreckbaren Urkunde verfaßt wurde, übereingekommen sind, daß der Vollstreckungsbetreiber auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum keine Zwangsvollstreckung fordern wird,
 5. wenn die Frist abgelaufen ist, innerhalb welcher eine Zwangsvollstreckung gemäß dem Gesetz gefordert werden kann,
 6. wenn die Zwangsvollstreckung in einen Gegenstand angeordnet wurde, welcher von der Zwangsvollstreckung ausgenommen ist bzw. die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung beschränkt ist,
 7. wenn der Vollstreckungsbetreiber nicht befugt ist, eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde zu fordern bzw. er nicht befugt ist, die Zwangsvollstreckung gegen den Verpflichteten auf Grund dieser Urkunde zu fordern,
 8. wenn die durch die vollstreckbare Urkunde angeordnete Bedingung nicht eingetreten ist, es sei denn, daß durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist,
 9. wenn die Forderung wegen einer Tatsache nicht mehr besteht, die zur Zeit entstanden ist, als der Verpflichtete sie im Verfahren, aus dem die Entscheidung stammt, nicht mehr erfolgreich vorbringen konnte bzw. die Forderung wegen einer Tatsache erloschen ist, die nach dem Abschluß eines Gerichts- oder Vergleichs oder der Abfassung einer notariellen Urkunde entstanden ist,
 10. wenn auf Grund einer Tatsache, die zur Zeit entstanden ist, als der Verpflichtete sie im Verfahren, aus dem die Entscheidung stammt, nicht mehr erfolgreich vorbringen konnte, bzw. falls auf Grund einer Tatsache, die nach Abschluß eines Gerichts- oder Vergleichs oder nach Abfassung einer notariellen Urkunde entstanden ist, die Befriedigung der Forderung dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit aufgeschoben, verboten, geändert oder auf eine andere Weise unmöglich gemacht wurde,
 11. wenn Verjährung der Forderung eingetreten ist, über die durch eine vollstreckbare Urkunde entschieden worden ist.
- (3) Anlässlich der Berufung nach Absatz 2 dieses Artikels berücksichtigt das Gericht von Amts wegen
1. die Gründe nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 5 dieses Artikels,
 2. den Umstand, daß im Falle nach Absatz 2 Nr. 6 dieses Artikels eine Zwangsvollstreckung in die Gegenstände nach Artikel 4 Absätze 4 und 5 dieses Gesetzes angeordnet worden ist,

3. den Umstand, daß in den Fällen nach Absatz 2 Nr. 10 dieses Artikels die Befriedigung der Forderung untersagt worden ist.
- (4) Der Vollstreckungsbetreiber kann den Zwangsvollstreckungsbescheid durch Berufung anfechten, wenn durch diesen seine Forderung überschritten wurde, oder aber wegen der Entscheidung über die Verfahrenskosten.
- (5) Die Berufung des Verpflichteten gegen den Vollstreckungsbescheid schiebt die Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht auf, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

Entscheidung über die Berufung**Artikel 47**

- (1) Anlässlich der Berufung gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid ist das Gericht erster Instanz befugt, der Berufung stattzugeben, sofern es erachtet, daß diese berechtigt ist, und den ergangenen Zwangsvollstreckungsbescheid zur Gänze oder teilweise zu ändern und die Vollstreckungsforderung abzuweisen, oder den Zwangsvollstreckungsbescheid aufzuheben und den Vollstreckungsantrag zurückzuweisen oder sich als nicht zuständig zu erklären und den Fall an das zuständige Gericht weiterzuleiten, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. In diesem Falle hebt das Gericht erster Instanz die durchgeführten Handlungen auf.
- (2) Wenn es erachtet, daß die Berufung unberechtigt ist, leitet das Gericht erster Instanz den Fall an das Gericht zweiter Instanz weiter.
- (3) Zwecks Überprüfung, ob die Berufungsangaben unberechtigt sind, kann das Gericht erster Instanz bei Bedarf die Parteien und andere Beteiligte verhören sowie andere Erkundigungen vornehmen.
- (4) Gegen den Bescheid nach Absatz 1 dieses Artikels ist eine Berufung zulässig, in deren Rahmen das Gericht erster Instanz keine Befugnisse nach dieser Bestimmung hat.

Verweisung auf ein Streitverfahren anlässlich der Berufung**Artikel 48**

- (1) Wenn die Berufung aus den Gründen nach Artikel 46 Absatz 2 Nr. 7 bis 11 dieses Gesetzes eingelegt wird, stellt das Gericht erster Instanz die Berufungsschrift zwecks Stellungnahme dem Vollstreckungsbetreiber innerhalb einer Frist von acht Tagen zu. Wenn der Vollstreckungsbetreiber diese Gründe bestreitet bzw. innerhalb der achttägigen Frist nicht Stellung nimmt, gibt das Gericht erster Instanz der Berufung statt, sofern der Verpflichtete ihre Berechtigung durch eine

öffentliche, beglaubigte private oder andere Urkunde, welche die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde hat, nachweist, bzw. sofern die Tatsachen, auf denen sie beruht, allgemein bekannt sind oder durch Anwendung der Vorschriften über gesetzliche Vermutungen festgestellt werden können. Anderenfalls erläßt das Gericht erster Instanz einen besonderen Bescheid, in dem es den Verpflichteten innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen auf die Einleitung eines Streitverfahrens zwecks Erklärung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung verweist.

(2) Bezüglich des Streitverfahrens nach Absatz 1 dieses Artikels finden die Regeln über Streitverfahren auf entsprechende Weise Anwendung, auf welche der Verpflichtete anlässlich der Berufung nach Ablauf der Frist hingewiesen wird (Artikel 52).

(3) Der Umstand, daß der Verpflichtete auf das Streitverfahren nach Absatz 1 dieses Artikels verwiesen wurde oder dieses eingeleitet hat, hindert nicht die Durchführung der Zwangsvollstreckung und Durchsetzung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(4) Wenn die Berufung auch aus anderen Gründen gemäß Artikel 46 Absatz 2 dieses Gesetzes eingelegt wird, leitet das Gericht erster Instanz, sofern es erachtet, daß die Berufung aus diesen anderen Gründen nicht berechtigt ist, unverzüglich eine Abschrift der Akte an das Gericht zweiter Instanz zwecks Entscheidung über die Berufung anlässlich dieser anderen Gründe weiter (Artikel 11 Absatz 4).

(5) Wenn der Verpflichtete gegen den Bescheid über die Verweisung auf ein Streitverfahren Berufung einlegt, leitet das Gericht erster Instanz die Berufung zwecks gemeinsamer Entscheidung über diese Berufung und die Berufung gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid an das Gericht zweiter Instanz weiter.

Berufung nach Fristablauf

Artikel 49

(1) Aus den Gründen nach Artikel 46 Absatz 2 Nr. 7 bis 11 dieses Gesetzes kann der Verpflichtete gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid auch nach dessen Rechtskraft Berufung einlegen, unter der Bedingung, daß er diesen Grund aus gerechtfertigten Gründen nicht schon in der Berufung gegen diesen Bescheid vorbringen konnte.

(2) Die Berufung nach Absatz 1 dieses Artikels kann bis zum Abschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens eingelegt werden.

(3) Der Verpflichtete hat in der Berufung nach Absatz 1 dieses Artikels alle Gründe anzuführen, aus denen er diesen Grund zur Zeit ihrer Einbringung hätte erheben können. Das Gericht weist eine später eingelegte Berufung zurück, wenn diese auf Gründen beruht, die der Verpflichtete in der vorher eingelegten Berufung hätte erheben können.

(4) Die Einbringung der Berufung nach Absatz 1 dieses Artikels hindert nicht die Durchführung der Zwangsvollstreckung und die Geltendmachung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers, es sei denn, daß dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

Berufungsbeantwortung**Artikel 50**

Die Berufung nach Artikel 49 dieses Gesetzes wird dem Vollstreckungsbetreiber unverzüglich zugestellt, welcher in einer Frist von acht Tagen dazu Stellung nehmen kann.

Berufungsbescheid**Artikel 51**

(1) Mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 52 dieses Gesetzes beraumt das Gericht nach Erhalt der Berufungsbeantwortung oder nach Ablauf der Frist für die Berufungsbeantwortung gemäß den Umständen des Falles eine Tagsatzung zwecks Verhandlung über die Berufung an, oder es erläßt ohne Anberaumung einer Tagsatzung einen Bescheid.

(2) Mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 52 dieses Gesetzes weist das Gericht die Berufung durch den Berufungsbescheid zurück oder ab, oder es gibt ihr statt. Wenn es der Berufung stattgibt, hebt das Gericht erster Instanz die durchgeführten Handlungen auf und stellt die Zwangsvollstreckung ein.

(3) Ob die Berufung berechtigt ist, wird unter Berücksichtigung des Tatbestands zur Zeit der Entscheidung über die Berufung beurteilt.

Verweisung auf ein Streitverfahren oder ein anderes Verfahren anlässlich der Berufung**Artikel 52**

(1) Hängt der Berufungsbescheid nach Artikel 49 Absatz 1 dieses Gesetzes von der Feststellung einer streitigen Tatsache ab, so verweist das Gericht den Verpflichteten auf die Einleitung eines Streitverfahrens zwecks Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, es sei denn, der Verpflichtete weist die Berechtigung seiner Berufung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Privaturkunde nach, bzw. die Berechtigung der Berufung geht aus allgemein bekannten Tatsachen oder aus Tatsachen hervor, die durch Anwendung der Vorschriften über gesetzliche Vermutungen festgestellt werden können.

(2) Wenn der Verpflichtete die Berechtigung seiner Berufung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Privaturkunde nachweist bzw. die Berechtigung der Berufung aus allgemein bekannten Tatsachen oder aus Tatsachen hervorgeht, die durch Anwendung der Vorschriften über gesetzliche Vermutungen festgestellt werden können, entscheidet das Gericht im Zwangsvollstreckungsverfahren über die Berechtigung der Berufung. Wenn es der Berufung stattgibt, verfährt es im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 51 dieses Gesetzes, und wenn es ihr nicht stattgibt, verweist es den Verpflichteten auf ein Streitverfahren.

(3) Der Verpflichtete ist verpflichtet, alle Berufungsgründe, die er in einem bestimmten Streitverfahren vorbringen konnte, in diesem Streitverfahren zu erheben.

(4) Wenn der Verpflichtete nicht in Einklang mit der Bestimmung des Absatzes 5 dieses Artikels verfährt, weist das Gericht die Klage zurück, in der es die Gründe anführt, die der Verpflichtete im früheren Streitverfahren hätte erheben können.

(5) Wurde die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt, so stellt das für die Entscheidung über die Berufung zuständige Gericht auf Antrag des Verpflichteten die Zwangsvollstreckung ein und hebt die durchgeführten Handlungen auf.

(6) Wenn die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Zwangsvollstreckungsbescheids, gegen den eine Berufung nach Artikel 49 Absatz 1 dieses Gesetzes eingelegt wurde, durchgeführt wird, bevor das erstinstanzliche Verfahren im Streitverfahren, auf das der Verpflichtete verwiesen wurde, abgeschlossen ist, kann der Verpflichtete die Klage als Kläger bis zum Abschluß dieses Verfahrens, in welchem der Vollstreckungsbetreiber seine Forderung geltend gemacht hat, ohne Zustimmung des Vollstreckungsbetreibers so abändern, daß er beantragt, daß das Gericht den Vollstreckungsbetreiber zur Rückgabe des durch die Zwangsvollstreckung Erworbenen verurteilt und ihm den dadurch erlittenen Schaden einschließlich der Kosten der Vollstreckung ersetzt.

(7) Der Verpflichtete kann seinen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens wegen Durchführung einer unzulässigen Zwangsvollstreckung in einem gesonderten Streitverfahren durchsetzen.

2. Rechtsbehelfe gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer unbedenklichen Urkunde

Einwendung gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer unbedenklichen Urkunde

Artikel 53

(1) Gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer unbedenklichen Urkunde kann der Verpflichtete innerhalb einer Frist von acht Tagen, bei Wechsel- und Scheckstreitigkeiten innerhalb einer Frist von drei Tagen Einwendung erheben, es sei denn, er ficht nur den

Kostenentscheid an. Aus den Gründen, aus denen der Zwangsvollstreckungsbescheid gemäß der Bestimmung des Artikels 46 dieses Gesetzes durch Berufung angefochten werden kann, kann der Verpflichtete den Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer unbedenklichen Urkunde lediglich in jenem Teil durch Einwendung anfechten, in dem über die Zwangsvollstreckung entschieden worden ist.

(2) Eine Einwendung, die aus den in Artikel 49 Absatz 1 dieses Gesetzes angeführten Gründen erhoben wird, kann der Verpflichtete auf Grund einer unbedenklichen Urkunde gegen den Teil eines Zwangsvollstreckungsbescheids erheben, durch den über die Zwangsvollstreckung entschieden worden ist, wenn diese Einwendung auf einer nach Erlaß des Zwangsvollstreckungsbescheids entstandenen Tatsache beruht.

(3) Auf eine nach Ablauf der Frist eingelegte Berufung finden die Bestimmungen der 49 bis 52 dieses Gesetzes auf entsprechende Weise Anwendung.

Verfahren anläßlich der Einwendung gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid auf Grund einer unbedenklichen Urkunde

Artikel 54

(1) Wenn der Verpflichtete in der Einwendung gegen den auf Grund einer unbedenklichen Urkunde erlassenen Zwangsvollstreckungsbescheid nicht bestimmt hat, in welchem Teil er diesen Bescheid anfecht, wird angenommen, daß er den Bescheid zur Gänze anfecht.

(2) Wenn der Zwangsvollstreckungsbescheid zur Gänze oder nur in dem Teil, in welchem dem Verpflichteten die Bezahlung der Forderung auferlegt wird, angefochten wird, setzt das Gericht, bei dem die Einwendung erhoben wurde, den Zwangsvollstreckungsbescheid in jenem Teil, in dem die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, außer Kraft und hebt die durchgeführten Handlungen auf und setzt das Verfahren wie anläßlich der Einwendung gegen den Zahlungsauftrag fort; wenn es örtlich nicht zuständig ist, stellt es den Fall dem zuständigen Gericht zu.

(3) Wird der Zwangsvollstreckungsbescheid nur in jenem Teil angefochten, in dem die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, so wird das weitere Verfahren als Berufungsverfahren gegen den auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde erlassenen Zwangsvollstreckungsbescheid fortgesetzt.

(4) Wird der Einwendung nach Absatz 3 dieses Artikels stattgegeben, so hat der Teil des Zwangsvollstreckungsbescheids, in welchem dem Verpflichteten die Befriedigung der Forderung angeordnet wird, die Eigenschaft einer vollstreckbaren Urkunde, auf deren Grundlage erneut Zwangsvollstreckung beantragt werden kann.

(5) Ficht der Verpflichtete den Zwangsvollstreckungsbescheid nur teilweise an, und zwar nur jenen Teil, in welchem ihm die Befriedigung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers auferlegt worden ist, bestätigt das Gericht für den nicht angefochtenen Teil den Eintritt der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit durch Beschluß und ordnet in Einklang mit den vorgeschlagenen Mitteln und dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung Maßnahmen zur Durchführung der Vollstreckung des nicht angefochtenen Teils des Bescheids an. Das Gericht ordnet in diesem Beschluß eine Verfahrenstrennung an, so daß das Verfahren in bezug auf den angefochtenen Teil auf die gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels bestimmte Weise fortgesetzt wird. In diesem Falle läßt das Gericht zwecks Durchführung der Entscheidung bezüglich der Verfahrenstrennung eine Ablichtung der gesamten Akte anfertigen.

(6) Die Einwendung gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid bedarf einer Begründung.

(7) Erhebt der Verpflichtete keine Einwendung gegen den Teil des Zwangsvollstreckungsbescheids, mit dem die Befriedigung der Forderung angeordnet wurde, so kann er gegen diesen Teil des Bescheids eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß den Regeln des Streitverfahrens beantragen.

(8) Ist das Gericht, bei dem der Antrag nach Absatz 6 dieses Artikels gestellt worden ist, für eine Entscheidung gemäß den Regeln des Streitverfahrens nicht zuständig, so leitet es den Fall zwecks Entscheidung über den Antrag an das zuständige Gericht weiter.

Sechstes Kapitel

Widerspruch eines Dritten

Voraussetzungen für einen Widerspruch

Artikel 55

(1) Behauptet eine Person, in bezug auf den Vollstreckungsgegenstand über einen die Zwangsvollstreckung verhindernden Anspruch zu verfügen, so kann sie Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben und fordern, daß die Zwangsvollstreckung in diesen Gegenstand für unzulässig erklärt wird.

(2) Der Widerspruch kann bis zum Abschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens erhoben werden. Das Einlegen eines Widerspruchs hindert nicht die Durchführung der Zwangsvollstreckung sowie die Geltendmachung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Gericht stellt den Widerspruch dem Vollstreckungsbetreiber und dem Verpflichteten zu und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von acht Tagen zum Widerspruch Stellung zu nehmen.

Verweisung auf ein Streitverfahren**Artikel 56**

(1) Wenn der Vollstreckungsbetreiber innerhalb der vorgeschriebenen Frist zum Widerspruch nicht Stellung nimmt oder sich dem Widerspruch widersetzt, verweist das Gericht die Widerspruch einlegende Partei darauf, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ein Streitverfahren zwecks Unzulässigkeitserklärung der Vollstreckung am Vollstreckungsgegenstand gegen die Parteien einzuleiten, es sei denn, der Antragsteller weist die Berechtigung seines Widerspruchs durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde nach, bzw. die Tatsachen, auf denen der Widerspruch des Dritten beruht, sind allgemein bekannt oder können durch Anwendung der Vorschriften über gesetzliche Vermutungen bestätigt werden.

(2) Weist die Widerspruch einlegende Partei die Berechtigung desselben durch ein rechtskräftiges Urteil, eine öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde nach, bzw. sind die Tatsachen, auf denen der Widerspruch beruht, allgemein bekannt oder können sie auf Grund der Vorschriften über gesetzliche Vermutungen bestätigt werden, so entscheidet das Gericht über den Widerspruch im Zwangsvollstreckungsverfahren.

(3) Die Widerspruch einlegende Person kann auch nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Frist bis zum Abschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens ein Streitverfahren einleiten, wobei sie in diesem Falle verpflichtet ist, die durch die Überschreitung dieser Frist verursachten Kosten zu tragen.

(4) Im Streitverfahren nach Absatz 1 dieses Artikels kann ein Dritter die Feststellung des Bestehens seiner Ansprüche beantragen, wenn diese von einer der Parteien bestritten werden.

Wann die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung nicht gefordert werden kann

Artikel 57

(1) In Ausnahme von der Bestimmung des Artikels 55 Absatz 1 dieses Gesetzes kann eine Person, die Miteigentümerin einer beweglichen Sache ist, welche Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, nicht fordern, daß die Zwangsvollstreckung in bezug auf ihren Anteil für unzulässig erklärt wird, sie hat jedoch einen Anspruch auf Befriedigung aus dem durch den Verkauf der Sache erzielten Betrag vor der Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers und anderer Personen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren befriedigt werden sowie vor der Erstattung der Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

(2) Die Person nach Absatz 1 dieses Artikels hat das Recht, die Überlassung der Sache, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, zu verlangen, wenn sie einen Betrag hinterlegt, der dem Wert des Anteils des Verpflichteten an dieser Sache entspricht.

(3) Die Person nach Absatz 1 dieses Artikels, deren Anteil an der Sache angefochten wurde, welche Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, wird vom Gericht auf ein Streitverfahren gegen den Vollstreckungsbetreiber sowie gegen den Verpflichteten verwiesen, sofern auch dieser ihren Anspruch bestreitet, um seinen Anspruch nachzuweisen, es sei denn, sie kann ihren Anspruch im Zwangsvollstreckungsverfahren durch ein rechtskräftiges Urteil, eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde, die die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde hat, nachweisen.

(4) Kann die Person nach Absatz 1 dieses Artikels ihren Anspruch durch ein rechtskräftiges Urteil, eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde, die die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde hat, nachweisen, so verfährt das Gericht, als ob ihr Anspruch nicht streitig wäre.

(5) Der Umstand, daß das Gericht den Anspruch der Person nach Absatz 1 dieses Artikels im Sinne der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht für streitig hält, beeinflusst nicht das Recht des Vollstreckungsbetreibers oder des Verpflichteten, ihre Ansprüche gegen diese Personen in einem besonderen Streitverfahren geltend zu machen.

Siebentes Kapitel

Gegenvollstreckung

Gründe für die Gegenvollstreckung

Artikel 58

(1) Nachdem die Zwangsvollstreckung bereits durchgeführt worden ist, kann der Verpflichtete im selben Zwangsvollstreckungsverfahren bei Gericht beantragen, daß es dem Vollstreckungsbetreiber die Rückgabe des durch die Zwangsvollstreckung Erhaltenen anordnet:

1. wenn die vollstreckbare Urkunde rechtskräftig aufgehoben, abgeändert, für nichtig erklärt, außer Kraft gesetzt oder die Unwirksamkeit auf eine andere Weise festgestellt worden ist,
2. wenn er während des Zwangsvollstreckungsverfahrens die Forderung des Vollstreckungsbetreibers außerhalb des Gerichts befriedigt hat, so daß der Vollstreckungsbetreiber zweifach befriedigt worden ist.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels gibt das Gericht nicht statt, wenn hinsichtlich dessen, was der Vollstreckungsbetreiber durch die Zwangsvollstreckung erhalten hat, solche sachliche oder rechtliche Veränderungen eingetreten sind, daß eine Rückgabe nicht mehr möglich ist.

- (3) Hat der Vollstreckungsbetreiber durch die Zwangsvollstreckung einen bestimmten Geldbetrag bezahlt, so kann der Verpflichtete im Gegenvollstreckungsantrag die Bezahlung der gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Tag der Zahlung dieses Betrags fordern.
- (4) Die Ansprüche auf Schadensersatz aus den Gründen nach Absatz 1 dieses Artikels kann der Verpflichtete in einem besonderen Streitverfahren geltend machen.
- (5) Der Antrag auf Gegenvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag, an dem der Verpflichtete den Grund für die Gegenvollstreckung in Erfahrung gebracht hat, gestellt werden, spätestens jedoch in einer Frist von einem Jahr ab dem Tag des Abschlusses des Zwangsvollstreckungsverfahrens.
- (6) Mit Ausnahme des Falles nach Absatz 2 dieses Artikels kann der Verpflichtete vor Ablauf der Frist nach Absatz 5 dieses Artikels seine Forderung nicht in einem Streitverfahren geltend machen.
- (7) Wenn das Zwangsvollstreckungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist, ist eine Gegenvollstreckung nicht zulässig, der Verpflichtete kann jedoch seine etwaigen Ansprüche in einem besonderen Streitverfahren geltend machen.

Verfahren anlässlich des Gegenvollstreckungsantrags

Artikel 59

- (1) Das Gericht stellt den Antrag gemäß Artikel 58 dieses Gesetzes dem Vollstreckungsbetreiber zu und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von acht Tagen zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.
- (2) Widersetzt der Vollstreckungsbetreiber sich innerhalb der Frist nach Absatz 1 dieses Artikels dem Antrag, so entscheidet das Gericht nach abgehaltener Tagsatzung über ihn. Nimmt der Vollstreckungsbetreiber innerhalb dieser Frist zum Antrag nicht Stellung, so beurteilt das Gericht, ob es ohne Abhaltung einer Tagsatzung über den Antrag entscheiden wird.
- (3) Mit dem Bescheid, durch den das Gericht dem Antrag stattgibt, ordnet es dem Vollstreckungsbetreiber an, daß dieser in einer Frist von fünfzehn Tagen dem Verpflichteten das durch die Zwangsvollstreckung Behaltene zurückgibt.

Gegenvollstreckungsbescheid

Artikel 60

- (1) Auf Grund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Bescheids, mit welchem dem Vollstreckungsbetreiber die Rückgabe des durch die Zwangsvollstreckung Erlangten an den Verpflichteten

teten angeordnet wurde, setzt das Gericht auf Antrag des Verpflichteten die Gegenvollstreckung durch Bescheid fest.

(2) Die Gegenvollstreckung wird gemäß den Bestimmungen dieses Zwangsvollstreckungsgesetzes durchgeführt.

Achtes Kapitel

Aufschlebung, Einstellung und Abschluß der Zwangsvollstreckung

1. Aufschlebung der Zwangsvollstreckung

Aufschlebung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Verpflichteten

Artikel 61

(1) Auf Antrag des Verpflichteten schiebt das Gericht, falls der Verpflichtete glaubhaft macht, daß er durch die Durchführung der Zwangsvollstreckung einen unersetzbaren oder schwer ersetzbaren Schaden erleiden würde, die Zwangsvollstreckung zur Gänze oder teilweise auf, wenn gegen den im Zwangsvollstreckungsverfahren erlassenen, rechtskräftigen Bescheid ein Antrag auf Schutz der Gesetzmäßigkeit gestellt worden ist.

(2) Auf Antrag des Verpflichteten kann das Gericht, falls der Verpflichtete glaubhaft macht, daß er durch die Durchführung der Zwangsvollstreckung einen unersetzbaren oder schwer ersetzbaren Schaden erleiden würde, oder falls er glaubhaft macht, daß es zur Vermeidung von Gewalt erforderlich ist, die Zwangsvollstreckung zur Gänze oder teilweise aufschleuben:

1. wenn gegen die Entscheidung, auf deren Grundlage die Zwangsvollstreckung angeordnet worden ist, ein Rechtsbehelf eingelegt wurde,
2. wenn ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in dem Verfahren gestellt wurde, in welchem die Entscheidung erlassen worden ist, auf deren Grundlage die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde,
3. wenn eine Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch erhoben wurde, auf dessen Grundlage die Zwangsvollstreckung angeordnet worden ist,
4. wenn eine Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage gegen den Vergleich oder die notarielle Urkunde erhoben wurde, auf dessen/deren Grundlage eine Zwangsvollstreckung für zulässig erklärt worden ist,
5. wenn der Verpflichtete gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid Berufung eingelegt oder Einwendung bzw. Klage erhoben hat,
6. wenn der Verpflichtete Berufung gegen den Bescheid eingelegt hat, mit dem die Vollstreckbarkeit einer vollstreckbaren Urkunde bestätigt worden ist, bzw. falls er einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, in dem dieser Bescheid ergangen ist, gestellt hat,

7. wenn der Verpflichtete oder ein am Verfahren Beteiligter beantragt hat, daß die bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung begangenen Unregelmäßigkeiten beseitigt werden,
8. wenn die Zwangsvollstreckung gemäß dem Inhalt der vollstreckbaren Urkunde von der gleichzeitigen Erfüllung einer Verpflichtung des Vollstreckungsbetreibers abhängt und der Verpflichtete die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigert hat, weil der Vollstreckungsbetreiber weder seine Verpflichtung erfüllt noch Bereitschaft gezeigt hat, diese gleichzeitig zu erfüllen.

(3) Die Entscheidung über den Aufschiebungsantrag fällt das Gericht, nachdem es dem Vollstreckungsbetreiber eine Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt hat, es sei denn, daß es sich um Gründe nach Absatz 1 dieses Artikels handelt bzw. die Umstände des Falles keine andere Vorgangsweise erfordern.

(4) Im Falle nach Absatz 2 dieses Artikels kann das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers die Aufschiebung der Zwangsvollstreckung an die Bedingung einer angemessenen Sicherheitsleistung knüpfen. Der Vollstreckungsbetreiber kann einen solchen Antrag auch nach Erlaß des Bescheids über die Aufschiebung der Zwangsvollstreckung stellen.

(5) Leistet der Verpflichtete innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist, die nicht länger als 15 Tage sein darf, keine Sicherheit, so wird angenommen, daß er vom Aufschiebungsantrag zurückgetreten ist. Leistet der Verpflichtete nach Erlaß des Aufschiebungsbescheids innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nicht die auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers vom Gericht angeordnete Sicherheit, so erläßt das Gericht einen Bescheid über die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung.

(6) Während der Aufschiebung der Zwangsvollstreckung werden keine Handlungen unternommen, mit denen diese durchgeführt wird.

(7) Mit der Zwangsvollstreckung zwecks Begleichung einer Geldforderung sowie nach Erlaß des Bescheids über die Aufschiebung der Zwangsvollstreckung werden Handlungen durchgeführt, auf deren Grundlage der Vollstreckungsbetreiber ein Pfandrecht oder das Recht auf Befriedigung am Vollstreckungsgegenstand erwirbt. Auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers erfolgt auch eine Bewertung des Vollstreckungsgegenstands.

(8) Falls das Gericht den Antrag auf Aufschiebung der Zwangsvollstreckung abweist, setzt es die Zwangsvollstreckung auch vor Rechtskraft des Bescheids, durch den der Antrag abgewiesen wurde, weiter fort.

Aufschiebung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers

Artikel 62

- (1) Auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers schiebt das Gericht die Zwangsvollstreckung zur Gänze oder teilweise auf, falls die Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht begonnen hat.
- (2) Wenn die Durchführung der Zwangsvollstreckung begonnen hat und der Verpflichtete innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist gegen die Aufschiebung Stellung genommen hat, weist das Gericht den Aufschiebungsantrag ab.
- (3) Ist durch Gesetz vorgesehen, daß die Zwangsvollstreckung innerhalb einer bestimmten Frist zu beantragen ist, so kann der Vollstreckungsbetreiber innerhalb dieser Frist einen Aufschiebungsantrag stellen.

Aufschiebung auf Antrag einer dritten Person

Artikel 63

- (1) Auf Antrag einer Person, die den Antrag auf Unzulässigerklärung eines bestimmten Gegenstands gestellt hat, schiebt das Gericht die Zwangsvollstreckung hinsichtlich dieses Gegenstands auf, falls diese Person das Bestehen ihres Anspruchs glaubhaft macht und erklärt, daß sie durch die Durchführung der Zwangsvollstreckung einen unersetzbaren oder schwer ersetzbaren Schaden erleiden würde.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels kann das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers die Aufschiebung der Zwangsvollstreckung an die Bedingung einer angemessenen Sicherheitsleistung knüpfen.
- (3) Die Bestimmung nach Artikel 61 Absatz 5 dieses Gesetzes findet auch im Falle dieses Artikels in entsprechender Weise Anwendung.

Sicherheitsleistung statt Aufschiebung der Zwangsvollstreckung

Artikel 64

Das Gericht weist den Aufschiebungsantrag ab, wenn der Vollstreckungsbetreiber innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist eine Sicherheit für den Schaden leistet, den der Verpflichtete oder ein Dritter wegen der Durchführung der Zwangsvollstreckung erleiden könnte.

Zeit der Aufschiebung der Zwangsvollstreckung**Artikel 65**

- (1) Ist die Zwangsvollstreckung aufgeschoben, weil der Verpflichtete oder ein Dritter ein Rechtsmittel bzw. einen außerordentlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, so dauert die Aufschiebung bis zum Abschluß des Verfahrens gemäß diesem Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelf.
- (2) In anderen Fällen, in denen der Verpflichtete eine Aufschiebung beantragt hat, bestimmt das Gericht gemäß den Umständen des Falles die Zeit, für die die Zwangsvollstreckung aufgeschoben wird.
- (3) Hat der Vollstreckungsbetreiber eine Aufschiebung beantragt, so schiebt das Gericht die Zwangsvollstreckung um jene Zeit auf, die dieser beantragt hat.

Fortsetzung des aufgeschobenen Verfahrens**Artikel 66**

- (1) Die aufgeschobene Zwangsvollstreckung wird nach Ablauf jenes Zeitraums, für den sie angeordnet wurde, von Amts wegen fortgesetzt.
- (2) Auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers kann das Gericht auch vor Ablauf der Frist, um die sie aufgeschoben wurde, fortgesetzt werden, falls der Vollstreckungsbetreiber den Wegfall der Gründe für die Aufschiebung glaubhaft macht oder eine Sicherheit leistet.

2. Einstellung und Abschluß der Zwangsvollstreckung**Einstellung der Zwangsvollstreckung****Artikel 67**

- (1) Falls dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wird die Zwangsvollstreckung von Amts wegen eingestellt, sofern die vollstreckbare Urkunde rechtskräftig aufgehoben, abgeändert, für nichtig erklärt, außer Kraft gesetzt oder die Unwirksamkeit auf eine andere Weise bestimmt bzw. die Vollstreckbarkeitsbescheinigung aufgehoben worden ist.
- (2) Die Zwangsvollstreckung wird eingestellt, wenn sie unmöglich geworden ist oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Zwangsvollstreckung wird auf Antrag des Verpflichteten eingestellt, wenn das Gericht feststellt, daß nach Ablauf der Berufungsfrist Gegenstände von der Durchführung der Zwangsvollstreckung betroffen sind, die im Zwangsvollstreckungsbescheid nicht bestimmt und von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sind oder die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung beschränkt ist.

(4) Die Einwendungsfrist wegen der Gründe nach Absatz 3 dieses Artikels beträgt acht Tage und läuft ab jenem Tag, an dem der Verpflichtete erfahren hat, daß ein von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossener Gegenstand betroffen ist bzw. die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in diesen beschränkt ist. Nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab Vornahme von Handlungen, durch die Gegenstände nach Absatz 3 dieses Artikels betroffen sind, kann ein Antrag gemäß dieser Bestimmung nicht mehr gestellt werden.

(5) Mit dem Bescheid über die Einstellung der Zwangsvollstreckung werden alle durchgeführten Vollstreckungshandlungen aufgehoben, sofern die erworbenen Ansprüche Dritter dadurch nicht berührt werden.

Abschluß der Zwangsvollstreckung

Artikel 68

(1) Das Zwangsvollstreckungsverfahren gilt durch die Rechtskraft der Entscheidung über die Zurückweisung oder die Abweisung des Vollstreckungsantrags sowie durch die Durchführung einer Vollstreckungshandlung, mit der die Zwangsvollstreckung zum Abschluß gebracht wird, oder durch die Einstellung der Zwangsvollstreckung als abgeschlossen.

(2) Das Gericht stellt den Abschluß der Zwangsvollstreckung durch die Durchführung der letzten Vollstreckungshandlung durch Bescheid fest.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung zwecks Begleichung einer Geldforderung

Neuntes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Umfang der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Artikel 69

Eine Zwangsvollstreckung zwecks Verwirklichung einer Geldforderung wird in jenem Umfang angeordnet und vollzogen, der für die Befriedigung dieser Forderung notwendig ist.

Schutz des Verpflichteten, der eine natürliche Person ist**Artikel 70**

- (1) Eine Zwangsvollstreckung zwecks Verwirklichung einer Geldforderung kann nicht in Sachen oder Rechte durchgeführt werden, die zur Befriedigung der grundlegenden Lebensbedürfnisse des Verpflichteten und jener Personen notwendig sind, denen gegenüber der Verpflichtete eine gesetzliche Unterhaltspflicht hat, oder die der Ausübung eines selbständigen Gewerbes dienen, das die Haupterwerbsquelle für den Lebensunterhalt des Verpflichteten ist.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels findet in jenen Fällen keine Anwendung, in denen laut diesem Gesetz bei der Zwangsvollstreckung in bestimmte Sachen oder Rechte besondere Regeln über die Ausnahme von der Zwangsvollstreckung oder über eine Beschränkung derselben gelten.
- (3) Liegenschaften zum Wohnen oder zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit gelten nicht als Sachen, die zur Befriedigung der grundlegenden Lebensbedürfnisse des Verpflichteten und jener Personen notwendig sind, denen gegenüber der Verpflichtete eine gesetzliche Unterhaltspflicht hat, oder die zur Ausübung eines selbständigen Gewerbes dienen, das die Haupterwerbsquelle für den Lebensunterhalt des Verpflichteten ist, es sei denn, daß das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Schutz der Tätigkeit juristischer Personen**Artikel 71**

- (1) Eine Zwangsvollstreckung zwecks Verwirklichung einer Geldforderung kann nicht in die Sachen und Rechte juristischer Personen durchgeführt werden, wenn diese Sachen und Rechte zur Ausübung der Tätigkeit der juristischen Person notwendig sind.
- (2) Die Bestimmung nach Absatz 1 dieses Artikels findet in jenen Fällen keine Anwendung, in denen laut diesem Gesetz bei der Zwangsvollstreckung in bestimmte Sachen und Rechte besondere Regeln über die Ausnahme von der Zwangsvollstreckung oder über eine Beschränkung derselben gelten.

Schutz des Vollstreckungsbetreibers**Artikel 72**

- (1) Hat der Vollstreckungsbetreiber auf Grund eines Rechtsgeschäfts mit dem Verpflichteten an einer Sache oder einem Recht ein Pfandrecht oder ein ähnliches Recht zwecks Sicherung der Forderung erworben, dessen zwangsweise Durchsetzung er an dieser Sache fordert, so kann der Verpflichtete sich der Zwangsvollstreckung nicht unter Berufung auf die Gründe nach Artikel 70

Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes oder unter Berufung auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausnahme von der Zwangsvollstreckung oder über die Beschränkung derselben widersetzen, es sei denn, der Verpflichtete beruft sich auf die Bestimmungen des Artikels 4 Absätze 4, 5 und 6 dieses Gesetzes.

(2) Der Verpflichtete kann sich der Zwangsvollstreckung in eine Sache oder ein Recht unter Berufung auf die Bestimmungen des Artikels 70 Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes oder auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausnahme von der Zwangsvollstreckung oder deren Beschränkung nicht widersetzen, außer unter Berufung auf Artikel 4 Absätze 4, 5 und 6 dieses Gesetzes, falls er diese Sache oder dieses Recht vom Vollstreckungsbetreiber erworben hat, welcher mit der Einleitung des Verfahrens die Befriedigung seiner Forderung begehrt, die in Verbindung mit diesem Erwerb entstanden ist.

Reihenfolge der Befriedigung mehrerer Vollstreckungsbetreiber

Artikel 73

Mehrere Vollstreckungsbetreiber, die die Verwirklichung ihrer Geldforderungen von demselben Verpflichteten und am selben Vollstreckungsgegenstand begehren, werden aus diesem Gegenstand in der Reihenfolge befriedigt, in der sie das Recht auf Befriedigung aus diesem Gegenstand erworben haben, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zehntes Kapitel

Zwangsvollstreckung in Liegenschaften

1. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

Artikel 74

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Zwangsvollstreckung in Liegenschaften und für die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich die Liegenschaft befindet.

Vollstreckungshandlungen**Artikel 75**

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften erfolgt durch Anmerkung der Zwangsvollstreckung in den Grundbüchern, die Feststellung des Liegenschaftswertes, den Verkauf der Liegenschaft und die Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers aus dem Verkaufserlös.

Die Liegenschaft als Gegenstand der Zwangsvollstreckung**Artikel 76**

(1) Ist nichts anderes bestimmt, so kann Gegenstand der Zwangsvollstreckung nur eine Liegenschaft als Einheit sein, die durch die Regeln über das Eigentum und andere dingliche Rechte und die Grundbücher bestimmt wird.

(2) Besteht bezüglich einer Liegenschaft ein Miteigentum (ideeller Miteigentumsanteil an der Liegenschaft), so kann dieser Teil der Liegenschaft selbständiger Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, auf den in entsprechender Weise die Regeln dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften anzuwenden sind.

(3) Ist an einer Liegenschaft ein Erbbaurecht begründet, so kann dieses Recht, wenn auf der Liegenschaft ein Bauwerk errichtet ist, selbständiger Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, auf den in entsprechender Weise die Regeln dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften, die im Eigentum des Verpflichteten stehen, anzuwenden sind.

(4) Ist an einer Liegenschaft oder an ihrem ideellen Anteil ein Nießbrauchsrecht begründet, so kann dieses Recht selbständiger Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, wobei der Verpflichtete seine Forderung aus den Früchten befriedigen kann, die dieses Recht auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses (Miete, Pacht) trägt, wobei die Regeln dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Rechte in entsprechender Weise Anwendung finden.

Nachweis über Eigentum und Erbbaurecht**Artikel 77**

(1) Der Vollstreckungsbetreiber ist verpflichtet, dem Antrag auf Zwangsvollstreckung in eine Liegenschaft einen Grundbuchauszug als Nachweis darüber beizulegen, daß die Liegenschaft als Eigentum des Verpflichteten eingetragen ist.

(2) Ist das Recht an der Liegenschaft nach Absatz 1 dieses Artikels im Grundbuch auf eine andere Person, nicht aber auf den Verpflichteten eingetragen, so kann dem Antrag nur

stattgegeben werden, wenn der Vollstreckungsbetreiber eine Urkunde vorlegt, die zur Eintragung des Rechtes des Verpflichteten geeignet ist.

(3) Ist die Liegenschaft nicht im Grundbuch eingetragen, so werden auf entsprechende Weise die Bestimmungen des Artikels 125 dieses Gesetzes angewandt.

Änderung des Gegenstands der Zwangsvollstreckung

Artikel 78

(1) Der Verpflichtete kann innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zwangsvollstreckungsbescheids beantragen, daß die Zwangsvollstreckung in einen anderen Gegenstand angeordnet wird. Der Verpflichtete hat dem Antrag einen Nachweis über sein Recht an dem anderen Gegenstand beizufügen, auf dessen Grundlage die Anordnung der Zwangsvollstreckung in diesen Gegenstand gegen den Verpflichteten möglich ist.

(2) Das Gericht stellt dem Vollstreckungsbetreiber den Antrag zu, der innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung dazu Stellung nehmen kann. Innerhalb dieser Frist kann der Vollstreckungsbetreiber einen Antrag auf Kostenerstattung des begonnenen Verfahrens zur Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft stellen, sowie eine Sicherheitsleistung als Ersatz für jene Schäden fordern, die er auf Grund der Änderung des Vollstreckungsgegenstands erleiden könnte.

(3) Nach der Stellungnahme des Vollstreckungsbetreibers oder nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme erläßt das Gericht einen Bescheid über den Antrag.

(4) Das Gericht kann den Antrag annehmen, wenn der Verpflichtete glaubhaft macht:

1. daß die Zwangsvollstreckung in die beantragte Liegenschaft für ihn besonders ungünstig wäre,
2. daß er aus gerechtfertigten Gründen den Gegenstand, den er als neuen Vollstreckungsgegenstand beantragt hat, nicht allein verwerten und den Vollstreckungsbetreiber aus dem Erlös nicht befriedigen konnte, sowie
3. daß die Forderung des Vollstreckungsbetreibers zur Gänze aus der Zwangsvollstreckung in den anderen beantragten Gegenstand befriedigt werden könnte.

(5) Das Gericht nimmt den Antrag auf Änderung des Vollstreckungsgegenstands nicht an, wenn es einschätzt, daß die Zwangsvollstreckung deswegen erheblich verzögert oder erschwert würde bzw. der Vollstreckungsbetreiber deswegen einen erheblichen Schaden erleiden könnte.

(6) Hat der Vollstreckungsbetreiber an der Liegenschaft, in die er die Zwangsvollstreckung gefordert hat, vor Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zur Sicherung seiner Forderung ein Pfandrecht erworben, so kann die Zwangsvollstreckung ohne seine Zustimmung nicht in einen anderen Gegenstand angeordnet werden.

(7) Hat der Verpflichtete als anderen Vollstreckungsgegenstand die Zwangsvollstreckung in seinen Lohn, die Rente, eine Behindertenrente oder in andere fortlaufende Geldbezüge beantragt, so kann das Gericht den Antrag unter der Voraussetzung annehmen, daß der Verpflichtete es glaubhaft macht, daß die Forderung innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag des Ergehens des Bescheids über seinen Antrag befriedigt wird. Auch im Falle gemäß diesem Absatz müssen die Voraussetzungen des Absatzes 4 Ziffer 1 und des Absatzes 6 dieses Artikels erfüllt sein.

(8) Auf Forderung des Vollstreckungsbetreibers wird das Gericht die Annahme des Antrags des Verpflichteten mit der Leistung einer Sicherheit bedingen, damit die Kosten des Vollstreckungsbetreibers im eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren in eine Liegenschaft, welche bis zum Bescheid über die Änderung des Vollstreckungsgegenstands entstanden sind, unverzüglich nach Ergehen des Bescheids zur Gänze befriedigt werden können; weiters bedingt es sie mit der Leistung einer Sicherheit für den Ersatz des Schadens, den der Vollstreckungsbetreiber wegen der Änderung des Vollstreckungsgegenstands erleiden könnte. Über die Höhe der Sicherheit sowie über die Frist, innerhalb der sie zu leisten ist, entscheidet das Gericht im Bescheid über die Änderung des Vollstreckungsgegenstands. Leistet der Verpflichtete die Sicherheit nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist, so wird davon ausgegangen, daß er den Antrag auf Änderung des Vollstreckungsgegenstands zurückgezogen hat.

(9) Im Bescheid über die Änderung des Vollstreckungsgegenstands ordnet das Gericht die Zwangsvollstreckung in den anderen beantragten Vollstreckungsgegenstand an.

(10) Gegen den Bescheid, mit dem der Antrag des Verpflichteten auf Änderung des Vollstreckungsgegenstands abgewiesen wird, ist keine Berufung zulässig.

(11) Wird ein anderes Vollstreckungsmittel angeordnet, so bleibt die Anmerkung über die Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft bis zur Befriedigung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers in Kraft.

Anmerkung der Zwangsvollstreckung

Artikel 79

(1) Sobald das Gericht einen Zwangsvollstreckungsbescheid erläßt, sucht es von Amts wegen um Eintragung der Anmerkung der Zwangsvollstreckung im Grundbuch an.

(2) Durch diese Anmerkung erwirbt der Vollstreckungsbetreiber das Recht, seine Forderung auch in dem Falle aus dieser Liegenschaft zu befriedigen (Befriedigungsrecht), daß ein Dritter später das Eigentum an dieser Liegenschaft erwirbt.

- (3) Nach der Anmerkung der Zwangsvollstreckung ist eine Eintragung der Änderung des Eigentumsrechts auf der Grundlage einer Verfügung des Verpflichteten nicht zulässig, ungeachtet der Tatsache, wann diese Verfügung vorgenommen wurde.
- (4) Ein Wechsel des Eigentümers der Liegenschaft während des Zwangsvollstreckungsverfahrens hindert nicht die Fortsetzung des Verfahrens gegen den neuen Eigentümer als Verpflichteten. Alle vorher vorgenommenen Handlungen bleiben in Kraft und der neue Eigentümer kann im Verfahren keine Handlungen unternehmen, die der vorherige Eigentümer nicht hätte unternehmen können, wenn es nicht zum Wechsel der Eigentümer gekommen wäre.
- (5) Auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers erläßt das Gericht einen Bescheid über die Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den neuen Eigentümer als Verpflichteten in diesem Verfahren. Gegen diesen Bescheid hat der neue Eigentümer kein Berufungsrecht.
- (6) Der Vollstreckungsbetreiber, der die Zwangsvollstreckung beantragt hat, vorher jedoch kein Pfandrecht erworben hat, erwirbt durch die Anmerkung der Zwangsvollstreckung das Recht, sich aus der Liegenschaft vor jener Person zu befriedigen, die in bezug auf diese Liegenschaft später ein Pfandrecht oder ein Befriedigungsrecht erworben hat.

Beitritt zur Zwangsvollstreckung

Artikel 80

- (1) Nach Eintragung der Anmerkung der Zwangsvollstreckung kann zwecks Befriedigung einer anderen Forderung desselben oder eines anderen Vollstreckungsbetreibers an dieser Liegenschaft kein gesondertes Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt werden.
- (2) Der Vollstreckungsbetreiber, für dessen Forderung eine Zwangsvollstreckung in dieselbe Liegenschaft später angeordnet wurde, tritt dem bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren bei.
- (3) Einem eingeleiteten Verfahren kann bis zur Rechtskraft des Bescheids über den Zuschlag der Liegenschaft an den Käufer beigetreten werden.
- (4) Über den Beitritt zum Verfahren benachrichtigt das Gericht den Vollstreckungsbetreiber, zu dessen Gunsten die Anmerkung zuvor erfolgt ist.
- (5) Die Gründe, aus denen eine Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner von mehreren Vollstreckungsbetreibern nicht zulässig ist, zu deren Gunsten die Zwangsvollstreckung in dieselbe Liegenschaft durchgeführt wird, bzw. die Gründe für eine Verfahrenseinstellung in bezug auf einzelne der Vollstreckungsbetreiber haben keinen Einfluß auf die Durchführung des Verfahrens zugunsten der anderen Vollstreckungsbetreiber.

(6) Betrifft der Grund für eine Aufschiebung der Zwangsvollstreckung nur einen von mehreren Vollstreckungsbetreibern, so wird die Zwangsvollstreckung nicht aufgeschoben, sondern das Gericht ordnet anlässlich des Ergehens des Befriedigungsbescheids die Aufschiebung der Befriedigung dieses Vollstreckungsbetreibers so lange an, bis das Verfahren in bezug auf ihn nicht fortgesetzt wird. Die für die Befriedigung dieses Vollstreckungsbetreibers bestimmten Mittel verwahrt das Gericht bis zur Fortsetzung des Verfahrens. Wird das Verfahren nicht fortgesetzt, so werden diese Mittel zur Befriedigung der anderen Vollstreckungsbetreiber verwendet bzw. dem Verpflichteten übergeben.

Pfandrechte**Artikel 81**

- (1) Im Verfahren zur Zwangsvollstreckung in Liegenschaften werden auch jene Pfandgläubiger befriedigt, die keine Zwangsvollstreckung beantragt haben.
- (2) Die an einer Liegenschaft einverleibten Pfandrechte erlöschen mit dem Tag der Rechtskraft des Bescheids über den Zuschlag der Liegenschaft an den Käufer, auch wenn die Pfandgläubiger nicht vollständig befriedigt worden sind.
- (3) Der Käufer der Liegenschaft und der Pfandgläubiger können spätestens in der Tagsatzung zum Verkauf darin übereinkommen, daß das Pfandrecht an der Liegenschaft auch nach dem Bescheid über den Zuschlag der Liegenschaft bestehen bleibt und der Käufer die Schulden des Verpflichteten gegenüber diesem Gläubiger in der Höhe jenes Betrages übernimmt, der ihm im Zwangsvollstreckungsverfahren zustehen würde. In diesem Fall wird der Kaufpreis um den übernommenen Schuldbetrag vermindert.
- (4) Der Käufer und der Pfandgläubiger treffen die Vereinbarung nach Absatz 3 dieses Artikels in Form eines gerichtlichen Vergleichs im Zwangsvollstreckungsverfahren oder in Form einer notariellen Urkunde.

Dienstbarkeiten, Reallasten und Erbbaurechte**Artikel 82**

- (1) Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Erbbaurechte an einer Liegenschaft erlöschen nicht durch den Verkauf der Liegenschaft.
- (2) Durch den Verkauf der Liegenschaft erlöschen auch nicht die persönlichen Dienstbarkeiten, welche im Grundbuch vor dem Recht eingetragen worden sind, zu dessen Befriedigung die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird.

(3) Die übrigen persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten erlöschen mit der Rechtskraft des Bescheids über den Zuschlag der Liegenschaft.

(4) Auf die persönlichen Dienstbarkeiten nach Absatz 3 dieses Artikels finden die Bestimmungen des Artikels 81 Absätze 3 und 4 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

Pacht- und Mietverträge

Artikel 83

(1) Verträge über die Miete bzw. Pacht einer Liegenschaft, die vor Erwerb eines Pfandrechts oder eines Befriedigungsrechts, wegen dessen Verwirklichung die Zwangsvollstreckung gefordert wird, geschlossen und in das Grundbuch eingetragen wurden, erlöschen nicht durch den Verkauf der Liegenschaft. Der Käufer tritt ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Eigentums an der Liegenschaft an die Stelle des Vermieters bzw. Verpächters.

(2) Miet- oder Pachtverträge, die vor Erwerb eines Pfandrechts oder eines Befriedigungsrechts, wegen dessen Verwirklichung die Vollstreckung gefordert wird, nicht ins Grundbuch eingetragen worden sind, erlöschen mit der Rechtskraft des Bescheids über den Zuschlag der Liegenschaft an den Käufer.

(3) Die Mieter und Pächter nach Absatz 2 dieses Artikels sind nicht berechtigt, im Zwangsvollstreckungsverfahren einen Schadensersatz zu fordern.

Besichtigung der Liegenschaft

Artikel 84

(1) Im Verkaufsbeschuß bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, in dem am Kauf der Liegenschaft interessierte Personen die Liegenschaft besichtigen können, und sichert durch die Anwesenheit eines Gerichtsvollziehers die ungestörte Besichtigung der Liegenschaft.

(2) Aus gerechtfertigten Gründen gestattet das Gericht einer am Kauf der Liegenschaft interessierten Person auf ihren Antrag hin, die Liegenschaft auch außerhalb der Zeiten nach Absatz 1 dieses Artikels zu besichtigen, bei Bedarf auch unter Mitwirkung des Gerichtsvollziehers. Die Kosten der außerordentlichen Besichtigung der Liegenschaft trägt diese Person.

(3) Sollten der Verpflichtete oder andere Personen die Besichtigung der Liegenschaft behindern oder stören, so wird das Gericht anordnen, daß der Verpflichtete und die anderen Personen während der Dauer der Besichtigung von der Liegenschaft zu entfernen sind. Den Bescheid über die Entfernung führt der Gerichtsvollzieher durch, bei Bedarf mit Hilfe der Polizei.

(4) Gegen die Personen nach Absatz 3 dieses Artikels kann das Gericht die in Artikel 16 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßnahmen anordnen.

Sicherung der Liegenschaft**Artikel 85**

(1) Das Gericht kann zwecks Verhinderung einer Beschädigung der Liegenschaft und zwecks Ermöglichung der Bewertung, der Besichtigung, des Schutzes u.ä. auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers

1. anordnen, daß der Verpflichtete und andere Personen vorübergehend oder dauerhaft von der Liegenschaft zu entfernen sind,
2. die Bewachung der Liegenschaft dem Verpflichteten oder einem Dritten anvertrauen,
3. andere Maßnahmen anordnen, die zum Schutz der Liegenschaft bzw. zur Ermöglichung einer ungestörten Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderlich sind.

(2) Gegen Personen, die eine ungestörte Durchführung der Zwangsvollstreckung behindern oder stören, kann das Gericht die in Artikel 16 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßnahmen anordnen.

(3) Der Vollstreckungsbetreiber hat die Mittel vorzustrecken, die zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels erforderlich sind, mit Ausnahme der Mittel zum Vollzug der Haft.

2. Ausnahmen von der Zwangsvollstreckung**Liegenschaften, die nicht Vollstreckungsgegenstand sein können****Artikel 86**

(1) Landwirtschaftliche Grundstücke und Wirtschaftsgebäude eines Landwirts können in dem Umfang, in dem sie zum Lebensunterhalt des Landwirts und der Mitglieder seines engeren Familienkreises sowie anderer Personen notwendig sind, für dessen Unterhalt er von Gesetzes zu sorgen hat, nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels findet in den Fällen des Artikels 72 dieses Gesetzes keine Anwendung.

3. Bemessung des Liegenschaftswertes**Weise der Wertbemessung****Artikel 87**

(1) Über die Weise der Bemessung des Liegenschaftswertes entscheidet das Gericht unmittelbar nach Erlaß des Zwangsvollstreckungsbescheids durch Bescheid. Falls erforderlich, beraumt das Gericht vor Erlaß des Bescheids eine Tagsatzung mit den Parteien an.

(2) Die Bemessung des Liegenschaftswertes wird nach Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbescheids vorgenommen, aber auch vorher, wenn der Vollstreckungsbetreiber dies beantragt, die dafür erforderlichen Mittel vorstreckt und erklärt, daß er die Kosten der Wertbemessung auch im Falle einer Verfahrenseinstellung tragen wird.

(3) Der Wert der Liegenschaft wird auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens und anderer Tatsachen in der Höhe ihres Marktwertes am Tag der Bewertung bestimmt. Bei der Bemessung des Liegenschaftswertes wird auch berücksichtigt, welchen Wertverlust sie auf Grund der Tatsache einzubüßen hat, daß an ihr auch nach dem Verkauf bestimmte Rechte erhalten bleiben.

(4) Anstelle der Bewertung auf die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Weise kann das Gericht die Bewertung des Liegenschaftswertes von der zuständigen Steuerbehörde fordern.

(5) Das Gericht bestimmt auf Antrag einer Partei, welcher spätestens acht Tage vor der Verkaufstagsatzung gestellt werden muß, auf der Verkaufstagsatzung erneut den Liegenschaftswert durch Bescheid, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sich der Wert vom Tag der vorherigen Wertbemessung bis zum Tag der Antragstellung um mehr als ein Drittel geändert hat.

(6) Haben die Parteien den Wert der Liegenschaft in einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vereinbarung bestimmt, auf deren Grundlage ein Pfandrecht an der Liegenschaft zwecks Sicherung der Forderung begründet wurde, deren Befriedigung gefordert wird, so wird der Wert der Liegenschaft nicht gesondert bestimmt; als Liegenschaftswert wird jener Wert herangezogen, der in der Vereinbarung festgelegt wurde.

(7) Im Fall des Absatzes 6 dieses Artikels kann das Gericht auf Antrag des Verpflichteten, welcher innerhalb der Frist für die Berufung gegen den Vollstreckungsbescheid einzureichen ist, anordnen, daß der Wert der Liegenschaft erneut zu bestimmen ist, wenn der Verpflichtete glaubhaft macht, daß der Liegenschaftswert nach Abschluß der Vereinbarung um mehr als ein Drittel angestiegen ist. Die Mittel für die Deckung der Kosten für die neuerliche Bemessung des Liegenschaftswertes hat der Verpflichtete innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung des Gerichts, durch welche sein Antrag angenommen wird, vorzustrecken. Verfährt der Verpflichtete in dieser Frist nicht gemäß der Entscheidung des Gerichts, so wird angenommen, daß er den Antrag zurückgezogen hat.

(8) Die Bestimmung des Absatzes 6 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn es Pfandgläubiger, Berechtigte auf Grund von Befriedigungsrechten oder persönlichen Dienstbarkeiten gibt, die im Grundbuch eingetragen sind und mit dem Verkauf der Liegenschaft erlöschen, welche bei der Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft vor dem Vollstreckungsbetreiber, der die Zwangsvollstreckung beantragt hat, befriedigt werden, es sei denn, daß sie eine derartige Vereinbarung treffen.

Weise der Wertbemessung**Artikel 88**

Den Wert der Liegenschaft bemißt das Gericht durch den Verkaufsbeschluß.

Einwendung wegen mangelnder Deckung**Artikel 89**

- (1) Jede Person, die zur Befriedigung aus dem Verkaufserlös der Liegenschaft berechtigt ist und gemäß der Rangordnung vor dem Vollstreckungsbetreiber an der Reihe ist, kann beantragen, daß die Zwangsvollstreckung eingestellt wird, wenn der festgestellte Liegenschaftswert den Betrag der Forderung des Vollstreckungsbetreibers nicht einmal teilweise deckt.
- (2) Ein Antrag auf Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens kann innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung des Verkaufsbeschlusses gestellt werden.
- (3) Das Gericht wird gemäß den Umständen des Falles bewerten, ob der Verkauf im Hinblick auf die wahrscheinliche Höhe des Betrages zur teilweisen Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers, welcher die Zwangsvollstreckung beantragt hat, zweckmäßig wäre.
- (4) Im Falle der Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels trägt der Vollstreckungsbetreiber, der die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, die Verfahrenskosten.

4. Verkauf der Liegenschaft**Verkaufsbeschluß****Artikel 90**

- (1) Nach Durchführung des Verfahrens zur Bemessung des Liegenschaftswertes erläßt das Gericht einen Beschluß über den Verkauf der Liegenschaft, in dem der Wert der Liegenschaft festgelegt und die Verkaufsweise und -bedingungen sowie der Zeitpunkt und der Ort des Verkaufs bestimmt werden, sofern der Verkauf durch Versteigerung erfolgt.
- (2) Im Verkaufsbeschluß wird insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der Wert beim Verkaufstermin endgültig festgelegt wird.
- (3) Der Verkaufsbeschluß wird an der gerichtlichen Bekanntmachungstafel oder auf eine andere gebräuchliche Weise veröffentlicht.
- (4) Der Verkaufsbeschluß wird auf Antrag einer Partei in den öffentlichen Medien bekanntgegeben, wenn sie die dafür erforderlichen Mittel vorauszahlt.

(5) Das Gericht kann eine Partei ermächtigen, den Verkaufsbeschuß auf ihre Kosten in den öffentlichen Medien bekanntzugeben bzw. jene Personen darüber in Kenntnis zu setzen, die als Vermittler beim Verkauf von Liegenschaften tätig sind.

(6) Von der Veröffentlichung des Verkaufsbeschlusses an der gerichtlichen Bekanntmachungstafel bis zum Verkaufstag müssen mindestens 30 Tage vergehen.

(7) Der Verkaufsbeschuß wird den Parteien, den Pfandgläubigern, den Verfahrensbeteiligten, den über ein eingetragenes Vorkaufsrecht verfügenden Personen und dem zuständigen Organ der Steuerverwaltung zugestellt.

Vorkaufsrecht

Artikel 91

(1) Eine Person, die ein im Grundbuch eingetragenes gesetzliches oder vertragliches Vorkaufsrecht hat, hat Vorrang vor dem günstigsten Kaufangebot, wenn sie sofort nach Versteigerungsschluß erklärt, die Liegenschaft zu denselben Bedingungen zu kaufen.

(2) Wird die Liegenschaft durch eine unmittelbare Vereinbarung verkauft, so fordert das Gericht den Inhaber des eingetragenen Vorkaufsrechts bzw. den Inhaber eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, der das Gericht bereits zuvor über sein Recht benachrichtigt hat, auf, innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht protokollarisch zu erklären, ob er dieses Recht nutzen wird.

Verkaufsart

Artikel 92

(1) Der Verkauf einer Liegenschaft erfolgt durch öffentliche, mündliche Versteigerung.

(2) Die Tagsatzung für den Verkauf einer Liegenschaft wird im Gerichtsgebäude abgehalten, sofern das Gericht nichts anderes angeordnet hat.

(3) Die Tagsatzung für den Verkauf wird vor einem Einzelrichter abgehalten, aber das Gericht kann das Abhalten dieser Tagsatzung durch Verkaufsbeschuß auch einem Notar anvertrauen.

(4) Die Parteien, Pfandgläubiger und Träger persönlicher Dienstbarkeiten und Reallasten, die mit dem Verkauf der Liegenschaft erlöschen, können spätestens bis zum Verkauf der Liegenschaft auf einer öffentlichen Versteigerung übereinkommen, daß der Verkauf der Liegenschaft innerhalb einer bestimmten Frist durch unmittelbare Vereinbarung mittels einer zum Verkehr mit Liegenschaften befugten Person, des Gerichtsvollziehers, eines Notars oder auf andere Weise abgewickelt wird.

(5) Der Vertrag über den Verkauf durch unmittelbare Vereinbarung ist in schriftlicher Form zu schließen. Den Vertrag im Namen und auf Rechnung des Verpflichteten schließt jene Person ab, welcher der Verkauf auf der Grundlage des Bescheids, mit dem das Gericht diese Person zum Abschluß des Vertrages ermächtigt hat, anvertraut ist. Die Unterschriften der vertragschließenden Personen müssen notariell beglaubigt sein.

(6) Der Vertrag nach Absatz 5 dieses Artikels ist vom Tag der Rechtskraft des Zuschlagsbescheids an wirksam.

Verkaufsbedingungen

Artikel 93

- (1) Die Verkaufsbedingungen beinhalten neben anderen Angaben
1. eine nähere Beschreibung der Liegenschaft mit Zubehör,
 2. eine Bezeichnung der Rechte, die mit dem Verkauf nicht erlöschen,
 3. eine Anmerkung darüber, ob die Liegenschaft von Personen oder Sachen geräumt ist bzw., ob der Verpflichtete die Liegenschaft mit seinen Familienangehörigen bewohnt oder ob er sie vermietet oder verpachtet hat,
 4. den im Verkaufsbeschluß festgelegten Liegenschaftswert,
 5. den Preis, zu dem die Liegenschaft verkauft werden kann, und wer verpflichtet ist, die durch diesen Verkauf entstehenden Steuern und Gebühren zu zahlen,
 6. die Frist, innerhalb welcher der Käufer den Kaufpreis zu hinterlegen hat,
 7. die Verkaufsart,
 8. den Betrag der zu leistenden Sicherheit, die Frist, in der sie zu leisten ist, bei wem und wie sie zu leisten ist,
 9. besondere Bedingungen, die der Käufer erfüllen muß, um die Liegenschaft zu erwerben.
- (2) Die Frist, innerhalb welcher der Käufer den Kaufpreis zu hinterlegen hat, darf vom Tag des Verkaufs an sechs Monate nicht überschreiten, ohne Rücksicht darauf, ob der Kaufpreis in einem oder in Raten ausbezahlt wird.

Leisten einer Sicherheit

Artikel 94

- (1) An der öffentlichen Versteigerung können sich nur jene Personen als Käufer beteiligen, die vorher eine Sicherheit geleistet haben.
- (2) Bei Verkauf durch eine unmittelbare Vereinbarung leistet der Käufer die Sicherheit in ein gerichtliches oder notarielles Depot.

(3) Außer den Personen, die gemäß diesem Gesetz zur Leistung einer Sicherheit im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht verpflichtet sind, sind auch der Vollstreckungsgläubiger, auf dessen Antrag die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, und die Träger von Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind und mit dem Verkauf erlöschen, nicht verpflichtet, eine Sicherheit zu leisten, wenn ihre Forderungen den Betrag der Sicherheit erreichen und wenn dieser Betrag im Hinblick auf ihre Rangfolge und den festgestellten Liegenschaftswert aus dem Käuferlös befriedigt werden könnte.

(4) Den Mitbietenden, deren Angebot nicht angenommen wurde, wird die geleistete Sicherheit unverzüglich nach Versteigerungsschluß zurückgegeben.

Ein Bieter

Artikel 95

(1) Der Versteigerungstermin wird auch dann abgehalten, wenn nur ein Bieter daran teilnimmt.

(2) Das Gericht bzw. ein Notar kann auf Antrag einer Partei oder einer anderen Person, die im Zwangsvollstreckungsverfahren befriedigt wird, anordnen, daß der Verkaufstermin entsprechend den Umständen des Falles aufgeschoben wird, wenn nur ein Bieter daran teilnimmt.

Wer nicht Käufer sein kann

Artikel 96

Der Verpflichtete, der Richter oder eine andere, offiziell am Verkaufsverfahren teilnehmende Person sowie eine Person, die von Gesetzes wegen die Liegenschaft nicht erwerben kann, die Vollstreckungsgegenstand ist, können nicht als Käufer auftreten.

Verkaufspreis

Artikel 97

(1) Auf dem ersten Versteigerungstermin kann die Liegenschaft unter drei Viertel ihres festgelegten Wertes nicht verkauft werden.

(2) Wird die Liegenschaft auf dem ersten Termin nicht verkauft, so beraumt das Gericht einen zweiten Versteigerungstermin an, in dem die Liegenschaft unter drei Viertel ihres festgelegten Wertes verkauft werden kann, jedoch nicht unter der Hälfte ihres Wertes.

- (3) Vom ersten bis zum zweiten Versteigerungstermin müssen mindestens fünfzehn Tage vergehen.
- (4) Sollte die Liegenschaft auch auf dem zweiten Termin nicht verkauft werden, beraumt das Gericht innerhalb einer Frist von mindestens 15 und höchstens 30 Tagen einen dritten Termin an, auf dem die Liegenschaft ohne Begrenzung des Mindestpreises im Verhältnis zum festgestellten Wert verkauft werden kann. Das gilt auch im Falle nach Absatz 6 dieses Artikels.
- (5) Die Parteien und Personen, die im Verfahren befriedigt werden, können durch eine beim Gericht, vor dem das Zwangsvollstreckungsverfahren läuft, oder bei einem anderen Gericht zu Protokoll gegebene Erklärung vereinbaren, daß die Liegenschaft auch zu einem Preis verkauft werden kann, der niedriger ist als jener nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels.
- (6) Sind die Parteien vor Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in der vor Gericht oder in Form einer notariellen Urkunde geschlossenen Vereinbarung übereingekommen, daß die Liegenschaft zwecks Befriedigung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers, die in dieser Vereinbarung festgelegt ist, zu einem Preis verkauft wird, der niedriger als der nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ist, so kann die Liegenschaft schon auf dem ersten Versteigerungstermin zu diesem Preis verkauft werden, wenn am Verfahren keine anderen Personen teilnehmen, die im Verfahren zu befriedigen sind und deren Recht im Grundbuch eingetragen worden ist, bevor das Recht des Vollstreckungsbetreibers eingetragen wurde, wodurch die Befriedigung seiner Forderung gesichert wurde. Der niedrigste Preis, zu dem die Liegenschaft in diesem Fall verkauft werden kann, darf nicht unter einem Drittel des festgelegten Wertes liegen.
- (7) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels werden in entsprechender Weise auch in jenem Fall angewandt, in dem die Liegenschaft durch unmittelbare Vereinbarung verkauft wird.
- (8) Sollte die Liegenschaft auch auf dem dritten Termin nicht verkauft werden, stellt das Gericht das Verfahren ein. Der Vollstreckungsbetreiber ist befugt, nach Ablauf von drei Monaten ab der abgehaltenen Tagsatzung erneut den Verkauf der Liegenschaft zu beantragen; dann jedoch unter den Bedingungen, als ob er die Zwangsvollstreckung zum ersten Mal beantragen würde. Als Zwangsvollstreckungskosten werden ihm auch die Kosten der vorangehenden Versuche hinsichtlich des Verkaufs der Liegenschaft anerkannt.

Versteigerungstermin und Zuschlag**Artikel 98**

- (1) Nach der Feststellung, daß alle Bedingungen zur Abhaltung eines Versteigerungstermins erfüllt sind, gibt das Gericht bzw. der Notar bekannt, daß die Versteigerung abgehalten wird.

(2) Die Versteigerung wird nach Ablauf von zehn Minuten unmittelbar nach Abgabe des günstigsten Gebots geschlossen.

(3) Nach dem Schließen der Versteigerung stellt der Richter bzw. Notar fest, welcher Bieter den höchsten Preis geboten hat und daß dieser die Bedingungen für den Zuschlag der Liegenschaft erfüllt hat.

(4) Über den Zuschlag der Liegenschaft erläßt das Gericht einen schriftlichen Bescheid (Zuschlagsbescheid), der an der Gerichtstafel bekanntgemacht wird.

(5) Es wird angenommen, daß der Bescheid nach Absatz 4 dieses Artikels nach Ablauf des dritten Tages ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheids allen Personen, denen der Verkaufsbeschluß zuzustellen ist, sowie allen an der Versteigerung Beteiligten zugestellt wurde. Diese Personen haben das Recht zu verlangen, daß ihnen in der Gerichtskanzlei eine Ausfertigung des Bescheids unmittelbar übergeben wird.

(6) Über den Verkaufstermin wird Protokoll geführt.

Zuschlag im Falle des Verkaufs durch unmittelbare Vereinbarung

Artikel 99

(1) Im Falle des Verkaufs durch unmittelbare Vereinbarung erläßt das Gericht einen Bescheid über den Zuschlag der durch unmittelbare Vereinbarung verkauften Liegenschaft, sobald es feststellt, daß alle Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Verkaufs erfüllt sind.

(2) Der Zuschlagsbescheid wird an der Gerichtstafel bekanntgemacht und allen Personen zugestellt, denen der Bescheid über den Verkauf der Liegenschaft an den Käufer zuzustellen ist.

Hinterlegung des Kaufpreises

Artikel 100

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb der im Verkaufsbeschluß bestimmten Frist bei Gericht oder beim Notar zu hinterlegen.

(2) Hinterlegt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb der bestimmten Frist, so erklärt das Gericht den Verkauf durch Bescheid für unwirksam und ordnet einen neuen Verkauf an.

(3) Aus der hinterlegten Sicherheit werden die Kosten eines neuen Verkaufs beglichen und die Differenz zwischen dem Kaufpreis, der beim ersten Verkauf erzielt wurde, und demjenigen, der beim neuen Verkauf erzielt wird, ausgeglichen.

Übergabe der Liegenschaft an den Käufer**Artikel 101**

(1) Im Zuschlagsbescheid ordnet das Gericht an, daß die Liegenschaft dem Käufer zu übergeben ist, sobald dieser den Kaufpreis hinterlegt hat, und nachdem dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Nachdem der Käufer den Kaufpreis hinterlegt hat und der Zuschlagsbescheid rechtskräftig geworden ist, ordnet das Gericht durch Beschluß an, daß die Liegenschaft dem Käufer übergeben und zu seinen Gunsten in das Grundbuch eingetragen wird. Mit diesem Beschluß ordnet das Gericht auch die Löschung der Rechte an, für die im Zuschlagsbescheid bestimmt wurde, daß sie im Grundbuch zu löschen sind.

Schutz der Rechte des Käufers**Artikel 102**

Eine Aufhebung oder Änderung des Vollstreckungsbescheids nach Rechtskraft des Bescheids über den Zuschlag der Liegenschaft berührt nicht das Eigentumsrecht des Käufers, das er gemäß den Bestimmungen nach Artikel 101 dieses Gesetzes erworben hat.

Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens**Artikel 103**

(1) Konnte die Liegenschaft auch im zweiten Versteigerungstermin nicht verkauft werden, ordnet das Gericht einen neuen Verkauf lediglich auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers an.

(2) Den Antrag auf Anordnung eines neuen Verkaufs kann der Vollstreckungsbetreiber weder vor Ablauf von drei Monaten ab dem Tag des zweiten Versteigerungstermins noch nach Ablauf von einem Jahr ab diesem Tag stellen.

(3) Das Gericht stellt die Zwangsvollstreckung ein, wenn der Vollstreckungsbetreiber den Antrag nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 dieses Artikels stellt oder die Liegenschaft auf der ersten Versteigerung im fortgesetzten Verfahren nicht einmal für die Hälfte des festgesetzten Wertes verkauft werden konnte.

(4) Im Falle des Verkaufs durch unmittelbare Vereinbarung stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein, wenn die Liegenschaft nicht innerhalb der Frist gemäß der Vereinbarung zwischen den im Verfahren zu befriedigenden Parteien und Personen verkauft werden konnte.

(5) Die Einstellung der Zwangsvollstreckung hindert nicht die Einleitung eines neuen Zwangsvollstreckungsverfahrens zwecks Befriedigung derselben Forderung in bezug auf dieselbe Liegenschaft.

5. Befriedigung der Gläubiger

Wann zur Befriedigung geschritten wird

Artikel 104

Das Gericht schreitet nach Rechtskraft des Bescheids über den Zuschlag der Liegenschaft an den Käufer zur Befriedigung der Gläubiger, nachdem der Käufer den Kaufpreis hinterlegt hat.

Zu befriedigende Personen

Artikel 105

Aus dem Verkaufserlös werden jene Vollstreckungsbetreiber befriedigt, auf deren Antrag hin die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, die Pfandgläubiger, auch wenn sie ihre Forderungen nicht angemeldet haben, die Personen, die ein Recht auf Vergütung für ihre persönlichen Dienstbarkeiten und anderen Rechte haben, die mit dem Verkauf erlöschen, die Republik Kroatien und die Einheiten der lokalen Selbstverwaltung und Verwaltung auf der Grundlage von Steuern und anderen Gebühren sowie die Personen, welche die in Artikel 106 Absatz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes angeführten Forderungen erheben.

Vorrangige Befriedigung

Artikel 106

- (1) Aus dem Verkaufserlös werden vorrangig, und zwar in dieser Reihenfolge, befriedigt:
1. die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens;
 2. Steuern und andere Gebühren, die für das letzte Jahr fällig sind und die verkaufte Liegenschaft belasten;
 3. Forderungen auf der Grundlage gesetzlicher Unterhaltspflicht, Forderungen auf der Grundlage von Schadensersatz für Gesundheitsschädigungen oder Minderung bzw. Verlust der Arbeitsfähigkeit, Schadensersatzansprüche für den Verlust von Unterhalt wegen des Todes des Unterhaltspflichtigen, Forderungen des Arbeitnehmers, sowie fällige Forderungen bezüglich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aus dem vergangenen Jahr.

(2) Die Forderungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 dieses Artikels werden befriedigt, wenn sie spätestens am Teilungstermin angemeldet und mit einer vollstreckbaren Urkunde nachgewiesen werden.

(3) Der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 dieses Artikels bestimmte Zeitraum wird bis zu dem Tag gerechnet, an dem der Bescheid über den Zuschlag der Liegenschaft ergangen ist.

Befriedigung der übrigen Gläubiger

Artikel 107

(1) Nach Befriedigung der Forderungen gemäß Artikel 106 dieses Gesetzes werden die durch ein Pfandrecht gesicherten Forderungen, die Forderungen des Vollstreckungsbetreibers, auf dessen Antrag hin die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, und die Forderungen für persönliche Dienstbarkeiten und andere Rechte, die mit dem Verkauf erlöschen, befriedigt.

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 dieses Artikels findet in entsprechender Weise auch auf die Befriedigung von Afterpfandrechten (Afterhypothek) und anderen Rechten, die die zu befriedigenden Rechte belasten, Anwendung.

(3) Die Gläubiger nach Absatz 1 dieses Artikels werden nach dem Rang des Erwerbs des Pfandrechts und des Befriedigungsrechts der Vollstreckungsbetreiber, die die Zwangsvollstreckung beantragt haben, bzw. nach dem Rang der Eintragungen der persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch befriedigt. Wurde aber eine Rangfolge abgetreten, so werden die Gläubiger nach Absatz 1 dieses Artikels gemäß der danach erstellten Rangfolge befriedigt.

(4) Die Kosten und Zinsen für die letzten drei Jahre vor Ergehen des Bescheids über den Zuschlag der Liegenschaft an den Käufer, die durch eine vollstreckbare Urkunde bestimmt sind, werden in derselben Reihenfolge wie Hauptforderungen befriedigt.

(5) Nach Befriedigung der Forderungen nach Absatz 1 dieses Artikels werden die in Artikel 106 Absatz 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes aufgeführten Forderungen für den Zeitraum befriedigt, für den sie nach diesen Bestimmungen nicht befriedigt werden, wobei zuerst die Forderungen nach Nr. 2 und danach die aus Nr. 3 befriedigt werden.

Höhe der Vergütung für durch den Verkauf erloschene persönliche Dienstbarkeiten und andere Rechte

Artikel 108

(1) Wird über die Höhe der Vergütung für durch den Verkauf erloschene persönliche Dienstbarkeiten und andere Rechte keine Übereinkunft zwischen den Trägern dieser Rechte

und den Gläubigern erzielt, welche im Befriedigungsrang nach diesen kommen, so bestimmt das Gericht die Höhe der Vergütung, indem es insbesondere den Zeitraum, in dem diese Rechte noch dauern würden, ihren Wert und das Lebensalter der Träger dieser Rechte in Betracht zieht.

(2) Der Käufer und der Träger einer persönlichen Dienstbarkeit können vereinbaren, daß der Käufer die Dienstbarkeit übernimmt und daß der Betrag der Vergütung, welcher gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegt wird, vom Kaufpreis abgezogen wird.

Verhältnismäßige Befriedigung

Artikel 109

Mehrere Forderungen, die denselben Befriedigungsrang einnehmen, werden im Verhältnis zu ihrer Höhe befriedigt, wenn der Verkaufserlös für eine vollständige Befriedigung nicht ausreicht.

Anfechten einer Forderung

Artikel 110

Eine aus dem Kaufpreis zu befriedigende Person kann, wenn dies ihre Befriedigung beeinflusst, spätestens am Verteilungstermin das Bestehen einer Forderung, ihre Höhe und den Befriedigungsrang einer anderen solchen Person anfechten.

Verweisung auf ein Streitverfahren

Artikel 111

(1) Das Gericht verweist die Person, die eine Forderung angefochten hat, auf die Einleitung eines Streitverfahrens innerhalb einer bestimmten Frist, sofern die Entscheidung von strittigen Tatsachen abhängt, es sei denn, daß sie ihre Anfechtung durch ein rechtskräftiges Urteil, eine öffentliche oder private Urkunde, welche die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde hat, nachweist. Wenn die Person, die eine Forderung anfecht, diese Anfechtung mit einem rechtskräftigen Urteil, einer öffentlichen oder privaten Urkunde, welche die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde hat, nachweist, wird das Gericht im Zwangsvollstreckungsverfahren über die Anfechtung entscheiden. Das Gericht wird auch dann im Zwangsvollstreckungsverfahren über die Anfechtung entscheiden, wenn die Tatsachen, von denen das Ergehen einer Entscheidung abhängt, nicht strittig sind.

(2) Gibt das Gericht der Anfechtung statt, verweist es die Person, deren Forderung angefochten wurde, auf die Einleitung eines Streitverfahrens.

(3) Macht die Person, die eine Forderung angefochten hat, glaubhaft, daß ein Grund für die Anfechtung besteht, so schiebt das Gericht das Erlassen des Bescheids über die Befriedigung der Person, deren Forderung angefochten wird, bis zum Abschluß des Streitverfahrens auf. Ausnahmsweise kann das Gericht das Ergehen eines Befriedigungsbescheids und die Befriedigung dieser Person mit der Leistung einer Sicherheit bedingen.

(4) Der Betrag, der sich auf die angefochtene Forderung bezieht, ist in einem gerichtlichen bzw. notariellen Depot zu hinterlegen.

(5) Weist die Person, die auf ein Streitverfahren verwiesen wird, innerhalb der dafür bestimmten Frist nicht nach, daß sie das Streitverfahren eingeleitet hat, so wird angenommen, daß die Forderung nicht angefochten wird bzw. diese Person die Befriedigung ihrer Forderung im Zwangsvollstreckungsverfahren aufgegeben hat.

(6) Das im Streitverfahren über die angefochtene Forderung gefällte Urteil ist dem Verpflichteten und allen Gläubigern gegenüber wirksam.

(7) Mit der Bestimmung nach Absatz 4 dieses Artikels wird das Recht der auf das Streitverfahren verwiesenen Person nicht berührt, daß sie auch nach Abschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens ein Streitverfahren gegen die Person einleitet, deren Forderung sie angefochten hat, bzw. gegen die Person, die ihre Forderung angefochten hat.

(8) Auf Antrag der Person, deren Forderung angefochten wird, kann das Gericht die Aufschiebung des Ergehens eines Befriedigungsbescheids und die Befriedigung der Forderung dieser Person mit der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Deckung des Schadens bedingen, den diese Person wegen der Aufschiebung der Befriedigung erleiden könnte. Wenn die Person, die eine Forderung angefochten hat, innerhalb der gesetzten Frist keine angemessene Sicherheit leistet, wird angenommen, daß die Forderung nicht angefochten wird.

(9) Die Person, deren Forderung angefochten wurde, hat das Recht auf Ersatz des Schadens, den sie wegen einer unbegründeten Anfechtung der Forderung erlitten hat, wenn diese Anfechtung bloß erfolgte, um die Person zu schädigen oder sie bei der Wahrnehmung und Geltendmachung ihrer Rechte zu behindern.

6. Besondere Bestimmungen über die Befriedigungsweise einiger Forderungen

Nicht fällige Forderung

Artikel 112

(1) Die Forderung eines Pfandgläubigers, die bis zum Tag des Ergehens des Befriedigungsbescheids nicht fällig geworden ist und für die keine Zinsen vereinbart waren, wird nach

Abzug des Betrages ausbezahlt, der dem gesetzlichen Zinssatz vom Tag des Ergehens des Befriedigungsbescheids bis zum Tag der Fälligkeit der Forderung entspricht.

(2) Nicht fällige Forderungen, für die Zinsen vereinbart wurden, werden zusammen mit dem Betrag der vereinbarten Zinsen ausbezahlt, die bis zum Tag des Ergehens des Befriedigungsbescheids abgerechnet werden.

Nicht fällige Forderungen aus wiederkehrenden Einkünften

Artikel 113

(1) Forderungen aus wiederkehrenden Einkünften auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, auf der Grundlage eines Schadensersatzes wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder wegen Minderung bzw. Verlust der Arbeitsfähigkeit sowie solche auf der Grundlage eines Schadensersatzes für den Verlust des Unterhalts wegen des Todes des Unterhaltspflichtigen, die mit einem Pfandrecht gesichert sind und nach dem Tag des Ergehens des Befriedigungsbescheids fällig werden, werden auf ausdrücklichen Antrag des Gläubigers befriedigt.

(2) Die Forderungen nach Absatz 1 dieses Artikels werden auf die Weise berechnet wie die Berechnung des Entgelts für persönliche Dienstbarkeiten.

Bedingte Forderungen

Artikel 114

(1) Der Betrag einer bedingten Forderung, die mit einem Pfandrecht gesichert ist, wird ausgesondert und in das gerichtliche bzw. ein notarielles Depot gelegt und ausbezahlt, wenn die aufschiebende Bedingung eingetreten ist oder wenn sichergestellt ist, daß die auflösende Bedingung nicht eintreten wird.

(2) Tritt die aufschiebende Bedingung nicht ein oder tritt die auflösende Bedingung ein, dient der ausgesonderte Betrag des Kaufpreises zur Befriedigung der Gläubiger, deren Forderungen überhaupt nicht oder nicht vollständig befriedigt wurden; wenn es solche Gläubiger nicht gibt oder durch ihre Befriedigung nicht der gesamte Betrag ausgeschöpft wurde, wird dieser Betrag bzw. der Restbetrag dem Verpflichteten übergeben.

Vormerkung eines Pfandrechts und Anmerkung eines Gerichtstreits

Artikel 115

(1) Ist im Grundbuch die Vormerkung eines Pfandrechts eingetragen, und weist die Person, zu deren Gunsten die Vormerkung eingetragen ist, nach, daß das Verfahren zu ihrer Rechtfertigung

im Gang ist bzw. die Frist zur Einleitung eines solchen Verfahrens nicht abgelaufen ist, wird die Forderung, auf die sich die Vormerkung bezieht, auf die Art und Weise befriedigt, auf die eine auflösend bedingte Forderung befriedigt wird.

(2) Eine Forderung, für die im Grundbuch eine Anmerkung über einen Gerichtsstreit zur Löschung eines Pfandrechts oder einen anderen Gerichtsstreit eingetragen wurde, wird auf die Weise befriedigt, auf welche eine Forderung mit auflösender Bedingung befriedigt wird.

Gesamthypothen

Artikel 116

Eine durch eine Gesamthypothek gesicherte Forderung, deren Gläubiger die Befriedigung aus solchen belasteten Liegenschaften verlangt hat, wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes befriedigt, wenn das Grundbuchrecht bezüglich der Gesamthypothek nichts anderes bestimmt.

7. Teilungstermin, Befriedigungsbescheid und Löschen von Rechten und Lasten

Teilungstermin

Artikel 117

- (1) Nach Rechtskraft des Bescheids über den Zuschlag der Liegenschaft an den Käufer beraumt das Gericht eine Tagsatzung zur Teilung des Verkaufserlöses an.
- (2) Zur Tagsatzung werden außer den Parteien auch die Personen geladen, die nach dem Aktenstand und nach den Grundbuchdaten berechtigt sind, sich aus diesem Betrag zu befriedigen.
- (3) In der Ladung werden diese Personen darauf hingewiesen, daß die Forderung eines Gläubigers, der nicht zur Tagsatzung erscheint, gemäß dem Stand behandelt wird, der sich aus dem Grundbuch und den Akten ergibt, und daß jene spätestens beim Verteilungstermin die Forderung, ihre Höhe und den Befriedigungsrang einer anderer Person anfechten können.
- (4) In der Tagsatzung wird über die Befriedigung der Gläubiger und anderer Personen verhandelt, die einen Antrag auf Befriedigung stellen.

Befriedigungsbescheid

Artikel 118

- (1) Über die Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers und anderer Personen, denen ein Befriedigungsrecht zusteht, entscheidet das Gericht nach abgehaltener Tagsatzung durch Bescheid,

wobei es die Daten aus den Akten und dem Grundbuch sowie die bei der Tagsatzung getroffenen Feststellungen berücksichtigt.

(2) Beim Ergehen des Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels werden nur die Forderungen berücksichtigt, für die der Vollstreckungsbescheid spätestens am Tag des Teilungstermins rechtskräftig geworden ist.

(3) Sollten Forderungen bestehen, bezüglich welcher der Vollstreckungsbescheid spätestens am Tag des Teilungstermins nicht rechtskräftig geworden ist, so werden diese Forderungen nach Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids aus dem verbleibenden Betrag des Verkaufserlöses befriedigt, sofern ein solcher vorhanden ist, und der Rest dem Verpflichteten zurückgegeben.

(4) Eine Berufung gegen den Befriedigungsbescheid schiebt die Vollstreckung des Bescheids auf, wenn der Bescheid, mit dem der Berufung stattgegeben wird, die Befriedigung beeinflussen könnte.

Löschen von Rechten und Lasten

Artikel 119

(1) Nach Rechtskraft des Zuschlagsbescheids ordnet das Gericht durch Bescheid an, daß die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten gelöscht werden, außer jenen, die auch nach Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer auf der Liegenschaft erhalten bleiben oder die der Käufer übernommen hat.

(2) Der Käufer kann durch Klage die Löschung der Pfandrechte fordern, deren Löschung das Gericht im Sinne der Bestimmung nach Absatz 1 dieses Artikels anzuordnen versäumt hat. Die Klage kann innerhalb der Frist, die durch die Regeln des Grundbuchrechts bestimmt ist, erhoben werden.

8. Rechtsstellung des Verpflichteten und Dritter nach Verkauf der Liegenschaft

Verlust des Besitzrechts an der Liegenschaft

Artikel 120

Durch den Verkauf der Liegenschaft verliert der Verpflichtete den Rechtsbesitz an der Liegenschaft und er ist verpflichtet, sie dem Käufer unverzüglich nach Zustellung des Bescheids über die Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer zu übergeben, sofern im Gesetz oder in einer Vereinbarung mit dem Käufer nichts anderes bestimmt ist.

Auszug des Verpflichteten**Artikel 121**

- (1) Der Vollstreckungsbetreiber kann bereits im Antrag auf Zwangsvollstreckung durch Verkauf der Liegenschaft, aber auch später bis zur Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer, deren Räumung sowie die Herausgabe an den Käufer nach Rechtskraft des Bescheids über die Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer fordern.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 dieses Artikels ordnet das Gericht die Räumung der Liegenschaft und deren Herausgabe an den Käufer nach Rechtskraft des Bescheids über die Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer an.
- (3) Nachdem das Gericht den Bescheid über die Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer erlassen hat, schreitet es auf Antrag des Käufers zur Zwangsvollstreckung zwecks Räumung und Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer.
- (4) Die Zwangsvollstreckung nach Absatz 3 dieses Artikels erfolgt nach den Regeln dieses Zwangsvollstreckungsgesetzes durch Räumung und Herausgabe der Liegenschaft.
- (5) Im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Absatz 4 dieses Artikels erwirbt der Käufer durch die Antragstellung nach Absatz 3 dieses Artikels die Stellung eines Vollstreckungsbetreibers.

Rechte des ausziehenden Verpflichteten**Artikel 122**

- (1) Der Verpflichtete und seine ausziehenden Familienangehörigen haben nur dann einen Anspruch auf eine Notunterkunft, wenn dies durch eine besondere Vorschrift bestimmt ist.
- (2) Die Sicherstellung der Notunterkunft nach Absatz 1 dieses Artikels hindert nicht die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Auszug von Mieter und Pächter**Artikel 123**

- (1) Nachdem das Gericht den Beschluß über die Herausgabe der Liegenschaft an den Käufer erlassen hat, ordnet es auf Antrag des Käufers dem Mieter oder Pächter an, daß er dem Käufer die Liegenschaft innerhalb einer Frist, die nicht kürzer als drei Monate sein kann, übergibt; das Gericht ordnet im selben Bescheid die Zwangsvollstreckung durch Räumung der Liegenschaft und ihre Übergabe an den Käufer an, wenn die Liegenschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist übergeben wird.

(2) Das Gericht schreitet auf Antrag des Käufers zur Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels, nachdem der Bescheid aus diesem Absatz rechtskräftig wird und die in diesem Bescheid bestimmte Frist abgelaufen ist. Die Zwangsvollstreckung wird gemäß den Regeln dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung durch Räumung und Herausgabe einer Liegenschaft vollzogen.

(3) Die Frist zur Übergabe der Liegenschaft an den Käufer nach Absatz 1 dieses Artikels läuft ab der Zustellung des Bescheids an den Mieter bzw. Pächter und wird durch das Einlegen einer Berufung nicht unterbrochen.

(4) Im Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels hat der Käufer die Stellung eines Vollstreckungsbetreibers.

Auszug anderer Personen

Artikel 124

(1) Nachdem das Gericht den Bescheid über die Herausgabe der Liegenschaft erlassen hat, ordnet es auf Antrag des Käufers anderen Personen, die keine gültige schriftliche Rechtsgrundlage zur Nutzung der Liegenschaft haben, an, daß sie die Liegenschaft unverzüglich dem Käufer übergeben, und im selben Bescheid wird gegen diese Personen die Zwangsvollstreckung durch Räumung und Übergabe der Liegenschaft angeordnet.

(2) Das Gericht schreitet sofort nach Ergehen des Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels zur Durchführung der Zwangsvollstreckung aus diesem Absatz. Eine Berufung schiebt die Zwangsvollstreckung nicht auf. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsgesetzes durch Räumung und Herausgabe der Liegenschaft.

(3) Im Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels hat der Käufer die Stellung eines Vollstreckungsbetreibers.

9. Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels auf Gebiete, in denen kein Grundbuch besteht

Artikel 125

(1) Auf Gebiete, in denen kein Grundbuch besteht, finden in entsprechender Weise jene rechtlichen Regeln Anwendung, die auf diesem Gebiet für Urkunden gelten, die dem Vollstreckungsantrag als Nachweis des Eigentumsrechts an der Liegenschaft, die Gegenstand der Vollstreckung ist, beigefügt werden; weiters die rechtlichen Regeln darüber, in welche öffentlichen Register oder auf welche andere Weise der Zwangsvollstreckungsbescheid hinsichtlich der Liegenschaft eingetragen wird.

- (2) Kann gemäß den rechtlichen Regeln, die auf diesem Gebiet gelten, aus irgendeinem Grund kein Nachweis über das Eigentum vorgelegt werden, so ist der Vollstreckungsbetreiber verpflichtet, anstelle des Eigentumsnachweises im Vollstreckungsantrag den Ort, an dem sich die Liegenschaft befindet, ihre Bezeichnung, die Grenzen und die Fläche anzugeben.
- (3) In diesem Fall erstellt das Gericht ein Pfändungsverzeichnis der Liegenschaften, für die eine Zwangsvollstreckung beantragt wurde, und lädt den Vollstreckungsbetreiber, den Verpflichteten und die Personen, an deren Liegenschaften diese Liegenschaft angrenzt, bezüglich des Pfändungsverzeichnisses zur Tagsatzung.
- (4) Das Protokoll über das Pfändungsverzeichnis wird an der Gerichtstafel bekanntgemacht.
- (5) Über das erstellte Pfändungsverzeichnis veröffentlicht das Gericht in »Narodne novine« eine Anzeige, in der das Gericht, das die Anzeige veröffentlicht, die Geschäftszahl, Angaben über die Parteien und über die Liegenschaft, in welche die Zwangsvollstreckung vollzogen wird sowie Angaben darüber anführt, wann und wo die Tagsatzung, auf der die Liegenschaft verzeichnet wurde, stattfand und wann das Protokoll über das Pfändungsverzeichnis an der Gerichtstafel aufgehängt wurde. Mit dieser Anzeige fordert das Gericht alle interessierten Personen auf, das Gericht schriftlich oder mündlich über die Gründe, aus denen die Zwangsvollstreckung in diese Liegenschaft nicht vollzogen werden kann, zu benachrichtigen.
- (6) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch in Gebieten angewandt, für die Grundbücher errichtet worden sind, wenn das entsprechende Grundbuch vernichtet wurde oder die Liegenschaft nicht im Grundbuch eingetragen ist.
- (7) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch in den Falle Anwendung, daß die Liegenschaft im Katasteramt auf den Namen des Verpflichteten geführt wird, sofern der grundbücherliche Eigentümer bzw. seine Erben mit einer von der zuständigen Behörde beglaubigten Erklärung bestätigen, daß der Verpflichtete Eigentümer der Liegenschaft ist, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist.

Elftes Kapitel**Zwangsvollstreckung in Fahrnis****1. Allgemeine Bestimmungen****Örtliche Zuständigkeit, wenn der Ort bekannt ist, an dem sich Fahrnis befindet****Artikel 126**

- (1) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Zwangsvollstreckung in Fahrnis und die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich diese gemäß dem Hinweis im Zwangsvollstreckungsantrag befindet.

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 dieses Artikels findet in entsprechender Weise auch Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung von Amts wegen eingeleitet wird.

Örtliche Zuständigkeit, wenn nicht bekannt ist, wo sich Fahrnis befindet

Artikel 127

- (1) Der Vollstreckungsbetreiber kann beantragen, daß das Gericht einen Zwangsvollstreckungsbescheid in Fahrnis erläßt, ohne den Ort anzugeben, an dem sie sich befindet.
- (2) Für Entscheidungen über den Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich der Wohnsitz oder subsidiär der Aufenthaltsort des Verpflichteten bei einer natürlichen Person bzw. der Sitz des Verpflichteten bei einer juristischen Person befindet.
- (3) Der Vollstreckungsbetreiber kann im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels jedem sachlich zuständigen Gericht, in dessen Bezirk sich Fahrnis des Verpflichteten befindet, den Zwangsvollstreckungsbescheid mit dem Antrag vorlegen, daß dieses Gericht die Zwangsvollstreckung durchführt.

Ausnahmen von der Zwangsvollstreckung

Artikel 128

- (1) Gegenstand der Zwangsvollstreckung können nicht sein:
 1. Bekleidung, Schuhwerk, Wäsche und andere Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, Bettzeug, Geschirr, Möbel, Kochherde, Kühlschränke, Waschmaschinen und andere Sachen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse im Haushalt dienen, wenn sie der Verpflichtete und die Mitglieder seines Haushalts unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Lebensbedingungen ihrer gesellschaftlichen Umgebung benötigen,
 2. Lebensmittel und Brennstoffe für die Bedürfnisse des Verpflichteten und die Mitglieder seines Haushalts für sechs Monate,
 3. Arbeits- und Zuchtvieh, landwirtschaftliche Maschinen und andere Arbeitswerkzeuge, die ein verpflichteter Landarbeiter zur Erhaltung seines landwirtschaftlichen Guts in jenem Maße benötigt, in dem dies zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familienmitglieder erforderlich ist, sowie Saatgut zur Verwendung auf diesem landwirtschaftlichen Gut und Viehfutter für vier Monate,
 4. Werkzeug, Maschinen und andere Gegenstände, die ein verpflichteter Gewerbetreibender oder Einzelkaufmann zur Ausübung seiner registrierten Tätigkeit benötigt, sowie Rohstoffe und Treibstoff für drei Arbeitsmonate,

5. Gegenstände, die ein Verpflichteter benötigt, der freiberuflich als Notar, Rechtsanwalt, Arzt, Apotheker, Wissenschaftler, Künstler oder in einem anderen Beruf tätig ist,
 6. Bargeld des Verpflichteten auf Grund von Forderungen, die von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sind, sowie Bargeld eines Verpflichteten, welcher laufende Monatseinkommen erzielt, bis zu jenem monatlichen Betrag, der durch Gesetz im Verhältnis zur Zeit bis zum nächsten Einkommen von der Zwangsvollstreckung ausgenommen ist,
 7. Auszeichnungen, Medaillen, Kriegsauszeichnungen und andere Auszeichnungen und Anerkennungen, Trauringe, persönliche Briefe, Handschriften und andere persönliche Schriftstücke des Verpflichteten, Familienbilder, persönliche und Familienurkunden und Familienporträts,
 8. Hilfsmittel, die einem Behinderten oder einer anderer Person mit einem körperlichen Mangel auf Grund einer Vorschrift verschrieben wurden oder die er selbst beschafft hat, wenn diese zur Erhaltung von Lebensfunktionen erforderlich sind.
- (2) Eine Postsendung oder eine an den Verpflichteten gerichtete Postüberweisung von Geldmitteln kann vor der Aushändigung nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.
- (3) Durch das Gesetz kann bestimmt werden, daß auch andere Fahrnis nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann.

Vollstreckungshandlungen

Artikel 129

- (1) Die Zwangsvollstreckung in Fahrnis erfolgt durch deren Pfändung, Schätzung und Veräußerung sowie durch die Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers aus dem Verkaufserlös.
- (2) Im Zwangsvollstreckungsantrag kann gefordert werden, daß bloß Pfändung und Schätzung erfolgen; in diesem Fall ist der Vollstreckungsbetreiber verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag des Pfändungsverzeichnisses bzw. der Schätzung einen Antrag auf Verkauf der Sachen zu stellen.
- (3) Stellt der Vollstreckungsbetreiber innerhalb der Frist nach Absatz 2 dieses Artikels keinen Antrag auf Verkauf, wird die Zwangsvollstreckung eingestellt.

2. Pfändung und Schätzung von Fahrnis

Pfändungsmittellung

Artikel 130

- (1) Bevor der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beginnt, übergibt er dem Verpflichteten

den Zwangsvollstreckungsbescheid und fordert ihn zur Bezahlung des Betrags, für den die Zwangsvollstreckung mit Zinsen und Kosten angeordnet wurde, auf.

- (2) Der Vollstreckungsbetreiber wird über den Zeitpunkt und den Ort der Pfändung in Kenntnis gesetzt, wenn er dies beantragt hat.
- (3) Die Abwesenheit des Vollstreckungsbetreibers hindert nicht die Durchführung der Pfändung.
- (4) Über die durchgeführte Pfändung wird jene Partei in Kenntnis gesetzt, die nicht anwesend war.

Gegenstand der Pfändung

Artikel 131

- (1) Die Pfändung erfolgt durch Errichtung eines Pfändungsverzeichnisses.
- (2) Verzeichnet wird Fahrnis, die sich im Besitz des Verpflichteten befindet, sowie dessen Fahrnis, die sich im Besitz des Vollstreckungsbetreibers befindet.
- (3) Es wird angenommen, daß dem Verpflichteten jene Fahrnis gehört, die er bei sich trägt bzw. sich auf oder in seiner Liegenschaft, der von ihm bewohnten Wohnung bzw. im von ihm gepachteten Geschäftslokal befindet.
- (4) Es wird angenommen, daß Ehegatten zu gleichen Teilen Miteigentümer aller Fahrnis sind, die in ihrem Haus, der Wohnung, dem Geschäftslokal oder einer anderen Liegenschaft vorgefunden wird.
- (5) Fahrnis des Verpflichteten, die sich im Besitz eines Dritten befindet, kann nur verzeichnet werden, wenn dieser zustimmt.
- (6) Stimmt der Dritte dem Verzeichnis nicht zu, so überträgt das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers das Recht des Verpflichteten auf Herausgabe der Sachen auf ihn.

Umfang des Pfändungsverzeichnisses

Artikel 132

- (1) Es wird so viel Fahrnis verzeichnet, wie zur Befriedigung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers und der Zwangsvollstreckungskosten erforderlich ist.

(2) In erster Linie wird jene Fahrnis verzeichnet, hinsichtlich derer keine Einwände über das Bestehen eines Rechts vorliegen, die eine Zwangsvollstreckung verhindern würden, und Fahrnis, die am leichtesten veräußert werden kann, wobei auch die Aussagen der anwesenden Parteien und Dritter berücksichtigt werden.

(3) Das Gericht kann auf Antrag des Verpflichteten nachträglich die Zwangsvollstreckung in einen anderen Gegenstand anordnen, und nicht in jenen, der auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers verzeichnet wurde, sofern ein wesentliches Mißverhältnis zwischen dem Wert dieses Gegenstands und dem Forderungsbetrag besteht. In diesem Falle werden die Bestimmungen des Artikels 78 dieses Gesetzes in entsprechender Weise angewandt.

Aufbewahrung der verzeichneten Fahrnis

Artikel 133

(1) Die verzeichnete Fahrnis überläßt der Gerichtsvollzieher dem Verpflichteten zur Aufbewahrung, wenn das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers nicht angeordnet hat, daß diese dem Vollstreckungsbetreiber oder einem Dritten zur Aufbewahrung zu überlassen ist.

(2) Das Risiko der Zerstörung oder Beschädigung der dem Vollstreckungsbetreiber oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergebenen Fahrnis trägt der Vollstreckungsbetreiber, es sei denn, die Zerstörung oder die Beschädigung ist eine Folge höherer Gewalt.

(3) Auf den verzeichneten Sachen, die dem Verpflichteten zu Aufbewahrung überlassen werden, ist sichtbar zu kennzeichnen, daß sie gepfändet sind.

(4) Bargeld, Wertpapiere und Wertgegenstände sind beim Gericht bzw. Notar zu hinterlegen.

(5) In das gerichtliche bzw. ein notarielles Depot ist auch andere Fahrnis größeren Werts zu hinterlegen, wenn sie für diese Art der Aufbewahrung geeignet ist.

Verfügungsverbot über die verzeichnete Fahrnis

Artikel 134

(1) Dem Verpflichteten ist es untersagt, über die gepfändeten Sachen zu verfügen.

(2) Dieses Verbot wird im Zwangsvollstreckungsbescheid mit dem an den Verpflichteten gerichteten Hinweis auf die strafrechtliche Folgen einer gegen dieses Verbot erfolgenden Vorgangsweise eingetragen.

Erwerb des Pfandrechts

Artikel 135

- (1) Der Vollstreckungsbetreiber erwirbt durch das Pfändungsverzeichnis das Pfandrecht an der verzeichneten Fahrnis.
- (2) Wenn dieses Verzeichnis zugunsten mehrerer Vollstreckungsbetreiber errichtet wurde, wird die Rangfolge des durch das Verzeichnis oder die Anmerkung im Protokoll über das Pfändungsverzeichnis erworbenen Pfandrechts gemäß dem Tag bestimmt, an dem die Anmerkung vermerkt wurde.
- (3) Wurden Sachen gleichzeitig zugunsten mehrerer Vollstreckungsbetreiber verzeichnet, so bestimmt sich die Rangfolge gemäß dem Tag, an dem der Vollstreckungsantrag bei Gericht eingegangen ist, und wenn diese Vollstreckungsanträge am selben Tag eingegangen sind, haben ihre Pfandrechte dieselbe Rangfolge.
- (4) Wenn der Vollstreckungsantrag per eingeschriebenem Brief zugestellt wurde, gilt das Datum der Übergabe an die Post als Eingangsdatum bei Gericht.

Erfolgloser Pfändungsversuch

Artikel 136

- (1) Wird bei der Pfändung keine Fahrnis vorgefunden, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann, so setzt das Gericht den Vollstreckungsbetreiber, der bei der Pfändung nicht anwesend war, darüber in Kenntnis.
- (2) Der Vollstreckungsbetreiber kann innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zustellungsdatum der Mitteilung bzw. ab dem Tag der versuchten Pfändung, bei der er anwesend war, beantragen, daß die Pfändung erneut durchgeführt wird.
- (3) Beantragt der Vollstreckungsbetreiber innerhalb der Frist nach Absatz 2 dieses Artikels keine erneute Pfändung, oder werden auch bei der erneuten Pfändung keine Sachen vorgefunden, die Gegenstand dieser Zwangsvollstreckung sein können, so stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein.

Schätzung

Artikel 137

- (1) Gleichzeitig mit dem Pfändungsverzeichnis erfolgt auch die Schätzung der Fahrnis.

- (2) Die Schätzung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, sofern das Gericht nicht anordnet, daß diese durch einen gerichtlichen Schätzer oder einen Sachverständigen vorgenommen wird.
- (3) Die Partei kann beantragen, daß die Schätzung durch einen Sachverständigen vorgenommen wird, auch wenn das Gericht dies nicht angeordnet hat. Wenn das Gericht diesem Antrag stattgibt, hat der Antragsteller die Kosten des Gutachtens innerhalb jener Frist vor auszuzahlen, die das Gericht festsetzt. Erfolgt die Vorauszahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird angenommen, daß der Antragsteller von seinem Antrag zurückgetreten ist.
- (4) Über den Antrag nach Absatz 3 dieses Artikels entscheidet das Gericht durch Beschluß.
- (5) Die Kosten des Gutachtens nach Absatz 3 dieses Artikels trägt der Antragsteller ohne Rücksicht auf den Ausgang des Zwangsvollstreckungsverfahrens.
- (6) Die Partei kann innerhalb einer Frist von acht Tagen ab bekanntgemachter Schätzung bei Gericht die Feststellung des niedrigeren bzw. höheren Werts der gepfändeten Fahrnis vom geschätzten oder die Anordnung einer neuen Schätzung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluß.

Protokoll über das Pfändungsverzeichnis und die Schätzung**Artikel 138**

- (1) Über das Pfändungsverzeichnis und die Schätzung wird Protokoll geführt.
- (2) Im Protokoll werden unter anderem die gepfändete Fahrnis mit ihrem geschätzten Wert einzeln verzeichnet und die Aussagen der Parteien und der Verfahrensbeteiligten sowie die Aussagen Dritter über das Bestehen von Rechten eingetragen, die eine Zwangsvollstreckung verhindern.

Vermerk anstelle eines Pfändungsverzeichnisses**Artikel 139**

Wird nach dem Pfändungsverzeichnis die Zwangsvollstreckung in die gepfändete Fahrnis zwecks Befriedigung einer anderen Forderung desselben Vollstreckungsbetreibers oder der Forderung eines anderen Vollstreckungsbetreibers angeordnet, erfolgt keine erneute Verzeichnung und Schätzung dieser Fahrnis, sondern es werden in einem Anhang zum Protokoll lediglich die Angaben aus dem späteren Zwangsvollstreckungsbescheid vermerkt.

3. Verkauf von Fahrnis

Zeitpunkt des Verkaufs

Artikel 140

(1) Der Verkauf der gepfändeten Fahrnis kann erst nach der Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbescheids erfolgen, es sein denn, der Verpflichtete stimmt einem Verkauf vorher zu, oder es geht um Fahrnis, die schnell verdirbt, oder es besteht die Gefahr eines erheblichen Preisverfalls, oder der Vollstreckungsbetreiber leistet eine Sicherheit für den Schaden, welchen er dem Verpflichteten in dem Fall zu erstatten verpflichtet wäre, daß der Zwangsvollstreckungsbescheid nicht rechtskräftig wird.

(2) Über den Verkauf vor Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbescheids entscheidet das Gericht durch Beschluß.

(3) Zwischen dem Tag des Pfändungsverzeichnisses und dem Verkaufstag müssen mindestens fünfzehn Tage vergehen.

(4) Der Verkauf kann aus den in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Gründen auch vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 dieses Artikels erfolgen.

Art des Verkaufs

Artikel 141

(1) Die Fahrnis wird auf einer mündlichen, öffentlichen Versteigerung oder durch unmittelbare Vereinbarung verkauft. Die Art des Verkaufs bestimmt das Gericht durch Beschluß, darauf achtend, daß die Sachen am günstigsten veräußert werden.

(2) Die öffentliche Versteigerung führt der Gerichtsvollzieher durch. Das Gericht kann durch Beschluß auch einen öffentlichen Notar mit der Versteigerung betrauen.

(3) Der Verkauf durch unmittelbare Vereinbarung erfolgt zwischen dem Käufer auf der einen Seite und dem Gerichtsvollzieher oder jener Person, die Kommissionstätigkeiten erledigt, auf der anderen Seite. Der Gerichtsvollzieher verkauft die Fahrnis im Namen und auf Rechnung des Verpflichteten und die Person, die Kommissionstätigkeiten erledigt, in ihrem Namen und auf Rechnung des Verpflichteten.

(4) Der Verkauf durch Versteigerung wird angeordnet, wenn Fahrnis von größerem Wert betroffen ist, und zu erwarten ist, daß sie zu einem größeren Wert als dem geschätzten verkauft wird.

(5) Der Verkauf von Fahrnis wird rechtzeitig an der Gerichtstafel bekanntgemacht, er kann auch auf die für den Verkauf von Liegenschaften vorgesehene Weise bekanntgemacht werden.

(6) Der Vollstreckungsbetreiber und der Verpflichtete werden über den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Verkaufs in Kenntnis gesetzt.

Verkaufspreis

Artikel 142

(1) Auf der ersten Versteigerung kann Fahrnis nicht unter zwei Dritteln des geschätzten Werts verkauft werden. Unter diesem Preis kann sie auch nicht während jener Frist verkauft werden, die das Gericht für den Verkauf durch unmittelbare Vereinbarung bestimmt hat.

(2) Wird auf der ersten Versteigerung der Preis nach Absatz 1 dieses Artikels nicht erzielt, so ordnet das Gericht auf Antrag der Partei eine Versteigerung an, auf welcher die Fahrnis unter diesem Preis verkauft werden kann, jedoch nicht unter einem Drittel des geschätzten Werts.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 2 dieses Artikels wird in entsprechender Weise auch dann angewandt, wenn die gepfändete Fahrnis durch unmittelbare Vereinbarung zu dem Preis nach Absatz 1 dieses Artikels nicht innerhalb jener Frist verkauft werden könnte, die das Gericht bestimmt hat.

(4) Die Partei kann innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag der ersten Versteigerung bzw. ab dem Tag des Ablaufs der Frist, die das Gericht zum Verkauf durch unmittelbare Vereinbarung gesetzt hat, einen Antrag auf eine andere Versteigerung oder auf Verkauf durch unmittelbare Vereinbarung stellen.

(5) Das Gericht stellt das Verfahren ein, wenn keine der Parteien innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine andere Versteigerung bzw. einen erneuten Verkauf durch unmittelbare Vereinbarung beantragt, oder wenn die Sachen auch auf der zweiten Versteigerung bzw. durch unmittelbare Vereinbarung innerhalb der Frist, die das Gericht gesetzt hat, nicht verkauft werden können.

Pflichten und Rechte des Käufers

Artikel 143

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu hinterlegen und die Fahrnis unverzüglich nach Abschluß der Versteigerung bzw. nach Verkauf durch unmittelbare Vereinbarung zu übernehmen.

(2) Hinterlegt der Käufer nicht sofort den Kaufpreis, wird angenommen, daß die Versteigerung erfolglos war. Der Käufer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Parteien wegen seines Rücktritts erlitten haben, worüber das Gericht auf Antrag der Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren entscheidet.

- (3) Der Gerichtsvollzieher übergibt dem Käufer die Fahrnis, auch wenn dieser den Kaufpreis nicht hinterlegt hat, sofern der Vollstreckungsbetreiber dem innerhalb der Grenzen des Betrags, der ihm aus dem erzielten Preis zustehen würde, auf eigene Gefahr zustimmt. Hinterlegt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb der Frist, die ihm gesetzt wurde, so kann der Vollstreckungsbetreiber bei Gericht beantragen, daß es im selben Verfahren dem Käufer anordnet, den Preis zu bezahlen sowie nach Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieses Bescheids die Zwangsvollstreckung gegen ihn vorzuschlagen.
- (4) Der Käufer wird durch die Übernahme der gekauften Fahrnis in jedem Fall zu ihrem Eigentümer.
- (5) Dem Käufer stehen auf der Grundlage der Haftung wegen Sachmängel keine Ansprüche zu.

4. Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers

Befriedigung eines Vollstreckungsbetreibers

Artikel 144

- (1) Wenn aus dem Verkaufspreis nur der Vollstreckungsbetreiber befriedigt wird, bestimmt das Gericht ohne Anberaumung einer Tagsatzung durch Bescheid, daß aus dem durch den Verkauf der Sache erzielten Betrag und dem beschlagnahmten Geld der Reihe nach befriedigt werden: die Verfahrenskosten, die in der vollstreckbaren Urkunde bestimmten Kosten, die Zinsen bis zum Tag des Verkaufs der Fahrnis und die Hauptforderung.
- (2) Der Überschuß des Verkaufspreises, der nach der Befriedigung verbleibt, wird dem Verpflichteten übergeben, wenn dafür keine Hindernisse bestehen.

Befriedigung mehrerer Vollstreckungsbetreiber

Artikel 145

- (1) Wenn im Zwangsvollstreckungsverfahren mehrere Vollstreckungsbetreiber befriedigt werden bzw. außer dem Vollstreckungsbetreiber auch Personen befriedigt werden, deren Ansprüche durch den Verkauf der Fahrnis erlöschen, werden diese in jener Reihenfolge aus dem Verkaufserlös befriedigt, in der sie ein Pfandrecht oder ein anderes Recht erworben haben, das durch den Verkauf erlischt, sofern das Gesetz für bestimmte Forderungen kein Vorrecht bei der Befriedigung vorgeschrieben hat.
- (2) Vollstreckungsbetreiber desselben Rangs, die sich aus dem Verkaufserlös nicht vollständig befriedigen können, werden im Verhältnis zu den Beträgen ihrer Forderungen befriedigt.

(3) Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens, die in der vollstreckbaren Urkunde festgesetzten Kosten und die Zinsen folgen hinsichtlich der Befriedigung demselben Rang wie die Hauptforderung.

(4) Beim Erlassen des Bescheids über die Befriedigung berücksichtigt das Gericht nur diejenigen Forderungen, für die der Zwangsvollstreckungsbescheid seit dem Tag des Verkaufs der bezeichneten Sachen rechtskräftig geworden ist.

5. Anwendung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften

Artikel 146

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften finden in entsprechender Weise auch auf Zwangsvollstreckungsverfahren in Fahmis Anwendung, sofern durch die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist.

Zwölftes Kapitel

Zwangsvollstreckung in Geldforderungen des Verpflichteten

1. Allgemeine Bestimmungen

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 147

(1) Für die Entscheidung über einen Zwangsvollstreckungsantrag in Geldforderungen und für die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Verpflichteten befindet, wenn aber der Verpflichtete keinen Wohnsitz in der Republik Kroatien hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Gebiet sich der Aufenthaltsort des Verpflichteten befindet.

(2) Hat der Verpflichtete in der Republik Kroatien auch keinen Aufenthaltsort, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Schuldners des Verpflichteten befindet, und wenn dieser keinen Wohnsitz in der Republik Kroatien hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Gebiet sich der Aufenthaltsort des Schuldners des Verpflichteten befindet.

(3) Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels, die sich auf den Wohnsitz einer natürlichen Person beziehen, finden in entsprechender Weise auf den Sitz einer juristischen Person Anwendung.

Ausnahmen von der Zwangsvollstreckung

Artikel 148

Von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sind:

1. Bezüge auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, Schadensersatzleistungen, welche wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder Minderung bzw. Verlust der Arbeitsfähigkeit entstanden sind, sowie Schadensersatzleistungen für den Verlust des Unterhalts wegen Todes des Unterhaltspflichtigen,
2. Bezüge auf der Grundlage von Entschädigung wegen einer Körperverletzung gemäß den Vorschriften über die Invaliditätsversicherung,
3. Bezüge auf der Grundlage der Sozialfürsorge,
4. Bezüge auf der Grundlage vorübergehender Arbeitslosigkeit,
5. Bezüge auf der Grundlage von Kindergeld,
6. Bezüge auf der Grundlage von Stipendien und Unterstützungsgeldern für Schüler und Studenten,
7. Bezüge von Soldaten und Studenten an Militärschulen,
8. Vergütung für die Arbeit eines Verurteilten, außer für Forderungen auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sowie für Forderungen aus dem Ersatz von Schäden, die der Verurteilte mit einer strafbaren Handlung herbeigeführt hat,
9. Bezüge auf der Grundlage von Auszeichnungen und Anerkennungen.

Beschränkung der Zwangsvollstreckung

Artikel 149

(1) Eine Zwangsvollstreckung in das Einkommen, in eine Vergütung anstelle des Einkommens, in eine Vergütung für Kurzarbeit und in eine Vergütung wegen Minderung von Einkommen und Rente, die zwecks Befriedigung einer Forderung auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, eines Schadensersatzes wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder Minderung bzw. Verlust der Arbeitsfähigkeit entstanden ist, eines Schadensersatzes auf Grund des Verlusts des Unterhalts wegen des Todes des Unterhaltspflichtigen erfolgt, kann bis zum Betrag von einer Hälfte vollzogen werden, und wegen der Befriedigung von Forderungen auf einer anderen Grundlage bis zu einem Betrag von einem Drittel des Einkommens oder der Vergütung anstelle des Einkommens oder der Rente erfolgen.

(2) Bezieht der Verpflichtete ein Einkommen, das laut Kollektivvertrag oder Gesetz garantiert wird, so kann die Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung einer Forderung nach Absatz 1 dieses Artikels bis zu einem Betrag von einem Drittel bzw. bis zu einem Betrag von einem Viertel eines solchen Einkommens vollzogen werden.

- (3) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird auch auf Einkommen militärischer Personen sowie auf die Bezüge von Personen in Reserveeinheiten zur Zeit ihres Militärdienstes angewandt.
- (4) Die Zwangsvollstreckung in Bezüge eines Behinderten auf der Grundlage einer Geldentschädigung für eine körperliche Behinderung und in den Zuschuß für fremde Hilfe und Pflege kann nur zwecks Befriedigung einer Forderung vollzogen werden, die auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, eines Schadensersatzes wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder Minderung bzw. Verlust der Arbeitsfähigkeit sowie eines Schadensersatzes auf Grund des Verlusts des Unterhalts wegen des Todes des Unterhaltspflichtigen entstanden ist, und zwar bis zum Betrag von einer Hälfte dieser Bezüge.
- (5) Die Zwangsvollstreckung in Bezüge auf der Grundlage eines Vertrags über lebenslange Unterhaltsleistungen und lebenslange Rente sowie in Bezüge auf der Grundlage eines Vertrags über eine Lebensversicherung kann nur in den Teil vollzogen werden, der den Betrag der höchsten dauerhaften Sozialhilfe übersteigt, die auf dem Gebiet, auf dem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, ausbezahlt wird.

Vollstreckungshandlungen

Artikel 150

- (1) Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen erfolgt durch Pfändung und Übertragung, sofern dieses Gesetz für einzelne Fälle nichts anderes bestimmt.
- (2) Mit dem Vollstreckungsantrag kann gefordert werden, daß nur die Pfändung einer Geldforderung angeordnet wird, aber in diesem Falle ist der Vollstreckungsbetreiber verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem ihm der Pfändungsbescheid zugestellt wurde, bzw. dem Tag, an dem ihm die Nachricht über die Stellungnahme des Schuldners des Verpflichteten oder die Nachricht, daß dieser innerhalb der gesetzten Frist nicht Stellung genommen hat, zugestellt wurde, einen Antrag auf Übertragung der Forderung zu stellen.
- (3) Stellt der Vollstreckungsbetreiber innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, wird die Zwangsvollstreckung eingestellt.

Umfang der Zwangsvollstreckung

Artikel 151

- (1) Die Pfändung und Übertragung einer Geldforderung kann nur bis zu dem Betrag, der für die Befriedigung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers notwendig ist, angeordnet und vollzogen werden, es sei denn, es handelt sich um eine unteilbare Forderung.

(2) Fordern mehrere Vollstreckungsbetreiber eine Zwangsvollstreckung in dieselbe teilbare Forderung, so wird die Pfändung und Übertragung in den entsprechenden Beträgen zugunsten jedes einzelnen Vollstreckungsbetreibers gesondert angeordnet.

2. Pfändung einer Forderung

Wirkung der Pfändung

Artikel 152

- (1) Die Pfändung erfolgt durch Zustellung des Vollstreckungsbescheids an den Schuldner des Verpflichteten, wodurch dem Schuldner des Verpflichteten untersagt wird, die Geldforderung des Verpflichteten zu erfüllen, und dem Verpflichteten wird untersagt, diese Forderung zu befriedigen oder auf eine andere Weise über sie und das Pfand, das zu ihrer Sicherung geleistet wurde, zu verfügen.
- (2) Die Pfändung wird am Tag der Zustellung des Vollstreckungsbescheids an den Schuldner des Verpflichteten vollzogen.
- (3) Der Vollstreckungsbetreiber erwirbt durch die Pfändung ein Pfandrecht an der Forderung des Verpflichteten.
- (4) Der Schuldner des Verpflichteten hat kein Recht auf Berufung gegen den Pfändungsbescheid.

Pfändung von auf Wertpapieren begründeten Forderungen

Artikel 153

- (1) Die Pfändung von Geldforderungen, die auf Wertpapieren begründet sind, die durch Indossament übertragen werden oder für deren Durchsetzung dieses Papier ansonsten notwendig ist, vollzieht der Gerichtsvollzieher durch Beschlagnahme dieses Papiers vom Verpflichteten und die Übergabe desselben an das Gericht bzw. an einen Notar. Die Pfändung wird durch die Beschlagnahme des Papiers vom Verpflichteten vollzogen.
- (2) Die zur Erhaltung oder Durchsetzung des Rechts aus dem Papier nach Absatz 1 dieses Artikels erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Gerichtsvollzieher im Namen des Verpflichteten auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses vor.
- (3) Die Pfändung einer Geldforderung, die auf einer Aktie begründet ist, für die keine Aktienurkunde ausgegeben wurde, wie auch auf einer Aktie, die auf den Namen lautet, auf den diese Urkunde ausgegeben wurde, erfolgt durch Zustellung des Pfändungsbescheids an die

Aktiengesellschaft. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 152 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

Verbot von Forderungen an Spareinlagen

Artikel 154

(1) In Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 153 dieses Gesetzes kann die Pfändung von Forderungen an Spareinlagen bei der juristischen Person, die für den Verpflichteten Angelegenheiten im Zahlungsverkehr tätig, auch ohne vorherige Beschlagnahme des Sparbuchs des Verpflichteten vollzogen werden.

(2) Verfügt der Vollstreckungsbetreiber nicht über die erforderlichen Angaben über Spareinlagen des Verpflichteten, so kann er beantragen, daß das Gericht einen Bescheid erläßt, durch den alle Spareinlagen des Verpflichteten bei einer bestimmten juristischen Person einstweilig gepfändet werden (Antrag auf einstweilige Pfändung).

(3) Im Bescheid über die einstweilige Pfändung fordert das Gericht von der juristischen Person auch Angaben über die Spareinlagen des Verpflichteten an.

(4) Die juristische Person ist verpflichtet, dem Gericht unverzüglich die geforderten Angaben zu machen, und sie darf den Verpflichteten nicht benachrichtigen, daß diese Angaben angefordert wurden.

(5) Nach Erhalt der geforderten Angaben setzt das Gericht den Vollstreckungsbetreiber darüber in Kenntnis. Dieser ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Tagen die Zwangsvollstreckung in die betreffende Spareinlage oder in die betreffenden Spareinlagen zu beantragen. Anlässlich dieses Antrags erläßt das Gericht einen Bescheid über die Pfändung der betreffenden Spareinlage oder der betreffenden Spareinlagen und setzt den Bescheid über die einstweilige Pfändung der Spareinlagen außer Kraft.

(6) Der Antrag auf eine einstweilige Pfändung nach Absatz 2 dieses Artikels und der Antrag nach Absatz 5 dieses Artikels gelten im Sinne der Bestimmungen der Vorschriften über Gerichtsgebühren als ein Antrag.

(7) Wurde das Sparbuch nicht zuvor vom Verpflichteten beschlagnahmt, gilt die Pfändung der betreffenden Spareinlage am Tag der Zustellung des Bescheids über die einstweilige Pfändung an die juristische Person, bei der die Spareinlage geführt wird, als vollzogen.

(8) Die juristische Person, welche die Spareinlage führt, hat ein Recht auf Erstattung der Kosten für die Vornahme der Handlungen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels. Der Kostenerstattungsantrag kann innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Vornahme der Handlung gestellt werden. Diese Kosten fallen in die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Pfandrecht an Zinsen

Artikel 155

Das Pfandrecht an einer Forderung, die Zinsen trägt, bezieht sich auch auf die Zinsen, die nach der Pfändung fällig werden.

Rangfolge

Artikel 156

- (1) Die Rangfolge von Pfandrechten mehrerer Vollstreckungsbetreiber richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Vollstreckungsantrags.
- (2) Wird der Vollstreckungsantrag per Post als Einschreibebrief zugestellt, gilt der Tag der Übergabe an die Post als Tag des Eingangs bei Gericht.
- (3) Gehen die Vollstreckungsanträge mehrerer Vollstreckungsbetreiber am selben Tag bei Gericht ein, so haben die Pfandrechte dieselbe Rangfolge.
- (4) Forderungen mit demselben Rang werden verhältnismäßig befriedigt, wenn sie nicht zur Gänze befriedigt werden können.
- (5) Erlöschen wegen der Durchführung der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen Pfandrechte und andere Rechte, die vor Einleitung des Verfahrens erlangt wurden, so richtet sich die Rangfolge der Befriedigung dieser Rechte nach den Vorschriften, die den Erwerb der Rangfolge dieser Rechte außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens regeln.

Erklärung des Schuldners des Verpflichteten

Artikel 157

- (1) Das Gericht fordert den Schuldner des Verpflichteten auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers auf, innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist Stellung zu nehmen, ob und in welchem Betrag er die gepfändete Forderung anerkennt und ob er gewillt ist, diese zu befriedigen; weiters, ob seine Verpflichtung, diese Forderung zu befriedigen, durch die Befriedigung einer anderen Forderung bedingt ist.
- (2) Der Vollstreckungsbetreiber kann den Antrag auf Stellungnahme des Schuldners des Verpflichteten mit dem Vollstreckungsantrag verbinden oder ihn nach diesem Antrag als besondere Eingabe stellen, spätestens jedoch bis zur Übertragung der Forderung.

(3) Die Stellungnahme des Schuldners des Verpflichteten wird dem Vollstreckungsbetreiber unverzüglich zugestellt.

Haftung des Schuldners des Verpflichteten

Artikel 158

(1) Der Schuldner des Verpflichteten haftet gegenüber dem Vollstreckungsbetreiber für Schäden, die er ihm dadurch zugefügt hat, daß er nicht Stellung genommen hat oder seine Stellungnahme unwahr oder unvollständig war.

(2) Das Gericht weist den Schuldner des Verpflichteten auf seine Haftung hin.

Pfändung von Forderungen, die durch ein in ein öffentliches Buch eingetragenes Pfandrecht gesichert sind

Artikel 159

(1) Die Pfändung einer Forderung, die durch ein im Grundbuch oder in einem anderen öffentlichen Buch, in das Rechte an Liegenschaften eingetragen werden, eingetragenes Pfandrecht gesichert ist, erfolgt durch Eintragung der Pfändung in dieses Buch.

(2) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen mit der Anmerkung, daß die Pfändung, auf deren Grundlage ein Pfandrecht an der Forderung erlangt wurde, zwecks Befriedigung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers angeordnet wurde.

(3) Gibt es mehrere Vollstreckungsbetreiber, richtet sich die Rangfolge ihrer Forderungen nach dem Zeitpunkt der Eintragung.

3. Übertragung einer Forderung

a) Allgemeine Bestimmungen

Arten der Übertragung

Artikel 160

(1) Eine gepfändete Forderung wird in Einklang mit dem Antrag des Vollstreckungsbetreibers zwecks Befriedigung oder anstelle einer Bezahlung auf diesen übertragen.

(2) Der Vollstreckungsbetreiber ist verpflichtet, bereits im Vollstreckungsantrag zu verlangen, daß die Forderung zwecks Befriedigung oder anstelle einer Bezahlung auf ihn übertragen wird, sofern durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Über die Art der Übertragung entscheidet das Gericht im Vollstreckungsbescheid.

(3) Im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Übertragungsbescheid wird der Schuldner des Verpflichteten aufgefordert, den Schuldbetrag durch Einzahlung auf ein bestimmtes Konto bei Gericht zu hinterlegen und das Gericht darüber in Kenntnis zu setzen.

Besondere Bedingungen für die Übertragung unteilbarer Forderungen

Artikel 161

(1) Eine Forderung, die auf einem Wertpapier beruht, das durch Indossament übertragen wird, oder für deren Durchsetzung die Vorlage dieses Papiers erforderlich ist, oder die aus anderen Gründen im Hinblick auf eine Übertragung oder Durchsetzung nicht teilbar ist, kann nur in voller Höhe übertragen werden.

(2) Haben mehrere Vollstreckungsbetreiber an verschiedenen Tagen einen Übertragungsantrag gestellt, so überträgt das Gericht die Forderung auf denjenigen Vollstreckungsbetreiber, der als erster einen Antrag gestellt hat, und wenn mehrere Vollstreckungsbetreiber am selben Tag einen Antrag gestellt haben, wird die Forderung auf denjenigen Vollstreckungsbetreiber übertragen, dessen Forderung am größten ist.

Durchführung der Übertragung

Artikel 162

(1) Die Übertragung ist durch die Zustellung des Bescheids an den Schuldner des Verpflichteten, in dem die Übertragung angeordnet wurde, vollzogen.

(2) Die Übertragung einer Forderung, die auf einem Wertpapier beruht, das durch Indossament übertragen wird oder das ansonsten zu seiner Durchsetzung vorzulegen ist, ist vollzogen, wenn das Gericht das Papier mit der Übertragungserklärung versieht und das Papier mit dieser Erklärung dem Vollstreckungsbetreiber übergibt.

Pflichten des Verpflichteten und des Vollstreckungsbetreibers

Artikel 163

(1) Der Verpflichtete ist verpflichtet, innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers, auf den die Forderung übertragen wurde, Erklärungen abzugeben, die

der Vollstreckungsbetreiber zur Durchsetzung dieser Forderung benötigt und ihm alle Urkunden zu übergeben, die sich auf diese Forderung beziehen.

(2) Der Vollstreckungsbetreiber, auf den ein Teil der Forderung übertragen wurde, ist verpflichtet, innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Sicherheit dafür zu leisten, daß er nach Durchsetzung dieser Forderung die sich auf die Forderung beziehenden Urkunden zurückgibt, sofern der Verpflichtete dies fordert.

(3) Das Gericht führt auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers zwecks Herausgabe der Urkunden eine Zwangsvollstreckung gegen den Verpflichteten durch, wenn er sie nicht selbst übergibt.

(4) Die Herausgabe von Urkunden, die sich bei einem Dritten befinden, kann der Vollstreckungsbetreiber durch Klage erwirken, wenn der Verpflichtete dieses Recht hätte.

(5) Auf der Urkunde, die dem Vollstreckungsbetreiber übergeben wird, vermerkt das Gericht, daß die Übertragung der Forderung, für die die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, vollzogen ist.

Hinterlegung von Geldmitteln bei Gericht bzw. beim Notar

Artikel 164

(1) Der Schuldner des Verpflichteten, dem der Vollstreckungsbescheid oder ein besonderer Bescheid über die Übertragung zugestellt wurde, erfüllt seine Pflicht durch die Hinterlegung der Geldmittel bei dem die Zwangsvollstreckung durchführenden Gericht bzw. Notar.

(2) Mußte der Vollstreckungsbetreiber zwecks Befriedigung der übertragenen Geldforderung ein Gerichtsverfahren oder ein anderes Verfahren einleiten, so ordnet das Gericht oder das Organ, das das Verfahren leitet, dem Schuldner des Verpflichteten in der dem Antrag des Vollstreckungsbetreibers stattgebenden Entscheidung an, den Schuldbetrag bei dem das Verfahren leitenden Gericht zu hinterlegen.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung, mit der dem Schuldner des Verpflichteten angeordnet wird, den Schuldbetrag bei dem das Verfahren leitenden Gericht bzw. beim Notar zu hinterlegen, wird auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers, auf den die Forderung übertragen wurde, eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner des Verpflichteten vollzogen, und die durch diese Zwangsvollstreckung eingetriebenen Geldmittel nach Befriedigung der Verfahrenskosten von Amts wegen dem das Verfahren leitenden Gericht überwiesen. Über die vorgenommene Überweisung wird das Gericht in Kenntnis gesetzt.

b) Übertragung zwecks Begleichung

Befugnisse des Vollstreckungsbetreibers

Artikel 165

(1) Durch die Übertragung der Forderung zwecks Begleichung wird der Vollstreckungsbetreiber ermächtigt, vom Schuldner des Verpflichteten die Auszahlung des Betrags zu fordern, der im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Bescheid über die Übertragung festgelegt ist, wenn dieser Betrag fällig ist, und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Bewahrung und Durchsetzung der übertragenen Forderung notwendig sind, sowie die Rechte zu nutzen, die mit dem Pfand, das für die Sicherung dieser Forderung bestellt wurde, in Zusammenhang stehen.

(2) Durch die Übertragung der Forderung zwecks Begleichung ist der Vollstreckungsbetreiber nicht ermächtigt, zu Lasten des Verpflichteten einen Vergleich zu schließen, dem Schuldner des Verpflichteten die Schulden zu erlassen oder sonst über die übertragenen Forderungen zu verfügen, und mit dem Schuldner des Verpflichteten einen Vertrag darüber zu schließen, daß die Entscheidung über die Forderung, falls diese strittig ist, von einem Schiedsgericht getroffen wird.

(3) Der Schuldner des Verpflichteten kann gegenüber dem Vollstreckungsbetreiber, auf den die Forderung zwecks Begleichung übertragen wurde, nur jene Einwendungen geltend machen, die der Verpflichtete geltend machen könnte.

(4) Eine Abtretung der übertragenen Forderung, die der Verpflichtete nach der Übertragung vorgenommen hat, berührt nicht die Rechte, die der Vollstreckungsbetreiber durch die Übertragung erworben hat.

Übertragung zwecks Begleichung einer in einem öffentlichen Buch eingetragenen Forderung

Artikel 166

Die Übertragung zwecks Begleichung einer im Grundbuch oder in einem anderen öffentlichen Buch eingetragenen Forderung, in das Rechte an Liegenschaften eingetragen werden, wird von Amts wegen eingetragen.

Bedingtheit der Verpflichtung des Schuldners des Verpflichteten durch die Herausgabe von Sachen**Artikel 167**

(1) Hängt die Verpflichtung des Schuldners des Verpflichteten, die Forderung zu bezahlen, von der Verpflichtung des Verpflichteten ab, ihm bestimmte Sachen zu übergeben, die sich im Besitz des Verpflichteten befinden, und ist diese Verpflichtung durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden, so ordnet das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers, auf den die Forderung zwecks Begleichung übertragen wurde, dem Verpflichteten die Herausgabe der Sache an das Gericht zwecks Herausgabe an den Schuldner des Verpflichteten an.

(2) Auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers führt das Gericht gegen den Verpflichteten, der die Sache nicht innerhalb der gesetzten Frist übergeben hat, eine Zwangsvollstreckung zwecks Herausgabe der Sache durch.

Benachrichtigung des Verpflichteten über die Klage zwecks Begleichung einer übertragenen Forderung**Artikel 168**

Ein Vollstreckungsbetreiber, der zwecks Begleichung einer übertragenen Forderung Klage erhoben hat, ist verpflichtet, den Verpflichteten unverzüglich über das eingeleitete Streitverfahren zu benachrichtigen. Anderenfalls haftet er gegenüber dem Verpflichteten für den Schaden, den dieser wegen dieses Versäumnisses erleidet.

Verzug bei der Begleichung einer übertragenen Forderung**Artikel 169**

(1) Der Vollstreckungsbetreiber, der nicht für die Begleichung einer übertragenen Forderung sorgt, haftet für den Schaden, der einem anderen Gläubiger, welcher ein Pfandrecht oder ein anderes Recht genießt, das aus der Forderung befriedigt wird, dadurch zugefügt wurde.

(2) Im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels kann das Gericht auf Antrag eines anderen Gläubigers den Bescheid über die Übertragung der Forderung auf den säumigen Vollstreckungsbetreiber aufheben und die Forderung auf den anderen Gläubiger übertragen.

Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers

Artikel 170

- (1) Der Vollstreckungsbetreiber, auf den eine Forderung zwecks Begleichung übertragen wurde, wird aus den bei Gericht bzw. beim Notar hinterlegten Mitteln befriedigt.
- (2) Die Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers und anderer Personen, deren Rechte bei Durchführung der Zwangsvollstreckung erlöschen, wird unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Artikel 144 und 145 dieses Gesetzes durchgeführt.

c) Übertragung anstelle von Auszahlung

Artikel 171

- (1) Die gepfändete Forderung geht durch Übertragung anstelle einer Auszahlung an den Vollstreckungsbetreiber mit der Wirkung einer entgeltlichen Abtretung bis zum übertragenen Betrag über.
- (2) Ist die übertragene Forderung mit einem im Grundbuch oder in einem anderen öffentlichen Buch, in das Rechte an Liegenschaften eingetragen werden, eingetragenen Pfandrecht gesichert, so wird das Gericht von Amts wegen die Rechte des Verpflichteten auf den Vollstreckungsbetreiber übertragen und das zugunsten des Verpflichteten eingetragene Pfandrecht löschen.
- (3) Der Vollstreckungsbetreiber, auf den die Forderung anstelle einer Auszahlung übertragen wurde, ist verpflichtet, die Forderung nach den Regeln, die für zwecks Begleichung übertragene Forderungen gelten, zu begleichen, wobei das durch die Durchsetzung der Forderung erlangte Geld unmittelbar an den Vollstreckungsbetreiber zu zahlen ist, außer im Falle nach Absatz 4 dieses Artikels.
- (4) Der Vollstreckungsbetreiber, auf den die Forderung anstelle einer Auszahlung übertragen wurde, gilt allein durch die Übertragung in der Höhe dieser Forderung als befriedigt, wenn im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehrere Vollstreckungsbetreiber oder andere Gläubiger teilgenommen haben, die aus der übertragenen Forderung befriedigt werden. Nehmen solche Personen am Zwangsvollstreckungsverfahren teil, so gilt der Vollstreckungsbetreiber, auf den die Forderung anstelle einer Auszahlung übertragen wurde, als jener Vollstreckungsbetreiber, auf den die Forderung zwecks Begleichung übertragen wurde.
- (5) Der Umstand, daß die Forderung anstelle einer Auszahlung auf den Vollstreckungsbetreiber übertragen wurde, berührt nicht die Haftung des Verpflichteten in bezug auf die Wahrhaftigkeit und Verwertbarkeit der übertragenen Forderung.

4. Besondere Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Einkommen und andere fortlaufende Geldbezüge**Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels****Artikel 172**

Bei der Zwangsvollstreckung in Einkommen und andere fortlaufende Geldbezüge werden die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3 dieses Kapitels angewandt, sofern die Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes bestimmen.

Vollstreckungsbescheid**Artikel 173**

- (1) Mit dem Bescheid über die Zwangsvollstreckung in das Einkommen wird die Pfändung eines bestimmten Teils des Einkommens angeordnet und dem Arbeitgeber, der dem Verpflichteten das Einkommen ausbezahlt, aufgetragen, dem Vollstreckungsbetreiber nach Rechtskraft dieses Bescheids den Geldbetrag, für den die Zwangsvollstreckung angeordnet ist, auszuführen.
- (2) Der Vollstreckungsbescheid bezieht sich auch auf eine Einkommenserhöhung, zu der es nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids kommt.

Zwangsvollstreckung, wenn mehrere Personen unterhaltsberechtigt sind**Artikel 174**

- (1) Haben mehrere Personen gegenüber demselben Verpflichteten ein gesetzliches Recht auf Unterhaltsleistungen bzw. ein Recht auf eine Rente für entgangene Unterhaltsleistungen wegen des Todes des Unterhaltspflichtigen, und übersteigt der Gesamtbetrag ihrer Forderungen den Teil des Einkommens, der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann, so wird die Zwangsvollstreckung zugunsten jedes dieser Vollstreckungsbetreiber im Verhältnis zur Höhe ihrer Forderungen angeordnet und durchgeführt.
- (2) Wird nach begonnener Durchführung der Zwangsvollstreckung in das Einkommen bzw. in andere fortlaufende Geldbezüge ein neuer Antrag auf Zwangsvollstreckung in die Forderung nach Absatz 1 dieses Artikels gestellt, so ändert das Gericht den zuvor erlassenen Vollstreckungsbescheid von Amts wegen im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels ab und bestimmt den Betrag, der den einzelnen Vollstreckungsbetreibern künftig auszuführen ist.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 dieses Artikels wird der Vollstreckungsbescheid auch dem früheren Vollstreckungsbetreiber zugestellt, der gegen den Bescheid ein Berufungsrecht hat.

Artikel 175

Ort der Auszahlung

- (1) Forderungen, für die eine bargeldlose Zahlung nicht vorgeschrieben ist, befriedigt der Vollstreckungsbetreiber unmittelbar an der Kasse, an der dem Vollstreckungsschuldner sein Einkommen ausbezahlt wird.
- (2) Der Vollstreckungsbetreiber hat das Recht zu fordern, daß ihm der einbehaltene Betrag per Post an einer von ihm angegebenen Adresse oder auf ein bestimmtes Konto bei einer juristischen Person, die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigt, unter Abzug der Überweisungskosten ausbezahlt wird.

Artikel 176

Beendigung der Arbeit

- (1) Beendet der Verpflichtete seine Arbeit, so wirkt der Vollstreckungsbescheid auch gegenüber einem anderen Arbeitgeber, mit dem der Verpflichtete einen Arbeits- oder Dienstvertrag schließt, und zwar ab dem Tag, an dem der Vollstreckungsbescheid dem Arbeitgeber zugestellt wurde.
- (2) Der frühere Arbeitgeber des Verpflichteten ist verpflichtet, dem neuen Arbeitgeber unverzüglich den Vollstreckungsbescheid per Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen und das Gericht davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der frühere Arbeitgeber setzt das Gericht unverzüglich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis, sofern ihm der neue Arbeitgeber nicht bekannt ist, wovon das Gericht den Vollstreckungsbetreiber unterrichtet, wobei es ihm eine Frist zur Beschaffung von Angaben über den neuen Arbeitgeber stellt.
- (4) Unterrichtet der Vollstreckungsbetreiber das Gericht nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist über den neuen Arbeitgeber, so stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein.

Haftung des Arbeitgebers für die versäumte Einziehung und Auszahlung der fälligen Raten**Artikel 177**

- (1) Der Vollstreckungsbetreiber kann beantragen, daß das Gericht dem Arbeitgeber im Zwangsvollstreckungsverfahren durch Bescheid aufträgt, daß dieser ihm alle Raten auszahlt, die er gemäß dem Bescheid einzuziehen und auszuzahlen versäumt hat.
- (2) Der Vollstreckungsbetreiber kann den Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels bis zum Abschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens stellen.
- (3) Auf Grund des rechtskräftigen Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels kann der Vollstreckungsbetreiber im selben Zwangsvollstreckungsverfahren die Zwangsvollstreckung gegen den Arbeitgeber fordern.
- (4) Ein Arbeitgeber, der nicht gemäß dem Vollstreckungsbescheid verfährt oder es unterlassen hat, gemäß Artikel 176 Absatz 2 dieses Gesetzes zu verfahren, haftet für den Schaden, den der Vollstreckungsbetreiber deswegen erlitten hat.

Artikel 178**Pfändung bei Einwilligung des Verpflichteten**

- (1) Der Schuldner kann mittels einer notariell beglaubigten Urkunde seine Zustimmung erteilen, daß zwecks Begleichung der Forderung des Gläubigers ein Teil seines Einkommens gepfändet wird und dieser auf die in dieser Urkunde bestimmten Weise unmittelbar dem Gläubiger ausbezahlt wird. Eine solche Urkunde hat die Rechtswirkung eines Vollstreckungsbescheids.
- (2) Die Urkunde nach Absatz 1 dieses Artikels stellt der Gläubiger dem Arbeitgeber mit Wirkung der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids per Einschreibebrief mit Rückschein oder über einen Notar zu.
- (3) In Ausnahme von den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels hat die Pfändung auf Grund der Zustimmung des Schuldners keinen Einfluß auf die Durchführung der Zwangsvollstreckung in das Einkommen zwecks Befriedigung von Forderungen auf der Grundlage gesetzlicher Unterhaltspflichten, eines Schadensersatzes wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder Minderung bzw. Verlust der Arbeitsfähigkeit, sowie eines Schadensersatzes für Schäden auf der Grundlage verlorener Unterhaltsleistungen wegen Todes des Unterhaltspflichtigen.

Artikel 179**Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts werden in entsprechender Weise auch auf die Zwangsvollstreckung in andere fortlaufende Geldbezüge des Verpflichteten angewandt.

5. Zwangsvollstreckung von Forderungen in ein Konto bei juristischen Personen, die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen

Artikel 180

Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen, die der Verpflichtete, auf einem Girokonto, einem Devisenkonto oder anderen Konten bei Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Personen hat, wird angeordnet, indem der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person durch den Vollstreckungsbescheid aufgetragen wird, den Geldbetrag, für den die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde, dem Vollstreckungsbetreiber auszuzahlen. Dieser Bescheid hat die Wirkung eines Vollstreckungsbescheids, mit dem die Pfändung einer Geldforderung und die Übertragung zwecks Befriedigung angeordnet werden.

(2) Im Vollstreckungsbescheid nach Absatz 1 dieses Artikels wird die Kontonummer des Vollstreckungsbetreibers, von dem die Auszahlung getätigt werden soll, sowie die Nummer des Kontos des Vollstreckungsbetreibers, auf das die Zahlung erfolgen soll, oder eine andere Auszahlungsweise bestimmt.

(3) Der Vollstreckungsbescheid wird gleichzeitig dem Vollstreckungsbetreiber, dem Verpflichteten und der juristischen Person, die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigt, zugestellt. Wenn nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids auf dem Konto des Verpflichteten keine Mittel oberhalb des Betrags vorhanden sind, für den die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, darf die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person im Auftrag des Verpflichteten von dessen Konto keine Geldmittel an Dritte auszahlen.

(4) Der Verpflichtete kann eine Aufschiebung der Zwangsvollstreckung beantragen. Den Antrag auf Aufschiebung kann der Verpflichtete innerhalb der Berufungsfrist gegen den Vollstreckungsbescheid stellen. Über diesen Antrag hat das Gericht innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag, an dem er gestellt wurde, zu entscheiden und davon die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person in Kenntnis zu setzen. Die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person darf dem Vollstreckungsbetreiber den gepfändeten Betrag nicht auszahlen, bevor sie vom Gericht die Mitteilung erhält, daß der Verpflichtete keinen Antrag auf Aufschiebung der Zwangsvollstreckung gestellt hat oder ein solcher Antrag in erster Instanz abgewiesen wurde.

(5) Sollte die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person vom Gericht die Mitteilung nach Absatz 4 dieses Artikels nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des nicht rechtskräftigen Zwangsvollstreckungsbescheids erhalten, oder sollte der Verpflichtete innerhalb dieser Frist keine Abschrift des Bescheids zustellen, durch den

seinem Antrag auf Aufschiebung des Zwangsvollstreckung stattgegeben wurde, zahlt sie dem Vollstreckungsbetreiber den gepfändeten Betrag aus.

(6) Auf die Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels finden die Bestimmungen des Artikels 154 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

Artikel 181

Pflicht zur Zustellung der Kontoangaben

(1) Auf schriftlichen Antrag des Vollstreckungsbetreibers hat der Verpflichtete innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag, an dem ihm der Antrag zugestellt wurde, schriftliche Angaben über die Konten, die er besitzt, und die juristischen Personen, bei denen diese Konten geführt werden, bekanntzugeben.

(2) Die Bank bzw. Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person ist verpflichtet, auf Antrag des Gerichts Angaben über das Girokonto, Devisenkonto oder andere Konten des Verpflichteten zuzustellen.

Artikel 182

Haftung der Bank bzw. Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person

Auf die Haftung der Bank bzw. Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person werden bei Nichtbefolgung des Vollstreckungsbescheids in entsprechender Weise die Bestimmungen des Artikels 177 dieses Gesetzes angewandt.

Artikel 183

Pfändung des Kontos bei Einwilligung des Schuldners

(1) Der Schuldner kann mittels einer Urkunde, auf welcher seine Unterschrift öffentlich beglaubigt ist, seine Zustimmung dazu erteilen, daß zwecks Befriedigung der Forderung des Gläubigers bestimmte Konten oder alle bei Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Personen geführten Konten gepfändet werden, sowie daß die Geldmittel von diesen Konten in Einklang mit seiner in dieser Urkunde enthaltenen Erklärung unmittelbar an den Gläubiger ausbezahlt werden. Eine solche Urkunde hat die Wirkung eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheids, mit dem eine Forderung auf einem Konto gepfändet und zwecks Begleichung auf den Vollstreckungsbetreiber übertragen wird.

(2) Auf der Urkunde nach Absatz 1 dieses Artikels oder auf den zusätzlichen Urkunden zu dieser Urkunde können zum gleichen Zeitpunkt wie der Schuldner oder nachträglich auch andere Person die Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger in der Eigenschaft als zahlende Bürgen übernehmen, und zwar durch eine schriftliche Erklärung, auf der ihre Unterschrift öffentlich beglaubigt ist und welche der Erklärung des Schuldners inhaltlich entspricht.

(3) Die Urkunde nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stellt der Gläubiger der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person mit der Wirkung der Zustellung eines gerichtlichen Vollstreckungsbescheids unmittelbar dem Empfangsbüro der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person per Einschreibebrief mit Rückschein oder über einen Notar zu.

(4) Der Gläubiger kann seine Ansprüche aus der Urkunde nach Absatz 1 dieses Artikels durch eine Urkunde, auf der seine Unterschrift öffentlich beglaubigt ist, auf andere Personen übertragen, die in diesem Fall jene Ansprüche erwerben, die der Gläubiger gemäß dieser Urkunde haben würde.

(5) Aufgrund der Urkunde nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels kann der Gläubiger nach seiner Wahl auf die in Absatz 3 dieses Artikel vorgeschriebene Weise von der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person die Befriedigung seiner Forderungen vom Schuldner oder zahlenden Bürgen oder vom Schuldner und dem zahlenden Bürgen fordern, und die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person ist verpflichtet, den Gläubiger auszuzahlen, wenn auf den Konten des Schuldners Geldmittel vorhanden sind, oder den Gläubiger sofort über die Unmöglichkeit einer Auszahlung zu benachrichtigen. Im Falle der Unmöglichkeit einer Auszahlung finden die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 211 dieses Gesetzes Anwendung.

(6) Der Gläubiger kann von der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person fordern, daß ihm die Urkunde nach Absatz 1 dieses Artikels zurückgegeben wird, wenn seine Forderung nicht zur Gänze befriedigt ist. In diesem Falle wird die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person auf der Urkunde verzeichnen, von welchem Konto welcher Betrag für Kosten, Zinsen und die Hauptforderung beglichen wurde. Hat der Gläubiger seine Forderung gemäß der Urkunde nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels befriedigt, setzt die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person den Schuldner oder den zahlenden Bürgen darüber in Kenntnis und übergibt sie ihm auf dessen Antrag.

(7) Die Urkunden nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels haben die Eigenschaft vollstreckbarer Urkunden, auf deren Grundlage gegen den Schuldner oder den zahlenden Bürgen eine Zwangsvollstreckung in andere Vollstreckungsgegenstände gefordert werden kann.

1 Wörtlich: »Artikel«. Da es sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt, wurde von den Übers. die Bezeichnung »Absatz« verwendet.

(8) Auf die Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels finden in entsprechender Weise die Bestimmungen des Artikels 178 Absatz 3 dieses Gesetzes Anwendung.

Kontenpfändung aufgrund von Blankoschuldscheinen

Artikel 183 a

(1) Ein Schuldner, der Kaufmann ist, kann durch eine Urkunde, auf der seine Unterschrift öffentlich beglaubigt ist, seine Zustimmung erteilen, daß zwecks Begleichung einer Forderung, deren Betrag nachträglich in die Urkunde eingetragen wird, bestimmte oder alle seine Konten bei Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Personen gepfändet werden und Geldmittel von diesen Konten in Einklang mit seiner in dieser Urkunde enthaltenen Erklärung vom Konto unmittelbar an den in der Urkunde bestimmten oder nachträglich eingetragenen Gläubiger ausbezahlt werden (Blankoschuldschein).

(2) Die Urkunde nach Absatz 1 dieses Artikels mit dem nachträglich eingetragenen Forderungsbetrag und den Angaben über den Gläubiger stellt der Gläubiger der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person mit Wirkung der Zustellung eines rechtskräftigen gerichtlichen Vollstreckungsbescheids zu, und zwar direkt im Empfangsbüro der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person per Einschreibebrief mit Rückschein oder durch einen Notar. Durch die Zustellung dieser Urkunde wird die Forderung auf dem Konto gepfändet und auf den Gläubiger übertragen.

(3) Die Bestimmungen von Artikel 183 Absätze 2 sowie 4 bis 8 dieses Gesetzes finden in entsprechender Weise auch auf Blankoschuldscheine Anwendung.

(4) Der Justizminister schreibt unter Festsetzung der Höchstbeträge, die in einzelne Arten dieser Urkunde eingetragen werden können, die Form und den Inhalt der Urkunde nach Absatz 1 dieses Artikels vor.

Artikel 184

Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels

Auf die Zwangsvollstreckung von Forderungen in ein Konto bei einer Zahlungsverkehrsgeschäfte tätigen juristischen Person finden die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3 dieses Kapitels in entsprechender Weise Anwendung, sofern durch die Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes bestimmt ist.

Dreizehntes Kapitel

**Zwangsvollstreckung in eine Forderung auf Übergabe oder Auslieferung von Fahrnis
oder Herausgabe von Liegenschaften**

1. Allgemeine Bestimmungen

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 185

Für Entscheidungen über den Vollstreckungsantrag in die Forderung des Verpflichteten, daß ihm eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache übergeben wird oder eine bestimmte Menge beweglichen Vermögens ausgeliefert wird, sowie für die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich diese Sachen befinden.

Vollstreckungshandlungen

Artikel 186

Die Zwangsvollstreckung in die Forderung des Verpflichteten nach Artikel 185 dieses Gesetzes erfolgt durch Pfändung dieser Forderung, Übertragung derselben auf den Vollstreckungsbetreiber und Verkauf der Sachen.

Wirkung der Übertragung

Artikel 187

Die Übertragung der gepfändeten Forderung des Verpflichteten hat die Wirkung einer Übertragung der Geldforderung des Verpflichteten zwecks Begleichung.

Nichtfälligkeit der Forderung des Verpflichteten und Klage gegen den Schuldner des Verpflichteten

Artikel 188

(1) Ist die Forderung des Verpflichteten noch nicht fällig, ordnet das Gericht eine Herausgabe der Sachen nach Fälligkeit an.

(2) Gegen den Schuldner des Verpflichteten, der zur Herausgabe der Sachen nicht bereit ist, kann der Vollstreckungsbetreiber auch vor Rechtskraft des Bescheids über die Übertragung der Forderung durch Klage die Herausgabe fordern, sofern er über die Verpflichtung zur Herausgabe keine vollstreckbare Urkunde besitzt.

(3) Wird der Vollstreckungsbescheid nicht rechtskräftig oder wird er nachträglich aufgehoben oder geändert, weist das Prozeßgericht die Klage nach Absatz 2 dieses Artikels ab.

Anwendung der Vollstreckungsbestimmungen auf Geldforderungen

Artikel 189

Die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen finden entsprechend auch auf die Zwangsvollstreckung in die Forderung Anwendung, wonach Fahrnis übergeben oder ausgeliefert wird oder eine Liegenschaft übergeben wird, sofern durch die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes bestimmt wird.

2. Fahrnis

Herausgabe von Sachen zur Aufbewahrung

Artikel 190

(1) Das Gericht ordnet dem Schuldner des Verpflichteten durch den Bescheid, mit dem die Übertragung der Forderung des Verpflichteten bestimmt wird, an, die Fahrnis auf die sich diese Forderung bezieht, einer Amtsperson oder einer anderen Person zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Auf die Aufbewahrung von Sachen finden die Bestimmungen des Artikels 133 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

Verkauf von Sachen und Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers

Artikel 191

Der Verkauf der einem Gerichtsvollzieher oder Aufbewahrer im Sinne der Bestimmung von Artikel 190 dieses Gesetzes übergebenen Sachen sowie die Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers erfolgt gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Fahrnis.

3. Liegenschaften

Herausgabe an den Vollstreckungsbetreiber

Artikel 192

- (1) Das Gericht ordnet dem Schuldner des Verpflichteten durch den Bescheid, mit dem die Übertragung der Forderung des Verpflichteten bestimmt wird, an, die Liegenschaft, auf die sich diese Forderung bezieht, dem Vollstreckungsbetreiber zu übergeben.
- (2) Der Vollstreckungsbetreiber ist verpflichtet, die Liegenschaft im Namen und auf Rechnung des Verpflichteten mit der Sorgfalt eines guten Besitzers zu verwalten und dem Gericht auf dessen Forderung Rechnung über die Verwaltung zu legen.

Verkauf und Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers

Artikel 193

- (1) Der Vollstreckungsbetreiber kann zwecks Befriedigung seiner Forderung innerhalb einer Frist, die nicht mehr als dreißig Tage ab dem Tag, an dem ihm die Liegenschaft übergeben wurde, betragen darf, bei Gericht den Verkauf dieser Liegenschaft beantragen.
- (2) Beantragt der Vollstreckungsbetreiber den Verkauf nicht rechtzeitig, stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein.
- (3) Der Verkauf der Liegenschaft und die Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers erfolgen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

Vierzehntes Kapitel

Zwangsvollstreckung in eine Aktie, für die keine Aktienurkunde ausgestellt wurde, sowie in Beteiligungen bzw. Geschäftsanteile an einer Handelsgesellschaft

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 194

Für Entscheidungen über den Vollstreckungsantrag in eine Aktie, für die keine Aktienurkunde ausgestellt wurde, sowie in Beteiligungen bzw. Geschäftsanteile an einer Handelsgesellschaft und die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich der Sitz der Aktiengesellschaft bzw. einer anderen Handelsgesellschaft befindet.

Vollstreckungshandlungen**Artikel 195**

- (1) Die Zwangsvollstreckung in eine Aktie, für die keine Aktienurkunde ausgestellt wurde, erfolgt durch Pfändung der Aktie, Schätzung und Verkauf derselben sowie Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers.
- (2) Die Zwangsvollstreckung in Beteiligungen bzw. Geschäftsanteile an einer Handelsgesellschaft erfolgt durch Pfändung der Beteiligung, Schätzung und Verkauf derselben sowie Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers.

Pfändung einer Aktie**Artikel 196**

- (1) Die Pfändung einer Aktie, für die keine Aktienurkunde ausgestellt wurde, erfolgt durch Zustellung des Vollstreckungsbescheids an die Aktiengesellschaft, die ein Buch über solche Aktien führt. Durch Pfändung erwirbt der Vollstreckungsbetreiber das Pfandrecht an der Aktie.
- (2) Die Aktiengesellschaft nach Absatz 1 dieses Artikels ist verpflichtet, im Aktienbuch einzutragen, daß eine Namensaktie am selben Tag gepfändet wurde, an dem der Vollstreckungsbescheid zugestellt wurde. Sie ist verpflichtet, das Gericht unverzüglich über die erfolgte Eintragung bzw. über die Gründe, aus welchen diese nicht möglich war, in Kenntnis zu setzen. Die Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, einen Widerspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen.
- (3) Nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids darf die Aktiengesellschaft nach Absatz 1 dieses Artikels in bezug auf die gepfändeten Aktien keine Eintragungen im Aktienbuch auf Grund einer Verfügung des Verpflichteten vornehmen. Sie ist verpflichtet, das Gericht unverzüglich über jede Änderung in bezug auf die gepfändeten Aktien in Kenntnis zu setzen, insbesondere über die Zwangsvollstreckung einer anderen Forderung oder über die Sicherung einer solchen Forderung.
- (4) Die Aktiengesellschaft nach Absatz 1 dieses Artikels haftet für den Schaden, den der Vollstreckungsbetreiber deswegen erleiden könnte, weil sie nicht in Einklang mit den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels verfahren ist. Für den Schaden haften auch die Vorstandsmitglieder sowie andere verantwortliche Personen der Aktiengesellschaft persönlich. In den Vollstreckungsbescheid wird der Hinweis auf die Haftung der Aktiengesellschaft, der Vorstandsmitglieder sowie anderer verantwortlicher Personen der Aktiengesellschaft aufgenommen. Der Vollstreckungsbetreiber kann bis zum Abschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens beantragen, daß das Gericht in diesem Verfahren über seinen Schadensersatzantrag entscheidet. Auf Grund

des rechtskräftigen Beschlusses über den Schadensersatzantrag kann der Vollstreckungsbetreiber gegen die Aktiengesellschaft, ihre Vorstandsmitglieder und andere verantwortliche Personen die Zwangsvollstreckung beantragen. Nach Abschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens kann der Vollstreckungsbetreiber seinen Anspruch auf Schadensersatz durch Klage geltend machen.

(5) Erachtet es das Gericht für erforderlich, wird es auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers der Aktiengesellschaft und ihren Vorstandsmitgliedern eine Geld- oder Haftstrafe androhen, falls sie nicht in Einklang mit den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels verfahren.

(6) Dem Verpflichteten ist es untersagt, über eine gepfändete Aktie zu verfügen. Der Hinweis auf dieses Verbot sowie über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung desselben ist im Vollstreckungsbescheid enthalten.

(7) Die Bestimmungen des Artikels 154 dieses Gesetzes finden in entsprechender Weise auch auf die Zwangsvollstreckung in eine Aktie Anwendung, für die keine Aktienurkunde ausgestellt wurde.

(8) Das Gericht kann der Aktiengesellschaft durch Beschluß anordnen, dem Gerichtsvollzieher Einsichtnahme in das Aktienbuch sowie andere Urkunden der Gesellschaft zu ermöglichen. Gegen die Aktiengesellschaft, die Vorstandsmitglieder und andere verantwortliche Personen, die den Gerichtsvollzieher behindern oder stören, können die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Strafmaßnahmen verhängt werden. Das Gericht ist zur Vornahme der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet, um die Vertraulichkeit der beschafften Daten gemäß den Vorschriften über die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

Bewertung und Verkauf von Aktien sowie Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers

Artikel 197

(1) Die gepfändete Aktie kann auf einer Versteigerung oder durch unmittelbare Vereinbarung verkauft werden. Durch unmittelbare Vereinbarung verkauft der Gerichtsvollzieher oder eine zum Verkauf von Aktien befugte Person, die das Gericht mit dem Verkauf betraut hat. Der Gerichtsvollzieher und die zum Verkauf der Aktie befugte Person schließen aufgrund des sie dazu berechtigenden gerichtlichen Beschlusses einen Aktienkaufvertrag im Namen des Verpflichteten ab.

(2) Wird die Aktie auf einer Versteigerung oder durch unmittelbare Vereinbarung verkauft, muß sie zunächst bewertet werden. Der Gerichtsvollzieher bestimmt den Marktwert der Aktie mit Hilfe von Sachverständigen oder befugten Gutachtern. Die zum Verkauf von Aktien befugte Person, welche mit dem Verkauf der Aktie betraut wurde, legt den Preis, zu dem sie die Aktie verkaufen wird, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen selbst fest.

(3) Die Bewertung, die Feststellung des Verkaufspreises und der Verkauf der Aktie sowie die Befriedigung des Vollstreckungsbetreibers erfolgen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Fahrnis.

Zwangsvollstreckung in eine Beteiligung bzw. einen Geschäftsanteil an einer Handelsgesellschaft :

Artikel 198

Die Bestimmungen der Artikel 196 und 197 dieses Gesetzes finden in entsprechender Weise auch auf die Zwangsvollstreckung in eine Beteiligung oder einen Geschäftsanteil an einer Handelsgesellschaft Anwendung.

Fünfzehntes Kapitel

Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte bzw. materielle Ansprüche

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 199

(1) Für die Entscheidung über einen Vollstreckungsantrag in ein Patent, eine technische Errungenschaft, ein Nießbrauchsrecht oder ein ähnliches Recht des Verpflichteten sowie für die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Verpflichteten befindet; hat der Verpflichtete in der Republik Kroatien keinen Wohnsitz, ist jenes Gericht zuständig, auf dessen Gebiet sich der Aufenthaltsort des Verpflichteten befindet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels, die sich auf den Wohnsitz bezieht, findet auch auf den Sitz einer juristischen Person Anwendung.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für die Zwangsvollstreckung in eine Aktie, für die eine Aktienurkunde ausgestellt wurde, wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Fahrnis bestimmt.

Vollstreckungshandlungen

Artikel 200

Die Zwangsvollstreckung in die Rechte nach Artikel 199 dieses Gesetzes erfolgt durch Pfändung dieses Rechts sowie dessen Veräußerung in Einklang mit den Bestimmungen über den Verkauf von Fahrnis.

Sechzehntes Kapitel

Besondere Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das Vermögen juristischer Personen

1. Ausschluß von der Zwangsvollstreckung und Beschränkung der Zwangsvollstreckung

Liegenschaften

Artikel 201

(1) Liegenschaften, die als Büroräume genutzt werden, sowie Liegenschaften, die nicht zum Zweck der Ausübung der streng bestimmungsgemäßen Tätigkeit errichtet oder umgebaut worden sind, gelten nicht als Sachen, die zur Ausübung der Tätigkeit einer juristischen Person notwendig sind. Wird dieselbe Liegenschaft (z. B. ein Gebäude) als Büroraum und zur Ausübung einer bestimmungsgemäßen Tätigkeit benutzt, kann die Zwangsvollstreckung in jenen Teil der Liegenschaft erfolgen, welcher als Büroraum genutzt wird.

(2) Liegenschaften, die für die Ausübung der streng bestimmungsgemäßen Tätigkeit errichtet oder umgebaut wurden, können Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, wenn durch ihre Veräußerung die Tätigkeit des Verpflichteten nicht eingestellt wird, insbesondere wenn das vom Verpflichteten durch seine Tätigkeit auf dieser Liegenschaft Erlangte durch Anschaffungen auf dem Markt ersetzt werden kann bzw. auf dem Markt ein Geschäftslokal gepachtet werden kann, in dem eine solche Tätigkeit ausgeübt werden kann.

(3) Liegenschaften, die der Ausübung einer von mehreren Tätigkeiten des Verpflichteten dienen und bei deren Veräußerung die anderen Tätigkeiten des Verpflichteten nicht eingestellt werden, gelten nicht als Sachen, die für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind.

Bewegliche Sachen und Rechte einer juristischen Person, die ihre Tätigkeit zwecks Gewinnerzielung ausübt

Artikel 202

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person, die ihre Tätigkeit zwecks Gewinnerzielung ausübt, kann in diese beweglichen Sachen und Rechte angeordnet werden:

1. Bargeld und Wertpapiere, ohne Einschränkung,
2. zum Verkauf bestimmte Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, ohne Einschränkung,
3. Rohstoffe, zur Weiterverarbeitung bestimmte Halbfertigprodukte und Betriebsstoffe (Brennstoff, Schmierstoff u.ä.), über jene Menge hinaus, die der Verpflichtete für eine einmonatige, durchschnittliche Produktion benötigt, wenn diese Sachen auf dem Markt nicht regelmäßig

beschafft werden können und dies zur ordentlichen Abwicklung der Produktion notwendig ist,

4. andere bewegliche Sachen, die für die Ausübung der Tätigkeit des Verpflichteten nicht notwendig sind,
5. Patente, technische Errungenschaften und andere Rechte, ohne Einschränkung.

(2) Ob alle Bedingungen für die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 Nr. 3 dieses Artikels erfüllt sind, bestimmt das Gericht anlässlich des Rechtsmittels des Verpflichteten gegen den Vollstreckungsbescheid, sofern der Vollstreckungsgegenstand in diesem Bescheid bestimmt ist, bzw. anlässlich des Antrags des Verpflichteten, nachdem durch einzelne Vollstreckungshandlungen bestimmte Sachen gepfändet wurden. Einen solchen Antrag hat der Verpflichtete innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag der Durchführung der Vollstreckungshandlung zu stellen.

(3) Es wird nicht angenommen, daß Fahrnis zur Ausübung der Tätigkeit des Verpflichteten notwendig ist, wenn sie der Ausübung einer Tätigkeit dient, die andere Personen mit entsprechender Fahrnis auf dem Markt leisten oder sie auf dem Markt gemietet werden kann.

(4) Es wird nicht angenommen, daß eine juristische Person, die eine Transporttätigkeit ausübt bzw. Fahrzeuge vermietet, ein Fahrzeug benötigt, wenn wegen der Zwangsvollstreckung in dieses Fahrzeug die Tätigkeit dieser Person nicht um mehr als zwei Drittel vermindert wird.

Fahrnis und Rechte anderer juristischer Personen

Artikel 203

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person, die keine Tätigkeit zwecks Gewinnerzielung ausübt, kann in Fahrnis und Rechte angeordnet werden, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht notwendig sind.

(2) Im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels finden die Bestimmungen des Artikels 202 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie die Absätze 3 und 4 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

Umfang der Vollstreckung in Geldmittel auf dem Konto einer juristischen Person

Artikel 204

(1) Die Zwangsvollstreckung zwecks Geltendmachung einer Geldforderung gegenüber einer juristischen Person kann in alle Mittel auf ihren Konten bei der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person erfolgen, auch in den Kunawert der Devisen, die diese Person auf einem Devisenkonto hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen auf dem Konto des Staates, der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung und Verwaltung bei der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person, und in den Kunawert von Devisen, die diese Personen auf einem Devisenkonto haben, kann nicht angeordnet werden, wenn diese Mittel zur Ausübung grundlegender Aufgaben dieser juristischen Personen notwendig sind.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels findet auch auf die Organe der juristischen Personen aus dieser Bestimmung Anwendung.

(4) Das Gericht wird auf Widerspruch der juristischen Person bzw. des Organs nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels die Parteien anhören und bei Bedarf auch eine andere Beweisführung über die Umstände vornehmen, von denen die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels abhängt.

(5) Nach den Überprüfungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels bestimmt das Gericht durch Bescheid die Beträge, bis zu denen eine Zwangsvollstreckung zwecks Begleichung der Forderungen des Vollstreckungsbetreibers in bestimmten Abständen erfolgen kann.

(6) Eine Berufung gegen den Bescheid nach Absatz 5 dieses Artikels hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Zwangsvollstreckung in die Mittel auf dem Konto einer juristischen Person

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 205

Für Entscheidungen über den Vollstreckungsantrag und die Durchführung einer Zwangsvollstreckung in die Geldmittel, die auf dem Konto des Verpflichteten bei der juristischen Person geführt werden, die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigt, ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich die Einheit der juristischen Person befindet, bei der das Konto des Verpflichteten geführt wird.

Reihenfolge der Befriedigung

Artikel 206

(1) Die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person führt die Befriedigung gemäß dem Zeitpunkt der Zustellung des Vollstreckungsbescheids der Reihe nach durch, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(2) Die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigende juristische Person führt gemäß dem Tag und der Stunde der Zustellung Protokoll über die Reihenfolge der Vollstreckungsbescheide und erteilt dem Vollstreckungsbetreiber auf dessen Antrag eine Bescheinigung über den Rang seiner Forderung in dieser Reihenfolge aus.

(3) Die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigende juristische Person kann einen Zahlungsauftrag des Verpflichteten vor Auszahlung der im Vollstreckungsbescheid festgesetzten Forderung nicht durchführen, sofern ein besonderes Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(4) Mit dem Vollstreckungsbescheid gleichgesetzt ist eine Urkunde, für die dies durch besonderes Gesetz vorgesehen ist.

(5) Wenn die Zwangsvollstreckung auf Antrag des Verpflichteten aufgeschoben wird, wird der entsprechende Betrag der Mittel zwecks Erhaltung des Ranges der Befriedigung von Forderungen abgesondert.

(6) Die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigende juristische Person haftet gegenüber dem Vollstreckungsbetreiber für den Schaden, den sie ihm durch Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes über den Umfang, die Reihenfolge und die Weise der Befriedigung der Forderung des Vollstreckungsbetreibers zufügt.

(7) Über den Antrag auf Schadensersatz nach Absatz 6 dieses Artikels entscheidet das Gericht im Zwangsvollstreckungsverfahren. Aufgrund des rechtskräftigen Bescheids, mit dem der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person angeordnet wird, dem Vollstreckungsbetreiber den Schaden zu erstatten, kann der Vollstreckungsbetreiber in einem besonderen Zwangsvollstreckungsverfahren eine Zwangsvollstreckung gegen diese juristische Person beantragen.

Bekanntgabe des Kontos

Artikel 207

(1) Der Vollstreckungsbetreiber ist verpflichtet, im Vollstreckungsantrag unter anderem auch die Einheit der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person, bei der die Geldmittel des Verpflichteten geführt werden, sowie die Nummer seines Kontos bekanntzugeben.

(2) Wenn für die Forderung, die befriedigt wird, die Bezahlung über das Konto erfolgt, ist der Vollstreckungsbetreiber verpflichtet, im Vollstreckungsantrag auch die juristische Person, bei der seine Geldmittel geführt werden, sowie die Nummer seines Kontos bekanntzugeben.

(3) Bei der Zwangsvollstreckung nach diesem Artikel finden die Bestimmungen des Artikels 154 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

Vollstreckungsbescheid

Artikel 208

(1) Durch den Vollstreckungsbescheid in die Geldmittel, die auf dem Konto des Verpflichteten bei der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person geführt werden, wird dieser juristischen Person angeordnet, den Geldbetrag, für den eine Zwangsvollstreckung bestimmt wurde, vom Konto des Verpflichteten auf das Konto des Vollstreckungsbetreibers zu überweisen.

(2) Die Überweisung der Geldmittel nach Absatz 1 dieses Artikels erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikels 180 dieses Gesetzes.

(3) (aufgehoben)

Wiederkehrende Leistungen

Artikel 209

(1) Wenn der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person durch den Vollstreckungsbescheid die Bezahlung bestimmter Beträge in bestimmten Abständen an den Verpflichteten angeordnet wird, führt diese Person die Auszahlung in Einklang mit dem Auftrag aus dem Vollstreckungsbescheid durch.

(2) Im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels wird die Reihenfolge der Begleichung aller künftigen Raten gemäß dem Zeitpunkt der Zustellung des Vollstreckungsbescheids berechnet.

(3) Die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person führt ein besonderes Protokoll über die Vollstreckungsbescheide, durch die zukünftige wiederkehrende Leistungen angeordnet werden.

Unterbrechung der Zwangsvollstreckungen

Artikel 210

(1) Die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person, der ein Vollstreckungsbescheid in die Mittel auf dem Konto des Verpflichteten zugestellt wird, unterbricht die Zwangsvollstreckung auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers.

(2) Im Falle einer Unterbrechung nach Absatz 1 dieses Artikels werden keine Geldmittel abgesondert.

Verfahren im Falle, daß keine Mittel auf dem Konto vorhanden sind**Artikel 211**

- (1) Wenn zum Zeitpunkt, in dem der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person ein Vollstreckungsbescheid zugestellt wurde, keine Mittel auf dem Konto des Verpflichteten vorhanden sind, bewahrt diese Person diesen Bescheid im Aktenverzeichnis auf und tätigt diesem zufolge eine Überweisung, wenn Mittel auf dem Konto eingehen.
- (2) Darüber, daß keine Mittel auf dem Konto vorhanden sind, setzt die juristische Person nach Absatz 1 dieses Artikels das Gericht unverzüglich in Kenntnis.

Zwangsvollstreckung gegen einen solidarischen Verpflichteten**Artikel 212**

- (1) Wenn auf Grund des Vollstreckungsbescheids zwei oder mehr Verpflichtete solidarisch haften, erläßt das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers unter der Bedingung einen einzigen Vollstreckungsbescheid gegen sie, daß sie alle Konten bei derselben Person haben, die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigt.
- (2) Der Vollstreckungsbetreiber kann im Vollstreckungsantrag die Reihenfolge festlegen, in der die Befriedigung einzelner Verpflichteter erfolgt, wenn dies jedoch nicht geschieht, erfolgt die Begleichung in jener Reihenfolge, in der sie im Antrag angeführt sind.
- (3) Wenn die Konten solidarischer Verpflichteter bei verschiedenen Einheiten derselben juristischen Person geführt werden, die für die Verpflichteten Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigt, stellt das Gericht jener Einheit den Vollstreckungsbescheid zu, bei der das Konto jenes Verpflichteten geführt wird, den der Vollstreckungsbetreiber als ersten solidarischen Verpflichteten bestimmt hat bzw. der im Antrag an erster Stelle genannt ist.
- (4) Wenn im Falle nach Absatz 3 dieses Artikels auf dem Konto des Verpflichteten keine Mittel vorhanden sind, leitet die Einheit, der dieser Vollstreckungsbescheid zugestellt wurde, auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers diesen Bescheid an eine andere Einheit weiter, bei der die Konten der solidarischen Verpflichteten geführt werden.

Reihenfolge der Befriedigung von den einzelnen Konten der juristischen Person**Artikel 213**

Der Vollstreckungsbetreiber bestimmt die Reihenfolge der Befriedigung von den einzelnen Konten der Schuldner, sofern durch das Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Zwangsvollstreckung in die Mittel auf einem Devisenkonto

Artikel 214

Erfolgt die Zwangsvollstreckung zwecks Begleichung einer Forderung in Kuna, werden die Mittel auf dem Devisenkonto des Verpflichteten nach dem Kurs in Kuna umgerechnet, den die juristische Person, bei der das Konto geführt wird, auf seinen Antrag für die Umrechnung heranziehen würde, und die Auszahlung erfolgt gemäß den Regeln über die Auszahlung von Konten, die in Kuna geführt werden.

Zwangsvollstreckung wegen Begleichung einer Forderung in einer ausländischen Währung

Artikel 215

(1) Wird die in der vollstreckbaren Urkunde festgestellte Forderung in einer ausländischen Währung ausgewiesen und hat der Verpflichtete ein Devisenkonto in dieser Währung, wird durch den Vollstreckungsbescheid der juristischen Person, bei der das Devisenkonto geführt wird, angeordnet, den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung vom Konto des Verpflichteten auf das Konto des Vollstreckungsbetreibers zu überweisen oder die Auszahlung in der ausländischen Währung auf eine andere zulässige Weise vorzunehmen.

(2) Der Vollstreckungsbetreiber kann beantragen, daß die Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung seiner Forderung in einer bestimmten ausländischen Währung bestimmt und auf anderen Konten oder Gegenständen des Verpflichteten als Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung einer Forderung in Kuna über einen Betrag durchgeführt wird, der für den Erwerb der schuldigen Devisenmittel von der befugten Person erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung gegen Verpflichtete angeordnet wird, die keine juristischen Personen sind.

3. Entsprechende Anwendung anderer Bestimmungen des Gesetzes

Artikel 216

Wird durch die Bestimmungen dieses Kapitels ausdrücklich nichts anderes bestimmt, finden auf die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person zwecks Begleichung einer Geldforderung andere Bestimmungen dieses Teils in entsprechender Weise Anwendung.

Dritter Abschnitt**Zwangsvollstreckung zwecks Geltendmachung einer Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer nicht in Geld bestehenden Forderung****Siebzehntes Kapitel****Gerichtspönale****Verhängung gerichtlicher Pönale****Artikel 217**

- (1) Erfüllt der Schuldner eine seiner ungeldlichen Verpflichtungen, die durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine notariellen Urkunde festgestellt wurde, nicht fristgerecht, so setzt das Gericht im Zwangsvollstreckungsverfahren auf Antrag des Gläubigers als Vollstreckungsbetreiber dem Schuldner als Verpflichteten eine angemessene Nachfrist und ordnet dem Verpflichteten an, daß er, falls er seine Verpflichtung innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, dem Vollstreckungsbetreiber ab dem Ablauf dieser Frist einen bestimmten Geldbetrag für jeden Tag Verzug oder eine andere Zeiteinheit (gerichtliche Pönale) im Sinne der Regeln über die Schuldverhältnisse zu entrichten hat.
- (2) Die gesetzte Nachfrist nach Absatz 1 dieses Artikels läuft ab der Zustellung der Bescheids erster Instanz an den Verpflichteten, in dem diese Frist bestimmt wird. Eine Berufung hat keinen Einfluß auf den Fristenlauf.
- (3) Kommt der Verpflichtete spätestens innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Rechtskraft des Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels seiner Verpflichtung nach, so kann das Gericht in diesem Zwangsvollstreckungsverfahren auf Antrag des Verpflichteten, welcher innerhalb einer Frist von acht Tagen ab der Erfüllung der Verpflichtung gestellt wird, den Betrag der auferlegten Pönale herabsetzen, wobei es dem Zweck Rechnung zu tragen hat, dem es ihre Zahlung angeordnet hat. Die Stellung dieses Antrags hat keinen Einfluß auf die Bemessung und die Durchführung der Zwangsvollstreckung aufgrund eines rechtskräftigen Bescheids über die Bezahlung der gerichtlichen Pönale nach Absatz 1 dieses Artikels.
- (4) Die Bezahlung einer auferlegten gerichtlichen Pönale kann beantragt werden, solange auf der Grundlage der vollstreckbaren Urkunde keine Zwangsvollstreckung wegen Geltendmachung einer nicht in Geld bestehenden Forderung beantragt wird.
- (5) Der Anspruch auf gerichtliche Pönale erlischt ab dem Tag der Stellung eines Vollstreckungsantrags nach Absatz 4 dieses Artikels. Eine zwangsweise Bezahlung der bis zu diesem Tag fälligen gerichtlichen Pönale kann im Sinne der Bestimmungen des Artikels 208 dieses Gesetzes beantragt werden.
- (6) Wird die Zwangsvollstreckung nach Absatz 5 dieses Artikels eingestellt, lebt der Anspruch des Vollstreckungsbetreibers auf gerichtliche Pönale wieder auf.

Zwangsvollstreckung zwecks Begleichung der auferlegten Pönale

Artikel 218

(1) Auf Grund des rechtskräftigen Bescheids über die Bezahlung der gerichtlichen Pönale nach Artikel 217 dieses Gesetzes erläßt das Gericht im selben Zwangsvollstreckungsverfahren, in dem es diesen Bescheid erlassen hat, auf Antrag des Gläubigers als Vollstreckungsbetreiber einen Zwangsvollstreckungsbescheid zwecks zwangsweiser Bezahlung der auferlegten Pönale.

(2) Hebt der Verpflichtete in der Berufung gegen den Vollstreckungsbescheid hervor, daß er seiner Verpflichtung nachgekommen ist, gibt das Gericht seiner Berufung im selben Zwangsvollstreckungsverfahren nur statt, wenn dessen Berechtigung durch eine öffentliche oder Privaturkunde, die die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde hat, nachgewiesen wird. Anderenfalls wird der Verpflichtete auf ein Streitverfahren verwiesen.

Achtzehntes Kapitel

Zwangsvollstreckung zwecks Herausgabe und Auslieferung von Fahrnis

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 219

Für Entscheidungen über einen Vollstreckungsantrag zwecks Herausgabe einer oder mehrerer bestimmter Sachen oder wegen Auslieferung einer bestimmten Menge ersetzbarer Sachen, sowie für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich die Sachen befinden.

Zwangsvollstreckung zwecks Herausgabe bestimmter Sachen, die sich beim Verpflichteten befinden

Artikel 220

(1) Die Zwangsvollstreckung zwecks Herausgabe einer oder mehrerer bestimmter Sachen, die sich beim Verpflichteten befinden, wird durchgeführt, indem der Gerichtsvollzieher Sachen vom Verpflichteten beschlagnahmt und sie gegen eine Bestätigung dem Vollstreckungsbetreiber übergibt.

(2) Auf die Weise nach Absatz 1 dieses Artikels erfolgt die Zwangsvollstreckung auch, wenn sich Sachen bei einem Dritten befinden, der gewillt ist, sie dem Gerichtsvollzieher zu übergeben.

- (3) Ist der Dritte nicht gewillt, die Sachen zu übergeben, so kann der Vollstreckungsbetreiber bei Gericht beantragen, daß die Forderung des Verpflichteten auf Herausgabe von Sachen gegenüber dem Dritten auf ihn übertragen wird.
- (4) Auf das Verfahren auf den Antrag nach Absatz 3 dieses Artikels finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, wonach Fahnis übergeben oder ausgeliefert wird, Anwendung.

Zwangsvollstreckung zwecks Herausgabe bestimmter Sachen, die sich weder beim Verpflichteten noch bei einem Dritten befinden

Artikel 221

- (1) Sollten Sachen weder beim Verpflichteten noch bei einem Dritten auffindbar sein, läßt das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers im selben Verfahren den Wert dieser Sachen schätzen und ordnet dem Verpflichteten durch Bescheid an, dem Vollstreckungsbetreiber innerhalb der gesetzten Frist den Betrag dieser Werte auszuführen.
- (2) Der Vollstreckungsbetreiber kann den Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Tag der Mitteilung über das Nichtauffinden der Sachen stellen. Sollte der Vollstreckungsbetreiber diesen Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist geltend machen, stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein.
- (3) Auf Grund des Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels kann der Vollstreckungsbetreiber auch vor dessen Rechtskraft im selben Verfahren die Zwangsvollstreckung wegen Begleichung des zugesprochenen Betrags beantragen. Dieser Antrag ist spätestens innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Rechtskraft des Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels gestellt werden.
- (4) Sollte der Antrag nach Absatz 3 dieses Artikels nicht innerhalb der gesetzten Frist geltend gemacht werden, stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein und hebt den Bescheid nach Absatz 1 dieses Artikels und andere durchgeführte Handlungen auf.
- (5) Der Vollstreckungsbetreiber kann mit den Antrag auf Zwangsvollstreckung aus Artikel 220 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes auch einen Antrag auf Erlaß eines Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels verbinden. In diesem Falle werden die Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels und das Verfahren aus diesem Artikel gleichzeitig durchgeführt. Das Gericht kann die Zwangsvollstreckung im Sinne der Bestimmung nach Absatz 3 dieses Artikels anordnen und mit ihrer Durchführung beginnen, aber die Handlungen hinsichtlich der Verwertung der gepfändeten Vermögensteile des Verpflichteten oder die Überweisung der Mittel von seinem Konto kann nicht vor der Feststellung erfolgen, daß die Zwangsvollstreckung nach Artikel 220 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden konnte.

(6) Sollte die Zwangsvollstreckung nach Artikel 220 Absätze 1 und 2 dieses Artikels durchgeführt werden, stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung von Amts wegen ein und hebt den Bescheid nach Absatz 1 dieses Artikels und andere im Sinne der Bestimmungen nach Absatz 5 dieses Artikels durchgeführte Handlungen auf. In diesem Fall trägt der Vollstreckungsbetreiber zur Gänze die Kosten, die durch die Antragstellung nach Absatz 5 dieses Artikels entstanden sind.

Zwangsvollstreckung zwecks Aushändigung ersetzbarer, beim Verpflichteten oder einem Dritten befindlicher Sachen

Artikel 222

Besteht in der vollstreckbaren Urkunde die Verpflichtung zur Aushändigung einer bestimmten Menge ersetzbarer Sachen, die sich beim Verpflichteten oder einem Dritten befinden, erfolgt die Zwangsvollstreckung auf die für die Herausgabe bestimmter Sachen vorgeschriebene Weise.

Zwangsvollstreckung, wenn ersetzbare Sachen weder beim Verpflichteten noch bei einem Dritten aufgefunden werden

Artikel 223

(1) Sind die Sachen weder beim Verpflichteten noch bei einem Dritten auffindbar, erfolgt die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Artikels 221 dieses Gesetzes. Anlässlich der Schätzung der Sachen wird die Notwendigkeit ihrer Anschaffung auf der anderen Seite berücksichtigt.

(2) Sollte während des Zwangsvollstreckungsverfahrens eine Wertänderung ersetzbarer Sachen eintreten, kann der Vollstreckungsbetreiber vom Gericht eine neue Schätzung fordern sowie dem Verpflichteten die Zahlung der Wertdifferenz anordnen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Artikels 221 dieses Gesetzes und des Absatzes 1 dieses Artikels in entsprechender Weise Anwendung.

Anspruch auf Schadensersatz

Artikel 224

Durch die Bestimmungen dieses Kapitels wird der Anspruch des Vollstreckungsbetreibers, daß er im Streitverfahren vom Verpflichteten den Ersatz des Schadens fordert, der ihm dadurch zugefügt wurde, daß die Herausgabe bzw. Aushändigung der Sache nicht erfolgte, nicht berührt.

Neunzehntes Kapitel**Zwangsvollstreckung zwecks Räumung und Herausgabe von Liegenschaften****Örtliche Zuständigkeit****Artikel 225**

Für Entscheidungen über einen Vollstreckungsantrag zwecks Räumung und Herausgabe von Liegenschaften und für die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich die Liegenschaft befindet.

Art der Durchführung der Zwangsvollstreckung**Artikel 226**

(1) Die Zwangsvollstreckung zwecks Räumung und Herausgabe der Liegenschaft nach Artikel 225 dieses Gesetzes wird so durchgeführt, daß der Gerichtsvollzieher, nachdem er die Personen und Sachen von dieser Liegenschaft entfernt hat, die Liegenschaft dem Vollstreckungsbetreiber in dessen Besitz übergibt.

(2) Die Räumung und Herausgabe der Liegenschaft kann nach Ablauf von acht Tagen vom Tag der Zustellung des Vollstreckungsbescheids an den Verpflichteten auch vor dessen Rechtskraft erfolgen. Konnte die Zustellung an den Verpflichteten an der letztbekanntesten Anschrift nicht ordentlich und auch nicht auf die in den Bestimmungen des Artikels 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehene Weise erfolgen, so bestellt das Gericht unverzüglich einen vorläufigen Vertreter, dem der Bescheid zugestellt wird.

(3) Sollte es erforderlich sein, verhängt das Gericht gegen jene Personen, die die Durchführung der Zwangsvollstreckung behindern, Geldstrafen oder ordnet die Verhaftung nach Artikel 16 dieses Gesetzes an.

(4) Bei Aufforderung durch das Gericht sind die Polizei und das Amt für Sozialfürsorge verpflichtet, jegliche erforderliche Unterstützung bei der Durchführung der Handlungen nach Absatz 1 dieses Artikels zu leisten.

(5) Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung finden die Bestimmungen des Artikels 43 dieses Gesetzes Anwendung.

(6) Der Vollstreckungsbetreiber hat bei Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher die erforderlichen Arbeitskräfte und die Transportmittel zwecks Durchführung der Zwangsvollstreckung sicherzustellen, worüber der Vollstreckungsbetreiber spätestens innerhalb einer Frist von acht Tagen vor Durchführung der Zwangsvollstreckung in Kenntnis zu setzen ist.

Beseitigung von Fahrnis

Artikel 227

- (1) Fahrnis, die von der Liegenschaft beseitigt wird, wird dem Verpflichteten oder einem erwachsenen Mitglied seines Haushalts übergeben, sofern jener nicht anwesend ist.
- (2) Sollte bei der Durchführung der Vollstreckungshandlungen keine der Personen anwesend sein, der die Sachen übergeben werden können, oder sollten sie diese Personen nicht entgegennehmen wollen, werden die Sachen auf Kosten des Verpflichteten einer anderen Person zur Aufbewahrung übergeben. Der Vollstreckungsbetreiber ist verpflichtet, eine andere Person bereitzustellen, der die beseitigten Sachen übergeben werden. Der Vollstreckungsbetreiber kann die Sachen des Verpflichteten selbst zur Aufbewahrung übernehmen.
- (3) Der Gerichtsvollzieher übergibt die beseitigten Sachen einer anderen Person oder dem Vollstreckungsbetreiber zur Aufbewahrung. Die Handlung des Gerichtsvollziehers bestätigt das Gericht durch Beschluß. Das Gericht kann nachträglich durch Beschluß anordnen, daß die Sachen anstelle der Person, der sie übergeben wurden, einem Dritten anvertraut werden.
- (4) Falls möglich, setzt das Gericht den Verpflichteten über die Herausgabe an eine andere Person und über die Aufbewahrungskosten in Kenntnis und setzt ihm eine angemessene Frist, innerhalb der er die Herausgabe der Sachen beantragen kann, nachdem er die Aufbewahrungskosten entrichtet hat.
- (5) Außer der Mitteilung nach Absatz 3 dieses Artikels weist das Gericht den Verpflichteten darauf hin, daß die Sachen nach Ablauf der gesetzten Frist verkauft und aus dem Verkaufspreis die Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Sachen befriedigt werden.

Verkauf beweglicher Sachen

Artikel 228

- (1) Das Gericht ordnet von Amts wegen den Verkauf der Sachen auf Rechnung des Verpflichteten an, wenn dieser innerhalb der gesetzten Frist nicht ihre Herausgabe beantragt und die Kosten der Aufbewahrung nicht begleicht.
- (2) Jener Teil des durch den Verkauf erzielten Preises, der nach der Befriedigung der Kosten für die Aufbewahrung und dem Verkauf der Sachen übrig bleibt, wird bei Gericht bzw. beim öffentlichen Notar zugunsten des Verpflichteten hinterlegt.
- (3) Der Verkauf der Sachen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Fahrnis.

Zwangsvollstreckung zwecks Begleichung der Verfahrenskosten**Artikel 229**

(1) Der Vollstreckungsbetreiber kann im Vollstreckungsantrag fordern, daß zusammen mit der Zwangsvollstreckung nach Artikel 225 dieses Gesetzes die Zwangsvollstreckung in Fahrnis des Verpflichteten, welche von der Liegenschaft zu beseitigen ist, zwecks Befriedigung der Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgt.

(2) Die Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels wird gemäß den Regeln über die Zwangsvollstreckung in Fahrnis des Verpflichteten zwecks Befriedigung einer Geldforderung angeordnet und durchgeführt.

(3) Der Bescheid über die Kostenerstattung des Zwangsvollstreckungsverfahrens nach Artikel 225 dieses Gesetzes ist eine vollstreckbare Urkunde, auf deren Grundlage der Vollstreckungsbetreiber im selben oder einem gesonderten Zwangsvollstreckungsverfahren die Zwangsvollstreckung beantragen kann.

Zwanzigstes Kapitel**Zwangsvollstreckung zwecks Durchsetzung einer Forderung auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen****Örtliche Zuständigkeit****Artikel 230**

Ist der Verpflichtete gemäß der vollstreckbaren Urkunde zu einem bestimmten Tun oder Dulden einer bestimmten Handlung oder Unterlassung einer bestimmten Handlung verpflichtet, ist für Entscheidungen über den Vollstreckungsantrag und für die Durchführung der Zwangsvollstreckung jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet der Verpflichtete die Verpflichtung nach der vollstreckbaren Urkunde zu erfüllen hat.

Zwangsvollstreckung zwecks Durchsetzung der Verpflichtung zu einer Handlung, die auch eine andere Person leisten kann**Artikel 231**

(1) Die Zwangsvollstreckung zwecks Durchsetzung der Verpflichtung zu einer Handlung, die auch eine andere Person leisten kann, wird so durchgeführt, daß das Gericht den Vollstreckungsbetreiber ermächtigt, diese Handlung auf Kosten des Verpflichteten einer anderen Person anzuvertrauen oder sie selbst zu leisten.

(2) Im Vollstreckungsantrag kann der Vollstreckungsbetreiber beantragen, daß das Gericht dem Verpflichteten durch Bescheid anordnet, daß dieser im voraus bei Gericht einen bestimmten Betrag hinterlegt, der zur Befriedigung der Kosten erforderlich ist, die durch die Leistung der Handlung durch eine andere Person oder durch den Vollstreckungsbetreiber entstehen wird. Die Höhe dieses Betrags setzt das Gericht nach eigenem Ermessen fest, wobei es nach Möglichkeit die Preisliste der zur Leistung solcher Handlungen befugten Personen berücksichtigt, welche vom Vollstreckungsbetreiber dem Vollstreckungsantrag beigefügt wird.

(3) Das Gericht erläßt den endgültigen Bescheid über die Höhe des Kosten nach Absatz 2 dieses Artikels auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers bzw. des Verpflichteten. Sollte sich nachträglich erweisen, daß auf Grund des Bescheids nach Absatz 2 dieses Artikels vom Verpflichteten mehr Mittel gefordert wurden als zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Handlung und der Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens erforderlich waren, zahlt das Gericht dem Verpflichteten die Differenz auf Antrag des Verpflichteten aus, sofern es über die vom Verpflichteten geforderten Mittel verfügt, bzw. ordnet es dem Vollstreckungsbetreiber an, die Differenz innerhalb der gesetzten Frist zurückzuzahlen, sofern die Mittel ihm zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Auf der Grundlage des Bescheids nach Absatz 2 dieses Artikels kann die Zwangsvollstreckung vor dessen Rechtskraft und auf der Grundlage des Bescheids nach Absatz 3 dieses Artikels erst nach dessen Rechtskraft angeordnet werden.

Zwangsvollstreckung zwecks Durchsetzung einer Verpflichtung zu einer Handlung, die nur der Verpflichtete durchführen kann

Artikel 232

(1) Kann die in der vollstreckbaren Urkunde bestimmte Handlung nur vom Verpflichteten geleistet werden, setzt das Gericht dem Verpflichteten im Vollstreckungsbescheid eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung.

(2) Gleichzeitig droht das Gericht dem Verpflichteten im Vollstreckungsbescheid an, daß in Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 16 dieses Gesetzes gegen ihn eine bestimmte Geldstrafe verhängt wird, falls er die Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt.

(3) Sollte der Verpflichtete seine Verpflichtung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erfüllen, verhängt das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers durch Bescheid die angedrohte Geldstrafe. In diesem Bescheid setzt das Gericht dem Verpflichteten eine neue Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung und droht eine neue Geldstrafe in einem höheren Betrag als jene, die ihm vorher angedroht wurde, an, sofern er auch innerhalb dieser Frist seine Verpflichtung nicht erfüllt.

(4) Das Gericht verhängt über den Verpflichteten Geldstrafen und droht unter Setzung weiterer Fristen zur Erfüllung der Verpflichtung mit neuen, solange die gesamte Summe der verhängten Geldstrafen nicht das Zehnfache der zuerst verhängten Strafe erreicht.

(5) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen berücksichtigt das Gericht die Bedeutung der Handlung, die der Verpflichtete zu leisten verpflichtet war, sowie die anderen Umstände des Falles.

(6) Jener Verpflichtete, der seine vom Gericht angeordnete Verpflichtung erfüllt hat, ist verpflichtet, das Gericht darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm diesbezüglich eindeutige Beweise vorzulegen. Als eindeutiger Beweis gilt eine beglaubigte schriftliche Erklärung des Vollstreckungsbetreibers darüber, daß die Handlung vorgenommen wurde, ein notarielles Protokoll oder das Protokoll des Gerichtsvollziehers über die Vornahme der Handlung, ein Befund und ein Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, daß die Handlung vorgenommen wurde, die Übergabe des Werks, das durch die Handlung getätigt wurde, in gerichtliche oder notarielle Aufbewahrung u.ä. Andernfalls gilt die Handlung als nicht vorgenommen.

(7) Vor der Verhängung einer Geldstrafe gibt das Gericht dem Verpflichteten die Möglichkeit zur Stellungnahme, und nach Bedarf beraumt es eine Tagsatzung zwecks Beweisführung an.

(8) Hängt die Handlung, die nur der Verpflichtete vornehmen kann, nicht ausschließlich von dessen Willen ab (z. B. Schaffen eines bestimmten Kunstwerks u.ä.), hat der Vollstreckungsbetreiber kein Recht, eine Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels, sondern lediglich Schadensersatz zu fordern.

Zwangsvollstreckung zwecks Geltendmachung der Verpflichtungen auf Dulden und Unterlassen

Artikel 233

(1) Ist der Verpflichtete auf Grund der vollstreckbaren Urkunde verpflichtet, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder sich ihrer Vornahme zu enthalten, ordnet das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers, der behauptet, der Verpflichtete verhalte sich im Gegensatz zu seiner Verpflichtung, dem Verpflichteten durch Beschluß an, sich in Einklang mit seiner Verpflichtung zu verhalten und droht ihm in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Artikel 16 dieses Gesetzes eine Geld- oder Haftstrafe an, falls er mit seinem Verhalten fortfährt. Im Rechtsmittel gegen den Vollstreckungsbescheid kann der Verpflichtete die Behauptung des Vollstreckungsbetreibers anfechten, daß er sich entgegen seiner Verpflichtung aus der vollstreckbaren Urkunde verhalten hat. Das Gericht kann anläßlich des Rechtsmittels nach Bedarf eine Tagsatzung zwecks Beweisführung und Anhörung der Parteien anberaumen.

(2) Nachdem das Gericht festgestellt hat, daß der Verpflichtete sich auch nach Ergehen des Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels im Gegensatz zu seiner Verpflichtung verhalten hat, verhängt es auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers die angedrohte Geld- oder Haftstrafe und droht ihm gleichzeitig eine neue Geld- oder Haftstrafe an, falls er sich erneut entgegen seiner Verpflichtung verhalten sollte.

(3) Wurde dem Verpflichteten in der vollstreckbaren Urkunde auferlegt, daß er sich unter Androhung einer Geld- oder Haftstrafe in Einklang mit seiner Verpflichtung zu verhalten hat, so wird angenommen, daß die Bedingungen zur Verhängung einer Geld- oder Haftstrafe nach Absatz 2 dieses Artikels erfüllt sind, wenn der Verpflichtete sich nach Rechtskraft der vollstreckbaren Urkunde entgegen seiner Verpflichtung verhalten hat.

(4) Der Vollstreckungsbetreiber ist verpflichtet, einen Antrag zu stellen, daß dem Verpflichteten eine Geld- oder Haftstrafe verhängt wird, weil er sich auch nach Anordnung des Gerichts entgegen seiner Verpflichtung verhalten hat, und zwar innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Kenntnisnahme eines solchen Verhaltens, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Verletzung der Verpflichtung. Die angeführten Fristen laufen für jedes pflichtwidrige Handeln getrennt.

(5) Dem Verpflichteten wird ermöglicht, zum Antrag des Vollstreckungsbetreibers auf Verhängung einer Geld- oder Haftstrafe Stellung zu nehmen. Nach Bedarf beraumt das Gericht auch eine Tagsatzung zwecks Beweisführung und Anhörung der Parteien an.

(6) Das Gericht verhängt dem Verpflichteten auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers eine Geld- oder Haftstrafe und droht ihm solange mit neuen Strafen, bis der Verpflichtete nicht aufhört, sich pflichtwidrig zu verhalten. Die Gesamtdauer der Haftstrafen, durch die die verhängten Geldstrafen anlässlich derselben vollstreckbaren Urkunde ersetzt werden, bzw. die Gesamtanzahl der Haftstrafen, die gegen den Verpflichteten auf Grund derselben vollstreckbaren Urkunde verhängt werden können, darf sechs Monate nicht überschreiten.

(7) Das Gericht ordnet dem Verpflichteten auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers an, eine Sicherheit für Schäden zu leisten, wenn der Vollstreckungsbetreiber glaubhaft macht, daß er dadurch einen Schaden erleiden würde, wenn der Verpflichtete sich auch weiterhin pflichtwidrig verhält. Die Höhe und Dauer der Sicherheit bestimmt das Gericht gemäß den Umständen des Falles. Auf Grund des Beschlusses über die Sicherheitsleistung ordnet das Gericht auch vor dessen Rechtskraft die Zwangsvollstreckung an.

(8) Der Vollstreckungsbetreiber kann den Antrag auf Verhängung einzelner Geld- oder Haftstrafen bis zur Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung dieser Strafen zurückziehen. In diesem Fall wird angenommen, daß der Antrag auf Verhängung dieser Strafen nicht gestellt wurde. Die durch den zurückgezogenen Antrag verursachten Verfahrenskosten trägt der Vollstreckungsbetreiber, es sei denn, die Parteien haben eine anderweitige Übereinkunft getroffen.

(9) Die Geld- und Haftstrafe vollstreckt das Gericht von Amts wegen nach Rechtskraft des Bescheids, mit dem sie verhängt wurden.

(10) Das durch den Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels eingeleitete Verfahren gilt nach Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids als abgeschlossen. Das durch einen Antrag auf Verhängung einer Geld- oder Haftstrafe eingeleitete Verfahren gilt als neues Verfahren, aber in diesem Verfahren ergeht kein neuer Vollstreckungsbescheid, sondern ergehen lediglich die Beschlüsse nach den Absätzen 2 und 6 dieses Artikels. Die im Sinne der Bestimmung nach Absatz 7 dieses Artikels bestimmte Sicherheit bleibt mit Rücksicht auf alle Verfahren nach den Absätzen 1, 2 und 6 dieses Artikels in Kraft, es sei denn, im Bescheid, in dem diese Sicherheit angeordnet wurde, ist etwas anderes bestimmt.

(11) Über die Kosten jedes dieser Verfahren im Sinne der Bestimmungen nach Absatz 9 dieses Artikels entscheidet das Gericht auf Antrag der Parteien in diesen Verfahren.

Zwangsvollstreckung zwecks Herstellung des vorherigen Zustands

Artikel 234

(1) Ist wegen des Verhaltens des Verpflichteten entgegen seiner Verpflichtung aus der vollstreckbaren Urkunde eine Änderung eingetreten, die mit dem Recht des Vollstreckungsbetreibers nicht in Einklang steht, so ermächtigt das Gericht den Vollstreckungsbetreiber auf seinen Antrag hin, daß er selbst, und nach Bedarf auch mit Hilfe des Gerichtsvollziehers den vorherigen Zustand auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten wiederherstellt.

(2) Hinsichtlich der Hinterlegung des zur Befriedigung der Kosten erforderlichen Betrags für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands und der Bemessung der endgültigen Höhe dieser Kosten finden die Bestimmungen über die Kosten einer Zwangsvollstreckung für eine Handlung Anwendung, die außer dem Verpflichteten auch eine andere Person vollziehen kann.

(3) Ist die Änderung nach Absatz 1 dieses Artikels nach Entstehung der vollstreckbaren Urkunde eingetreten, verfährt das Gericht erst dann in Einklang mit den Bestimmungen nach Absatz 1 dieses Artikels, nachdem es festgestellt hat, daß die Änderung infolge des Verhaltens des Verpflichteten eingetreten ist.

Erneute Besitzstörung

Artikel 235

(1) Wurde auf Grund der vollstreckbaren Urkunde, die in einem Besitzstörungsverfahren erging, die Zwangsvollstreckung vollzogen, oder hat der Verpflichtete seine Verpflichtung freiwillig erfüllt, und hat er danach erneut eine Besitzstörung begangen, die sich nicht wesentlich von der

vorherigen Störung unterscheidet, erläßt das Gericht auf Antrag des Vollstreckungsbetreibers auf Grund derselben vollstreckbaren Urkunde, sofern durch sie ein solches zukünftiges Verhalten verboten wurde, einen neuen Vollstreckungsbescheid zwecks Wiederherstellung des vorherigen Zustands, wenn dies erforderlich ist, und droht dem Verpflichteten eine Geldstrafe an, falls er erneut eine Besitzstörung begeht. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Artikels 233 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

(2) Den Antrag auf Erlaß des Bescheids nach Absatz 1 dieses Artikels kann der Vollstreckungsbetreiber schon im ersten Antrag auf Zwangsvollstreckung auf Grund des Bescheids wegen Besitzstörung, durch den dem Verpflichteten ein solches Verhalten verboten wurde, stellen.

(3) Den Antrag auf Vollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels kann der Vollstreckungsbetreiber innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag der Kenntnismahme von der erneuten Besitzstörung stellen, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der erneuten Störung.

Anspruch auf Schadensersatz

Artikel 236

Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht den Anspruch des Vollstreckungsbetreibers, im Prozeß einen Ersatz für den Schaden zu fordern, der ihm dadurch zugefügt wurde, daß der Verpflichtete sich entgegen seiner in der vollstreckbaren Urkunde angeordneten Verpflichtung verhalten hat.

Einundzwanzigstes Kapitel

Zwangsvollstreckung zwecks Wiederaufnahme des Arbeitnehmers bei der Arbeit bzw. in den Dienst

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 237

Für Entscheidungen über einen Vollstreckungsantrag auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde, durch die dem Arbeitgeber angeordnet wird, den Arbeitnehmer wieder an seinem Arbeitsplatz einzustellen und das Mitglied eines Organs des Verpflichteten auch während der Durchführung der Zwangsvollstreckung in den Dienst aufzunehmen, ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich der Sitz des Arbeitgebers befindet.

Frist für die Beantragung einer Zwangsvollstreckung**Artikel 238**

Der Vollstreckungsantrag nach Artikel 237 dieses Gesetzes kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag gestellt werden, an dem der Vollstreckungsbetreiber den Anspruch auf Antragstellung erworben hat.

Art der Durchführung der Zwangsvollstreckung**Artikel 239**

- (1) Die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde, mit der dem Verpflichteten angeordnet wurde, den Vollstreckungsbetreiber wieder bei der Arbeit oder in den Dienst aufzunehmen, erfolgt durch Verhängung von Geldstrafen gemäß den Bestimmungen des Artikels 16, Absätze 2, 3, 4, 9, 11, 12 und 15 sowie des Artikels 307 b dieses Gesetzes.
- (2) Die Geldstrafen werden gemäß den Bestimmungen dieses Zwangsvollstreckungsgesetzes zwecks Durchsetzung einer Handlung verhängt, die nur der Verpflichtete vornehmen kann.

Vergütung des Lohnes im Falle der Wiederaufnahme des Arbeitnehmers bei der Arbeit**Artikel 240**

- (1) Jener Vollstreckungsbetreiber, der einen Antrag auf Wiederaufnahme bei der Arbeit bzw. in den Dienst gestellt hat, kann beantragen, daß das Gericht einen Bescheid erläßt, in dem angeordnet wird, daß der Verpflichtete verpflichtet ist, ihm als Einkommen jene monatlichen Beträge zu bezahlen, die von der Rechtskraft des Bescheids bis zur Wiederaufnahme bei der Arbeit fällig geworden sind, sowie die Zwangsvollstreckung zwecks Begleichung der zugesprochenen Beträge anordnen.
- (2) Der Antrag auf Vergütung kann mit dem Vollstreckungsantrag verbunden oder nachträglich bis zum Abschluß des Zwangsvollstreckungsverfahrens gestellt werden.
- (3) Der Bescheid, durch den dem Antrag auf Vergütung stattgegeben wird, hat die Wirkung eines Bescheids, in dem das Bestehen der Verpflichtung des Verpflichteten festgestellt wird, sowie die Wirkung eines Vollstreckungsbescheids. Dieser Bescheid kann vor seiner Rechtskraft vollzogen werden.
- (4) Der Verpflichtete kann beantragen, daß der Bescheid nach Absatz 3 dieses Artikel außer Kraft gesetzt wird, wenn sich nach dessen Ergehen die Umstände geändert haben, auf deren Grundlage er ergangen ist.

(5) Die monatliche Vergütung des Lohnes wird in jenem Betrag bemessen, den der Vollstreckungsbetreiber verwirklichen würde, wenn er gearbeitet hätte. Die monatliche Vergütung umfaßt auch die Bezahlung von Steuern und anderen Abgaben auf das Einkommen.

(6) Der Vollstreckungsbetreiber kann seinen Anspruch auf Vergütung auch in einem besonderen Verfahren vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

(7) Hat das Gericht dem Antrag auf Auszahlung einer Vergütung teilweise stattgegeben, weist es den Vollstreckungsbetreiber an, den Rest in einem Verfahren vor dem zuständigen Gericht geltend zu machen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel

Zwangsvollstreckung durch Eintragung von Rechten in ein öffentliches Buch

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 241

(1) Für Entscheidungen über einen Vollstreckungsantrag zwecks Begründung eines Rechts an einer Liegenschaft durch Eintragung in ein öffentliches Buch, sowie zwecks Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines in ein öffentliches Buch eingetragenen Rechts ist jenes Gericht örtlich zuständig, welches das öffentliche Buch führt, in dem die Eintragung zu erfolgen hat.

(2) Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht zuständig, welches das öffentliche Buch für diese Liegenschaft führt.

Art der Durchführung der Zwangsvollstreckung

Artikel 242

Auf Grund der vollstreckbaren Urkunde, mit der die Verpflichtung zur Eintragung in ein öffentliches Buch bestimmt wird, ordnet das Gericht an, daß im öffentlichen Buch eine entsprechende Eintragung erfolgt. Die im Vollstreckungsbescheid bestimmte Eintragung erfolgt von Amts wegen.

Eintragung des Eigentumsrechts, wenn der Verpflichtete nicht als Eigentümer eingetragen ist

Artikel 243

Ist der Verpflichtete nicht als Eigentümer der Liegenschaft eingetragen, kann die Eintragung des Eigentumsrechts des Vollstreckungsbetreibers an dieser Liegenschaft erfolgen, wenn der

Vollstreckungsbetreiber zum Vollstreckungsantrag in Einklang mit den grundbücherlichen Regeln den Nachweis erbringt, daß der Rechtsvorgänger des Verpflichteten die Person ist, welche als Eigentümer eingetragen ist.

Eintragung eines anderen Rechts, wenn der Verpflichtete nicht als Eigentümer eingetragen ist

Artikel 244

Ist der Vollstreckungsbetreiber durch die vollstreckbare Urkunde berechtigt, im Verhältnis zum Verpflichteten, mit Ausnahme des Eigentumsrechts, die Eintragung eines Pfandrechts oder eines anderen Rechts an der Liegenschaft zu begehren, kann der Vollstreckungsbetreiber im Vollstreckungsantrag fordern, daß das Eigentumsrecht auf den Verpflichteten eingetragen wird, und danach die Eintragung seines Rechts erfolgt, sofern er in Einklang mit den grundbücherlichen Regeln den Nachweis erbringt, daß der Verpflichtete das Eigentumsrecht an dieser Liegenschaft erworben hat.

Eintragung eines Rechts in andere öffentliche Bücher

Artikel 245

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden in entsprechender Weise auf Eintragungen von Rechten in andere öffentliche Bücher Anwendung, sofern durch ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

Dreiundzwanzigstes Kapitel

Zwangsvollstreckung durch Teilung von Sachen

Örtliche Zuständigkeit

Für Entscheidungen über einen Vollstreckungsantrag auf Teilung einer gemeinsamen Liegenschaft, von Nachlaß und anderen gemeinsamen Sachen sowie für die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, auf dessen Gebiet sich die Sache befindet.

Körperliche Teilung

Artikel 247

(1) Die körperliche Teilung einer gemeinsamen Sache ordnet das Gericht an, falls eine solche Teilung in der vollstreckbaren Urkunde vorgesehen ist.

- (2) Einzelne Handlungen der Durchführung einer körperlichen Teilung vollzieht, je nach den Umständen des Falles, der Richter oder der Gerichtsvollzieher.
- (3) Das Gericht lädt die Beteiligten vor, damit sie bei der Durchführung der Teilung anwesend sind.
- (4) Im Bedarfsfall ordnet das Gericht die Erstellung eines gerichtlichen Gutachtens an.

Teilung durch Verkauf

Artikel 248

Ist die gemeinsame Sache auf Grund der vollstreckbaren Urkunde zwecks ihrer Teilung zu verkaufen, erfolgt der Verkauf auf die in diesem Gesetz für die Zwangsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen vorgeschriebene Weise, es sei denn, die Parteien treffen über einzelne Fragen eine anderweitige Übereinkunft.

Bestimmung der Teilungsweise durch Bescheid des Gerichts

Artikel 249

- (1) Das Gericht, bei dem das Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig ist, entscheidet nach den Regeln des Eigentumsrechts, ob die Teilung körperlich oder durch Verkauf erfolgt, wenn die Art der Teilung weder in der vollstreckbaren Urkunde bestimmt wurde noch die Parteien diesbezüglich eine Übereinkunft getroffen haben.
- (2) Die Teilung erfolgt durch Verkauf, wenn im Zwangsvollstreckungsverfahren festgestellt wird, daß die in der vollstreckbaren Urkunde bestimmte körperliche Teilung nicht möglich ist oder sie nur durch wesentliche Minderung des Werts der Sachen möglich ist.

Verfahrenskosten

Artikel 250

- (1) Die Kosten der Durchführung einer Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen dieses Kapitels tragen die Beteiligten im Verhältnis zum Wert ihrer Anteile an der gemeinsamen Sache.
- (2) Jene Partei, die besondere Kosten verursacht hat, ist verpflichtet, diese jenen Parteien zu ersetzen, denen sie entstanden sind.

Vierundzwanzigstes Kapitel**Geltendmachung einer Forderung auf Abgabe einer Willenserklärung****Bedingungslose Forderung****Artikel 251**

(1) Ist der Verpflichtete gemäß der Entscheidung, welche die Kraft einer vollstreckbaren Urkunde hat, zur Abgabe einer Willenserklärung verpflichtet, so wird angenommen, daß er die Erklärung bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses abgegeben hat.

(2) Ist der Verpflichtete durch gerichtlichen oder Vergleich oder eine notarielle Urkunde zur Abgabe einer Willenserklärung verpflichtet, so wird angenommen, daß er die Erklärung am Tag der Fälligkeit seiner Verpflichtung abgegeben hat.

Bedingte Forderung**Artikel 252**

Hängt die Erfüllung der Forderung auf Abgabe einer Willenserklärung von der Erfüllung einer Verpflichtung des Vollstreckungsbetreibers oder einer anderen Bedingung ab, so wird angenommen, daß der Verpflichtete die Willenserklärung abgegeben hat, wenn der Vollstreckungsbetreiber seine Verpflichtung erfüllt hat oder andere Bedingungen erfüllt sind.

Dritter Teil**Sicherung****Fünfundzwanzigstes Kapitel****Allgemeine Bestimmungen****Anwendung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung****Artikel 253**

Auf die Sicherung einer Forderung gemäß diesem Teil des Gesetzes finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung einer Forderung in entsprechender Weise Anwendung.

Sicherungsmittel

Artikel 254

Als Sicherungsmittel können nur jene Mittel bestimmt werden, die in diesem oder einem anderen Gesetz vorgesehen sind.

Unzulässigkeit einer Sicherung

Artikel 255

Die Sicherung ist an Sachen und Rechten, die gemäß diesem Gesetz nicht Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein können, nicht zulässig, es sei denn, die Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes bestimmen etwas anderes.

Zuständigkeit für die Anordnung einer Sicherung von Amts wegen

Artikel 256

Für die Anordnung und die Durchführung einer Sicherung von Amts wegen ist das Gericht zuständig, das gemäß dem Antrag des Sicherungsnehmers zuständig ist, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes.

Sechszwanzigstes Kapitel

Sicherung durch zwangsweise Begründung eines Pfandrechts an Liegenschaften

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 257

(1) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Sicherung einer Geldforderung durch zwangsweise Begründung eines Pfandrechts an einer Liegenschaft ist das Gericht zuständig, welches das öffentliche Buch führt, in welches die Eintragung vorzunehmen ist.

(2) Für die Durchführung der Sicherung ist das Gericht zuständig, welches das öffentliche Buch für diese Liegenschaft führt.

Voraussetzungen für die Begründung eines Pfandrechts**Artikel 258**

Auf der Grundlage einer vollstreckbaren Urkunde, mit der eine Geldforderung festgestellt wird, ist der Sicherungsnehmer berechtigt, die Sicherung dieser Forderung durch Begründung eines Pfandrechts an einer Liegenschaft des Sicherungsgebers zu verlangen.

Weise der Begründung eines Pfandrechts**Artikel 259**

- (1) An einer im Grundbuch eingetragenen Liegenschaft wird ein Pfandrecht durch Einverleibung begründet.
- (2) Bei Einverleibung des Pfandrechts wird im Grundbuch die Vollstreckbarkeit der Forderung, wegen deren Sicherung die Eintragung angeordnet wurde, vermerkt.
- (3) Hat der Sicherungsnehmer vor der Vollstreckbarkeit der Forderung für diese Forderung auf Grund eines Vertrags bereits ein Pfandrecht an derselben Liegenschaft erworben oder ist ein Pfandrecht vorgemerkt, so ordnet das Gericht auf Antrag des Sicherungsnehmers an, daß die Vollstreckbarkeit der Forderung im Grundbuch eingetragen wird.
- (4) Ist der Sicherungsgeber im Grundbuch nicht als Eigentümer der Liegenschaft eingetragen, so ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, neben dem Antrag eine Urkunde zuzustellen, die für die Eintragung des Eigentumsrechts des Sicherungsgebers geeignet ist.

Wirkung der Eintragung und Anmerkung**Artikel 260**

- (1) Die Eintragung eines Pfandrechts und die Anmerkung der Vollstreckbarkeit einer Forderung haben die Wirkung, daß die Zwangsvollstreckung in diese Liegenschaft auch gegen einen Dritten vollzogen werden kann, der diese Liegenschaft später erworben hat.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels wird die Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft gegen die als Eigentümer eingetragene Person vollzogen, und zwar auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde, auf deren Grundlage das Pfandrecht im Grundbuch eingetragen und die Vollstreckbarkeit angemerkt wurde, sowie auf Grund eines Grundbuchauszugs, aus dem hervorgeht, daß diese Person nach der Eintragung des Pfandrechts und der Anmerkung der Vollstreckbarkeit als Eigentümer eingetragen worden ist.

Siebenundzwanzigstes Kapitel

Gerichtliche und notarielle Sicherung auf der Grundlage einer Vereinbarung der Parteien

1. Gerichtliche Sicherung einer Geldforderung durch Gründung eines Pfandrechts auf der Grundlage einer Parteienvereinbarung

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 261

Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Sicherung einer Geldforderung des Sicherungsnehmers durch Begründung eines Pfandrechts an Sachen und Rechten des Sicherungsgebers sowie für die Durchführung der Sicherung wird durch entsprechende Anwendung der Regeln dieses Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit von Gerichten in Zwangsvollstreckungsverfahren zwecks Begleichung von Geldforderungen in einzelne Arten von Vollstreckungsgegenständen geregelt.

Sicherungsantrag

Artikel 262

Zwecks Sicherung einer Geldforderung des Sicherungsnehmers durch Begründung eines Pfandrechts an bestimmten Sicherungsgegenständen können der Sicherungsnehmer und der Sicherungsgeber einvernehmlich vom Gericht fordern, daß es zugunsten des Sicherungsnehmers anordnet und durchführt:

1. die Einverleibung eines Pfandrechts an einer Liegenschaft des Sicherungsgebers,
2. die Pfändung von Liegenschaften, die nicht nach den Regeln im Grundbuch eingetragen sind, nach denen die Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung einer Geldforderung in diese Liegenschaften vollzogen wird,
3. die Pfändung von beweglichen Sachen des Sicherungsgebers,
4. die Pfändung von Geldforderungen des Sicherungsgebers,
5. die Pfändung eines Teils der Bezüge des Sicherungsgebers auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrags,
6. die Pfändung eines Teils der Altersrente, Behindertenrente oder Vergütung für verlorene Einkünfte,
7. die Pfändung einer Forderung, die der Sicherungsgeber auf einem Konto bei einer Bank oder auf einem Spargbuch hat,
8. die Pfändung einer Forderung auf Herausgabe oder Auslieferung von beweglichen Sachen oder auf Herausgabe einer Liegenschaft,
9. die Pfändung anderer Vermögensrechte bzw. materieller Rechte,

10. die Pfändung von Aktienurkunden und anderen Wertpapieren sowie deren Anvertraung zur Aufbewahrung,
11. die Pfändung von Aktien, für die keine Aktienurkunde ausgegeben wurde, sowie von Anteilen bzw. Geschäftsanteilen in Handelsgesellschaften.

Tagsatzung anlässlich des Antrags und Parteienvereinbarung**Artikel 263**

(1) Auf Antrag einer oder beider Parteien beraumt das Gericht eine Tagsatzung an, bei der es im Protokoll die Vereinbarung der Parteien über das Bestehen einer Forderung des Sicherungsnehmers und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie ihre Zustimmung feststellt, daß diese Geldforderung durch die Sicherungshandlungen nach Artikel 262 dieses Gesetzes, abhängig vom Sicherungsgegenstand, durch Begründung eines Pfandrechts gesichert wird. In der Vereinbarung können die Parteien auch den Wert des Sicherungsgegenstandes festlegen, der im Zwangsvollstreckungsverfahren die Grundlage bei der Feststellung des Werts des Sicherungsgegenstandes zwecks seiner Verwertung sein wird.

(2) Das unterschriebene Protokoll über die Parteienvereinbarung nach Absatz 1 dieses Artikels hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

(3) Die Geldforderung nach Absatz 1 dieses Artikels kann auch im Gegenwert in Kuna eines bestimmten, in einer ausländischen Währung festgelegten Betrages ausgedrückt werden.

(4) Die Parteien können auch eine nicht in Geld bestehende Forderung des Sicherungsnehmers sichern, indem sie in der Vereinbarung nach Absatz 1 dieses Artikels den Geldwert der Forderung festlegen. Die Sicherung wird zwecks Sicherung des Geldgegenwertes der nicht in Geld bestehenden Forderung bestimmt und vollzogen. Wenn die Parteien in der Vereinbarung nach Absatz 1 dieses Artikels nichts anderes bestimmen, erlischt die nicht in Geld bestehende Forderung nicht durch den Abschluß dieser Vereinbarung.

(5) Nach Fälligkeit der nicht in Geld bestehenden Forderung nach Absatz 4 dieses Artikels kann der Sicherungsnehmer wahlweise entweder die Zwangsvollstreckung zwecks Geltendmachung einer ungeldlichen Forderung oder die Zwangsvollstreckung zwecks Begleichung ihres nicht in Geld bestehenden Gegenwertes fordern. Wenn der Sicherungsnehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren zwecks Befriedigung des Geldgegenwertes der nicht in Geld bestehenden Forderung zumindest teilweise befriedigt wird, erlischt seine nicht in Geld bestehende Forderung vollständig, und es wird angenommen, daß der Sicherungsnehmer gegenüber dem Sicherungsgeber nur eine Geldforderung hat, die dem nicht befriedigten Teil des Geldgegenwertes der nicht in Geld bestehenden Forderung entspricht.

Bestimmbarkeit der Höhe und Fälligkeit einer Forderung

Artikel 263 a

- (1) Die Forderung nach Artikel 263 Absatz 1 dieses Gesetzes hat bestimmt oder bestimmbar zu sein.
- (2) Es wird angenommen, daß die Forderung bestimmbar ist, wenn in der Vereinbarung nach Artikel 263 Absatz 1 dieses Gesetzes der Rahmenbetrag der künftigen Forderung bezeichnet wird, welche mit Rücksicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis oder mehrere Rechtsverhältnisse der Parteien gesichert wird, und wenn der Gläubiger oder ein Dritter ermächtigt ist, die Höhe der bis zu diesem Rahmenbetrag entstandenen Forderung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nachträglich zu bestimmen.

Anordnung und Durchführung der Sicherung

Artikel 264

- (1) Auf der Grundlage der Vereinbarung nach Artikel 263 dieses Gesetzes ordnet das Gericht durch Bescheid Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 262 dieses Gesetzes an und nimmt alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Handlungen vor, und zwar in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über Vollstreckungshandlungen, mit denen bei der Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung einer Geldforderung in bestimmte Vollstreckungsgegenstände ein Pfandrecht begründet wird.
- (2) Der Bescheid nach Absatz 1 dieses Artikels hat die Wirkung eines Sicherungsbescheids.
- (3) Durch die Durchführung der Sicherungshandlungen nach Absatz 1 dieses Artikels erwirbt der Sicherungsnehmer ein Pfandrecht an einem bestimmten Sicherungsgegenstand.

Anwendung anderer Bestimmungen dieses Gesetzes

Artikel 265

Auf die Sicherung einer Geldforderung durch Begründung eines Pfandrechts an einer Liegenschaft des Sicherungsgebers werden auf der Grundlage der Parteienvereinbarung die Bestimmungen der Artikel 254 und 255 dieses Gesetzes in entsprechender Weise angewandt.

Bekanntmachung von Anzeigen**Artikel 266**

(1) Über die Durchführung der Sicherung zwecks Erwerb eines Pfandrechts an Liegenschaften, welche nicht im Grundbuch eingetragen sind, sowie an anderen Sicherungsgegenständen nach Artikel 262 dieses Gesetzes macht das Gericht eine Anzeige in »Narodne novine« und nach Bedarf auch in anderen öffentlichen Medien bekannt.

(2) In der Anzeige werden das die Sicherung durchführende Gericht, die Geschäftszahl, die Parteien, die gesicherte Forderung sowie der Sicherungsgegenstand angeführt. Der Sicherungsgegenstand ist so zu bestimmen, daß seine Identität ohne Schwierigkeiten festzustellen ist. Wurden die Sicherungsgegenstände anlässlich der Durchführung der Sicherung besonders gekennzeichnet, so werden auch die Bezeichnungen angeführt, mit denen die Kennzeichnung ausgeführt wurde.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, die Kosten der Veröffentlichung der Anzeige innerhalb der ihnen vom Gericht gesetzten Frist vorzustrecken. Wenn die Parteien die Kosten innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht vorstrecken, stellt das Gericht das Sicherungsverfahren ein und hebt die durchgeführten Handlungen auf.

Anordnung und Durchführung der Zwangsvollstreckung**Artikel 267**

(1) Auf Antrag des Sicherungsnehmers wird das Gericht, wenn es feststellt, daß die Vereinbarung zwischen den Parteien nach Artikel 263 dieses Gesetzes vollstreckbar geworden ist, zwecks Befriedigung der gesicherten Geldforderung des Sicherungsnehmers durch Bescheid die Zwangsvollstreckung in jene Gegenstände des Sicherungsgebers anordnen und durchführen, an denen auf Grundlage der Parteienvereinbarung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Sachen bzw. Rechte des Verpflichteten ein Pfandrecht begründet wurde.

(2) Der Bescheid nach Absatz 1 dieses Artikels hat die Wirkung eines Vollstreckungsbescheids.

(3) Die Anmerkung der Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft ist ab dem Tag der Eintragung des Pfandrechts an der Liegenschaft im Sicherungsverfahren rechtswirksam.

(4) Im Zwangsvollstreckungsverfahren zwecks Befriedigung einer Geldforderung, die gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels durch ein Pfandrecht gesichert ist, werden die Handlungen, mit denen das Pfandrecht erworben wurde, nicht wiederholt, sondern sie sind ab dem Tag der Bestellung des Pfandrechts im Sicherungsverfahren rechtswirksam.

(5) Im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Absatz 1 dieses Artikels werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz des Verpflichteten, über die Ausnahme von der Zwangsvollstreckung und über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in bestimmte Vollstreckungsgegenstände nicht angewandt.

Sicherung durch Begründung eines Pfandrechts an Sachen und Rechten Dritter

Artikel 268

(1) Stimmt der Dritte zu, daß an seiner Sache oder an seinem Recht ein Pfandrecht zwecks Sicherung einer Geldforderung des Sicherungsnehmers begründet wird, wird diese Person zur Tagsatzung nach Artikel 263 dieses Gesetzes geladen, und das Gericht wird in das Protokoll dieser Tagsatzung, in die Vereinbarung der Parteien über die Sicherung, auch die Erklärung über sein Einverständnis eintragen.

(2) Das unterschriebene Protokoll nach Absatz 1 dieses Artikels hat auch gegenüber der Person, die zugestimmt hat, daß an ihrer Sache oder an ihrem Recht ein Pfandrecht begründet wird, die Bedeutung eines gerichtlichen Vergleichs.

(3) Das Pfandrecht an einem Gegenstand eines Dritten wird auf die Weise erworben, wie ein Pfandrecht an einem Gegenstand des Sicherungsgebers erworben wird.

(4) Auf der Grundlage des Protokolls nach Absatz 1 dieses Artikels kann der Sicherungsnehmer zwecks Begleichung der gesicherten Forderung unmittelbar die Zwangsvollstreckung gegen die Person aus dieser Bestimmung in den Gegenstand beantragen, an dem zwecks Sicherung seiner Forderung das Pfandrecht begründet wurde.

(5) Die Bestimmung nach Artikel 267 dieses Gesetzes findet auch im Falle des Absatzes 4 dieses Artikels in entsprechender Weise Anwendung.

2. Notarielle Sicherung einer Geldforderung durch Begründung eines Pfandrechts

Begründung eines Pfandrechts auf Grund einer notariellen Urkunde

Artikel 269

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, die ihrem Inhalt nach mit einer Parteienvereinbarung nach Artikel 263 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt und in der Form eines Notariatsakts oder einer beglaubigten Privaturkunde geschlossen wurde, welche auch die Erklärung des Schuldners enthält, wonach dieser sich damit einverstanden erklärt, daß auf einem seiner Gegenstände zwecks Sicherung einer bestimmten Geldforderung des Gläubigers durch Handlungen nach Artikel 262 Nr. 2 bis 11 dieses Gesetzes ein Pfandrecht begründet werden

kann, welche anstelle des Gerichts von einem öffentlichen Notar vorgenommen wird, ist ihrer Wirkung nach mit dem Protokoll nach Artikel 263 Absatz 2 dieses Gesetzes gleichgestellt.

(2) Die Handlungen nach Artikel 262 Nr. 2 bis 11 dieses Gesetzes, durch die an den Gegenständen des Sicherungsgebers ein Pfandrecht begründet wird, nimmt der öffentliche Notar auf die zur Vornahme dieser Handlungen seitens des Gerichts vorgesehene Weise vor, wobei der öffentliche Notar alle Handlungen, für deren Vornahme die Mitarbeit der Parteien erforderlich ist, nur mit Zustimmung der Parteien vornehmen kann.

(3) Jene Handlungen des öffentlichen Notars, die in Fällen, in denen die Mitarbeit der Parteien zu ihrer Vornahme erforderlich ist, ohne Zustimmung der Parteien vorgenommen wurden (z. B. das Pfändungsverzeichnis bei Liegenschaften, die nicht in die Grundbücher eingetragen sind, das Pfändungsverzeichnis bei Fahrnis, das Pfändungsverzeichnis von Aktien oder anderen Wertpapiere u.ä.), sind nicht rechtswirksam.

(4) Über jede Handlung, die die Mitarbeit der Parteien erfordert, hat der öffentliche Notar ein Protokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Sollten die Parteien das Protokoll nicht unterzeichnen, wird angenommen, daß sie mit der Vornahme der Handlung nicht einverstanden sind. Das unterzeichnete Protokoll hat die Wirkung einer Vereinbarung, durch die die Rechtswirksamkeit der vorgenommenen Handlung anerkannt wird.

(5) Welcher öffentliche Notar befugt ist, einzelne Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, wird gemäß den Vorschriften über den Amtsbezirk und Sitz der Notare beurteilt.

Notarielle Urkunde als Grundlage für eine gerichtliche Sicherung

Artikel 270

Wenn der Schuldner nach der Erstellung eines Notariatsakts oder der Beurkundung einer Privaturkunde nach Artikel 269 Absatz 1 dieses Gesetzes die Mitarbeit bei der Durchführung der Handlungen verweigert, durch die im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 269 Absatz 2 dieses Gesetzes ein Pfandrecht begründet werden soll, kann der Gläubiger auf der Grundlage dieser Urkunden bei Gericht die Durchführung der Sicherungshandlungen beantragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen nach Artikel 267 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

Anwendung der Bestimmungen über die gerichtliche Sicherung

Artikel 271

(1) Auf die notarielle Sicherung finden die Bestimmungen nach den Artikeln 262 bis 268 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Bestimmungen nach Artikel 267 Absatz 1 dieses Gesetzes über Sicherungsbescheide, in entsprechender Weise Anwendung.

(2) Der Schuldner kann seine Einwendungen gegen die notarielle Sicherung in einem besonderen Streitverfahren durchsetzen, in dem er die Vereinbarungen nach Artikel 269 Absätze 1 und 4 dieses Gesetzes anfechten wird.

(3) Dritte können ihre Einwendungen gegen die notarielle Sicherung im Verfahren vor dem Gericht nach Artikel 272 dieses Gesetzes durchsetzen, und zwar gemäß den Regeln, die für das Erheben dieser Einwendungen gegen eine gerichtliche Sicherung aus dem 1. Abschnitt dieses Kapitels gelten.

Zustellung der Akte an das Gericht

Artikel 272

(1) Der Notar ist verpflichtet, dem Gericht über jede durchgeführte Sicherung im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts eine Ausfertigung des Notariatsakts oder der solemnisierten Privaturkunde nach Artikel 269 dieses Gesetzes sowie beglaubigte Abschriften aller anderen Urkunden aus seiner Akte zuzustellen.

(2) Das Gericht nach Absatz 1 dieses Artikels ist jenes Gericht, das für die Sicherung zuständig wäre, wenn diese nicht dem Notar anvertraut worden wäre.

Achtundzwanzigstes Kapitel

Gerichtliche und notarielle Sicherung durch Übertragung des Eigentums an Sachen und Übertragung von Rechten

1. Gerichtliche Sicherung

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 273

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts hinsichtlich der Entscheidung über einen Antrag auf Sicherung einer Geldforderung durch Übertragung des Eigentums an Sachen und durch Übertragung von Rechten wird durch entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit von Gerichten in Zwangsvollstreckungsverfahren zwecks Durchsetzung einer Geldforderung an einzelnen Arten von Vollstreckungsgegenständen geregelt.

Sicherung durch Übertragung von Eigentum und Übertragung von Rechten**Artikel 274**

(1) Eine oder beide Parteien können bei Gericht beantragen, daß eine Tagsatzung anberaumt wird und auf dieser Tagsatzung ihre Vereinbarung darüber zu Protokoll genommen wird, daß zur Sicherung einer Geldforderung des Sicherungsnehmers das Eigentum an einer Sache des Sicherungsgebers auf den Sicherungsnehmer übertragen wird oder zu diesem Zweck ein Recht des Sicherungsgebers auf den Sicherungsnehmer übertragen wird. In die Vereinbarung ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, wann die gesicherte Forderung fällig wird bzw. ihre Fälligkeit bestimmt wird. Sicherungsgeber kann auch eine Person sein, gegenüber welcher der Sicherungsnehmer keine zu sichernde Forderung hat.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 dieses Artikels kann sich auch auf die Sicherung einer nicht in Geld bestehenden Forderung beziehen; in diesem Fall ist jedoch in der Vereinbarung der Geldwert dieser Forderung zu bestimmen. Nach Fälligkeit der Forderung kann der Sicherungsnehmer wählen, ob er die Zwangsvollstreckung zwecks zwangsweiser Durchsetzung der nicht in Geld bestehenden Forderung fordern wird oder seine Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels durchsetzen wird, als sei die Übertragung des Eigentums an Sachen oder die Übertragung von Rechten zur Sicherung des Gegenwertes der nicht in Geld bestehenden Forderung in Geld erfolgt.

(3) Das Protokoll nach Absatz 1 dieses Artikels hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

(4) Wenn durch die Vereinbarung nach Absatz 1 dieses Artikels das Eigentumsrecht an einer im Grundbuch eingetragenen Liegenschaft übertragen wird, hat die Vereinbarung auch die Erklärung des Sicherungsgebers darüber zu enthalten, daß er sein Einverständnis zur unmittelbaren Vornahme dieser Übertragung im Grundbuch auf Grund dieser Vereinbarung erteilt.

(5) Auf Grund des Protokolls nach Absatz 1 dieses Artikels und der Erklärung des Sicherungsgebers nach Absatz 4 dieses Artikels können die Parteien eine Übertragung der Eigentumsrechte an der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaft mit der Anmerkung beantragen, daß diese Übertragung zum Zweck der Sicherung erfolgt.

(6) Der Sicherungsnehmer wird durch die Unterfertigung des Protokolls nach Absatz 1 dieses Artikels zum Eigentümer einer Liegenschaft, die nicht im Grundbuch eingetragen ist, bzw. zum Eigentümer von Fahrnis.

(7) In das Protokoll nach Absatz 1 dieses Artikels kann auch die Erklärung des Sicherungsgebers aufgenommen werden, daß er sein Einverständnis dazu erteilt, daß der Sicherungsnehmer nach Fälligkeit der gesicherten Forderung auf Grund dieses Protokolls unmittelbar gegen ihn die Zwangsvollstreckung zwecks Übergabe der Liegenschaft bzw. der Fahrnis in seinen Besitz

beantragen kann. Ein Protokoll, das eine solche Erklärung enthält, ist eine vollstreckbare Urkunde.

(8) Durch die Unterfertigung des Protokolls nach Absatz 1 dieses Artikels gilt die Übertragung von Rechten als erfolgt.

(9) Die Übertragung des Eigentums an Liegenschaften, die nicht in die Grundbücher eingetragen sind, und an Fahrnis sowie die Übertragung von Rechten wird als Anzeige in »Narodne novine« bekanntgemacht, in der auch das Gericht angeführt wird, das die Anzeige aufgegeben hat, die Geschäftszahl der Gerichtssache, die Parteien, die Liegenschaften oder die Fahrnis, an denen das Eigentum übertragen wurde, bzw. die Rechte, die übertragen wurden, sowie die Mitteilung, daß die Übertragung zu Sicherungszwecken erfolgte. Die Liegenschaften, die Fahrnis bzw. die Rechte werden derart gekennzeichnet, daß sie ohne Schwierigkeiten identifiziert werden können.

Bestimmbarkeit der Höhe und Fälligkeit einer Forderung

Artikel 274 a

(1) Die Forderung nach Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes hat bestimmt oder bestimmbar zu sein.

(2) Es wird angenommen, daß eine Forderung bestimmbar ist, wenn in der Vereinbarung nach Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes der Rahmenbetrag der künftigen Forderung bezeichnet wird, welche mit Rücksicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis oder mehrere Rechtsverhältnisse der Parteien gesichert wird, und wenn der Gläubiger oder ein Dritter ermächtigt ist, die Höhe der bis zu diesem Rahmenbetrag entstandenen Forderung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nachträglich zu bestimmen.

(3) In der Vereinbarung nach Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes können die Parteien auch eine andere Weise der nachträglichen Bestimmung der Höhe der Forderung und ihrer Fälligkeit festsetzen.

Andere Auswirkungen der Übertragung

Artikel 275

(1) Wenn in der Vereinbarung nach Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist der Sicherungsgeber auch weiterhin zur Benutzung der Sache befugt, an welcher das Eigentum auf den Sicherungsnehmer übertragen wurde, und der Sicherungsnehmer ist nicht berechtigt, die Sache zu veräußern oder zu belasten.

(2) Wenn der Sicherungsnehmer die Sache veräußert oder belastet, obwohl er durch die Vereinbarung nach Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht dazu befugt ist, ist diese Veräußerung oder Belastung rechtsgültig; der Sicherungsnehmer haftet jedoch gegenüber dem Sicherungsgeber für den Schaden, den er ihm dadurch verursacht hat.

(3) Wenn im Falle nach Absatz 2 dieses Artikels der Sicherungsnehmer die Sache veräußert, ist er zur Bezahlung der Verkehrssteuer für die Übertragung des Eigentums an der Sache vom Sicherungsgeber auf ihn verpflichtet. Die Frist für die Entrichtung der Steuer wird ab dem Tag der Veräußerung berechnet.

(4) Ist in der Vereinbarung nach Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht anders bestimmt, so ist der Sicherungsnehmer verpflichtet

1. Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verwahrung der übertragenen Forderung erforderlich sind,
2. Zinsen oder irgendwelche andere vorläufige Forderungen in Rechnung zu stellen. Die auf diese Art in Rechnung gestellten Beträge werden mit den Kosten, auf deren Erstattung der Sicherungsnehmer einen Anspruch hat, danach mit den Zinsen, die ihm geschuldet werden, und zuletzt mit dem Schuldbetrag aufgerechnet,
3. die übertragene Forderung nach Fälligkeit in Rechnung zu stellen bzw. ihre Erfüllung anzunehmen. Durch Erfüllung der übertragenen Forderung erwirbt der Sicherungsnehmer das Eigentum an der Sache, durch deren Übertragung die Forderung erfüllt wird. Ist Geld Gegenstand der übertragenen Forderung, so ist der Sicherungsnehmer auf Antrag des Sicherungsgebers verpflichtet, den erhaltenen Betrag bei Gericht oder bei einem öffentlichen Notar zu hinterlegen; ist jedoch seine gesicherte Forderung bereits fällig geworden, kann der Sicherungsnehmer den geschuldeten Geldbetrag zurückzubehalten, den Rest hat er dem Sicherungsgeber zu übergeben.

(5) Falls in der Vereinbarung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht anders bestimmt wird, ist der Sicherungsnehmer weder zur Veräußerung noch zur Belastung des übertragenen Rechts befugt. Sollte er das Recht dennoch veräußern oder belasten, ist eine derartige Veräußerung oder Belastung gültig; der Sicherungsnehmer haftet für den Schaden, der dem Sicherungsgeber dadurch entstanden ist. Veräußert der Sicherungsnehmer ein Recht, obwohl er dazu auf Grund der Vereinbarung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht berechtigt ist, so ist dieser zur Bezahlung der Verkehrssteuer für die Übertragung des Rechts vom Sicherungsgeber auf ihn verpflichtet, falls diese Steuer üblich ist.

(6) Der Schuldner einer Forderung, die zwecks Sicherung auf den Sicherungsnehmer übertragen wurde, kann gegen den Sicherungsnehmer jene Einwendungen erheben, die der Schuldner dieser Forderung im Falle einer Forderungsabtretung gegenüber dem Empfänger erheben kann.

(7) Auf die Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken und die Rückgabe des Eigentums nach der Befriedigung der Forderung des Sicherungsnehmers finden die Vorschriften über die

Verkehrssteuer auf Liegenschaften bzw. Fahrnis keine Anwendung. Dasselbe gilt für auch für die Übertragung und Rückgabe von Rechten.

(8) Der Umstand, daß die Veräußerung oder Belastung von Sachen oder Rechten, für die der Sicherungsnehmer keine Befugnis hatte, rechtsgültig ist, schließt eine strafrechtliche Haftung des Sicherungsnehmers, der eine natürliche Person ist oder die verantwortliche Person in einer juristischen Person ist, wegen Vertrauensmißbrauchs nicht aus.

Recht auf Rückgabe des Eigentums bzw. Rechts – Anspruch auf Aussonderung

Artikel 276

(1) Erfüllt der Sicherungsgeber seine Verpflichtung gegenüber dem Sicherungsnehmer fristgerecht, ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, ihm unverzüglich das Eigentum an einer Sache zurückzugeben oder das erworbene Recht rückzuübertragen.

(2) Im Falle einer Zwangsvollstreckung oder eines Konkurses gegen den Sicherungsnehmer hat der Sicherungsgeber einen Anspruch auf Aussonderung von Sachen oder Rechten, die er zwecks Sicherung auf den Sicherungsnehmer übertragen hat, es sei denn, die Zwangsvollstreckung wurde nicht zwecks Durchsetzung der Forderung eines Dritten gegenüber dem Sicherungsnehmer, welche der Sicherungsnehmer durch Begründung eines Pfandrechts an der übertragenen Sache oder dem Recht abgesichert hat, durchgeführt.

Rechte des Sicherungsnehmers bei Verzug des Sicherungsgebers

Artikel 277

(1) Gerät der Sicherungsgeber mit der Erfüllung der gesicherten Forderung in Verzug, ist der Sicherungsnehmer befugt, über einen öffentlichen Notar vom Sicherungsgeber zu fordern, daß dieser ihm innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ebenfalls über einen öffentlichen Notar mitteilt, ob er den Verkauf der Sache fordert, an welcher das Eigentum übertragen wurde, oder ob das übertragene Recht im Wege eines öffentlichen Notars verwertet werden soll.

(2) In der Mitteilung nach Absatz 1 dieses Artikels ist der Sicherungsgeber verpflichtet, den Mindestpreis zu bestimmen, zu dem die Sache verkauft bzw. das Recht verwertet werden kann, den öffentlichen Notar zu benennen, der den Verkauf der Sache bzw. die Verwertung des Rechts abwickeln wird, sowie dessen Erklärung beizufügen, daß der öffentliche Notar gewillt ist, den Verkauf bzw. die Verwertung des Rechts abzuwickeln, und ihm die Verkaufs- oder Verwertungskosten vorgestreckt wurden und daß durch den aus dem Verkauf bzw. der Verwertung erzielten Betrag zunächst die Forderung des Sicherungsnehmers samt Zinsen und Kosten sowie die Verkehrssteuer befriedigt werden. Der vom Sicherungsgeber festgelegte Mindestpreis darf

die gesicherte Forderung nicht unterschreiten; dieser Betrag wird um die Zinsen und Kosten des Sicherungsnehmers, die vorhersehbar fällig bzw. bis zum Ablauf der Frist, bis zu welcher der öffentliche Notar die Sache zu verkaufen oder das Recht zu verwerten hat, entstehen werden, sowie um die vorhersehbare Verkehrssteuer erhöht.

(3) Nachdem der Sicherungsnehmer die Mitteilung nach Absatz 2 dieses Artikels samt Anlagen erhalten hat, ist er verpflichtet, in einer Frist von fünfzehn Tagen den öffentlichen Notar nach Absatz 2 dieses Artikels zu ermächtigen, die Sache zu den in der Mitteilung des Sicherungsgebers festgesetzten Bedingungen zu verkaufen oder das Recht zu verwerten. Der Sicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Antrag des öffentlichen Notars auch alle anderen Handlungen vorzunehmen, mit denen eine Besichtigung der Sache bzw. ein Bekanntwerden mit dem Inhalt des Rechts ermöglicht werden soll. Anderenfalls haftet er gegenüber dem Sicherungsgeber für den Schaden.

(4) Wenn der öffentliche Notar innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem ihn der Sicherungsnehmer dazu befugt hat, die Sache nicht erfolgreich verkaufen bzw. das Recht nicht verwerten kann, wird angenommen, daß der Sicherungsgeber auf sein Recht, den Verkauf der Sache bzw. die Verwertung des Rechts zu fordern, verzichtet hat.

(5) Wenn der Sicherungsgegner nicht gemäß den Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels verfährt, bzw. wenn es dem öffentlichen Notar nicht gelingt, die Sache in Einklang mit der Bestimmung des Absatzes 4 dieses Artikels zu verkaufen oder das Recht zu verwerten, wird angenommen, daß der Sicherungsnehmer zum rechtmäßigen Eigentümer der Sache bzw. zum rechtmäßigen Inhaber der Rechte geworden ist, die auf ihn übertragen worden sind, und zwar zum Preis, der dem Betrag der gesicherten Forderung mit Zinsen und Kosten sowie der Verkehrssteuer entspricht, außer wenn der Sicherungsnehmer innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 dieses Artikels den Sicherungsgeber im Wege des öffentlichen Notars darüber in Kenntnis setzt, daß er die Sache bzw. das Recht nicht anstelle der Auszahlung der gesicherten Forderung behalten möchte.

(6) Wird der Sicherungsnehmer im Falle des Absatzes 5 dieses Artikels zum rechtmäßigen Eigentümer der Sache bzw. zum rechtmäßigen Inhaber des Rechts, so gilt die gesicherte Forderung als befriedigt, sobald der Sicherungsnehmer rechtmäßiger Eigentümer bzw. Inhaber des Rechts wird.

(7) Wenn der Sicherungsnehmer den Sicherungsgeber darüber in Kenntnis setzt, daß er die Sache bzw. das Recht nicht anstelle der Auszahlung der gesicherten Forderung behalten möchte, ist er befugt, seine Forderung gegen den Sicherungsgeber ungeachtet der Befugnisse, die er gemäß dieser Bestimmung hat, durchzusetzen.

(8) Wenn der Sicherungsnehmer den Sicherungsgeber darüber in Kenntnis setzt, daß er die Sache bzw. das Recht nicht anstelle der Auszahlung der gesicherten Forderung behalten möchte, ist er befugt, die Sache selbst zu verkaufen oder das Recht zu verwerten, und zwar im Wege

eines öffentlichen Notars oder von zum Verkauf von Sachen bzw. zur Verwertung von Rechten befugten Personen. Anlässlich des Verkaufs der Sache oder der Verwertung des Rechts ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, in Einklang mit der Sorgfalt eines guten Wirtschafters zu verfahren und dem Sicherungsgeber Rechnung zu legen. Wenn der Sicherungsnehmer seine Forderung durch den Verkauf der Sache oder die Verwertung des Rechts nicht in voller Höhe befriedigen kann, ist er befugt, auf Grund des Protokolls nach Artikel 274 dieses Gesetzes eine Zwangsvollstreckung gegen den Sicherungsgeber zwecks Befriedigung des übrigen Teils seiner Forderung zu beantragen.

(9) Die Fristen für die Anmeldung der Übertragung des Eigentums bzw. des Rechts in bezug auf die Fälligkeit der Verkehrssteuer werden wie folgt berechnet:

1. im Falle nach Absatz 3 dieses Artikels von jenem Tag, an dem der öffentliche Notar die Sache verkauft bzw. das Recht verwertet hat,
2. im Falle nach Absatz 5 dieses Artikels von jenem Tag, an dem der Sicherungsnehmer zum rechtmäßigen Eigentümer bzw. Inhaber des Rechts geworden ist,
3. im Falle nach Absatz 8 dieses Artikels von jenem Tag, an dem der Notar bzw. die zum Verkauf der Sache oder zur Verwertung des Rechts befugte Person die Sache verkauft oder das Recht verwertet hat.

(10) Wenn der Sicherungsnehmer seine Forderung nicht auf die in den Bestimmungen der Absätze 3, 5 und 8 dieses Artikels vorgesehene Weise, sondern anders durchsetzt, ist er verpflichtet, dem Sicherungsgeber die Sache bzw. das Recht unverzüglich zurückzugeben. Im Falle einer teilweisen Erfüllung der Forderung ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, dem Sicherungsgeber einige der Sachen oder einen Teil des Rechts an einer Sache bzw. das Recht oder einen Teil des Rechts zurückzugeben, sofern dies möglich ist.

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts auf die Übertragung von Aktien bzw. Anteilen oder Geschäftsanteilen an Handelsgesellschaften

Artikel 278

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts werden in entsprechender Weise auch auf die Übertragung von Aktien angewandt, für die keine Aktienurkunden ausgestellt worden sind, bzw. auf Aktien, für die Aktienurkunden ausgestellt wurden, sowie auf die Übertragung eines Anteils oder Geschäftsanteils an einer Handelsgesellschaft.

(2) Aktien, Anteile oder Geschäftsanteile werden durch Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes übertragen. Das Gericht setzt die Handelsgesellschaft unverzüglich über jede Änderung zwecks Durchführung der Übertragung in die entsprechenden Bücher der Gesellschaft in Kenntnis, wobei die Eintragung mit der Anmerkung zu versehen ist, daß die Übertragung zu Sicherungszwecken erfolgt ist.

(3) Durch die Übertragung von Aktien bzw. Anteilen oder Geschäftsanteilen zu Sicherungszwecken verliert der Übertragende weder sein Stimmrecht noch seinen Anspruch auf Gewinnbeteiligung, bis der Sicherungsnehmer nicht zum rechtmäßigen Inhaber der Aktien, Anteile oder Geschäftsanteile geworden ist, bzw. die Aktien, Anteile oder Geschäftsanteile verkauft oder anders veräußert werden, sofern in der Vereinbarung nach Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes nichts anderes vorgesehen ist.

2. Notarielle Sicherung

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die gerichtliche Sicherung

Artikel 279

(1) Die Bestimmungen der Artikel 274 bis 278 dieses Gesetzes werden in entsprechender Weise auch auf die notarielle Sicherung einer Forderung durch Übertragung des Eigentums an einer Sache, Übertragung eines Rechts oder Übertragung von Aktien, Anteilen oder Geschäftsanteilen an einer Handelsgesellschaft angewandt.

(2) Ein Notariatsakt oder eine solemnisierte Privaturkunde entsprechenden Inhalts ersetzt die Vereinbarung nach Artikel 274 Absatz 1 dieses Gesetzes.

(3) Der öffentliche Notar nimmt nur jene Handlungen vor, durch die das Eigentum an einer Sache oder ein Recht, dem die Parteien zustimmen, übertragen wird.

(4) Welcher öffentliche Notar befugt ist, einzelne Sicherungsmaßnahmen zu unternehmen, wird gemäß den Regeln über den Amtssitz und den Amtsbezirk der öffentlichen Notare bestimmt.

(5) Die Bestimmungen des Artikels 271 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes finden in entsprechender Weise auch auf diesen Fall der notariellen Sicherung Anwendung.

Neunundzwanzigstes Kapitel

Sicherung durch vorläufige Zwangsvollstreckung

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 280

Für Entscheidungen über einen Antrag auf vorläufige Zwangsvollstreckung und für die Durchführung dieser Zwangsvollstreckung ist jenes Gericht örtlich zuständig, das für die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde zuständig wäre.

Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangsvollstreckung

Artikel 281

Zwecks Sicherung einer nicht in Geld bestehenden Forderung, die durch Vormerkung in ein öffentliches Buch nicht sichergestellt werden kann, kann das Gericht auf Grund eines im Streitverfahren ergangenen Urteils eine vorläufige Zwangsvollstreckung anordnen, wenn der Vollstreckungsbetreiber die Gefahr glaubhaft macht, daß die Zwangsvollstreckung infolge des Aufschubs der Zwangsvollstreckung bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde, und wenn er eine Sicherheit für den Schaden leistet, die der Verpflichtete wegen einer solchen Zwangsvollstreckung erleiden könnte.

Verfahren anläßlich des Antrags auf vorläufige Zwangsvollstreckung

Artikel 282

- (1) Bevor das Gericht über den Antrag des Vollstreckungsbetreibers entscheidet, beraumt es zwecks Verhandlung über den Antrag und die Sicherheit eine Tagsatzung an.
- (2) Sollten die Parteien diesbezüglich keine Übereinkunft erzielen, setzt das Gericht, wenn es dem Vollstreckungsantrag stattgibt, die Höhe der Sicherheit und die Frist, innerhalb der sie zu stellen ist, nach eigenem Ermessen fest. Solange die Sicherheit nicht geleistet ist, kann mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht begonnen werden.
- (3) Wird die Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet, stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein.
- (4) Sollten es die besonderen Umstände des Falles erfordern, kann das Gericht die Zwangsvollstreckung und die Höhe der Sicherheit anordnen und mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung beginnen, sobald die Sicherheit geleistet ist, und zwar bevor es dem Verpflichteten ermöglicht, zum Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Auf Antrag des Verpflichteten, der glaubhaft macht, daß er wegen der Zwangsvollstreckung einen unersetzbaren oder schwer ersetzbaren Schaden erleiden würde, kann das Gericht den Antrag auf Zwangsvollstreckung abweisen oder seine Abweisung durch die Leistung einer angemessenen Sicherheit innerhalb einer bestimmten Frist bedingen. Leistet der Verpflichtete die Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist, erläßt das Gericht einen Vollstreckungsbescheid.
- (6) Anläßlich des Widerspruchs des Verpflichteten, dem nicht ermöglicht wurde, vorher zum Antrag des Vollstreckungsbetreibers Stellung zu nehmen, kann das Gericht die Zwangsvollstreckung einstellen, wenn dem Verpflichteten durch ihre Durchführung ein unersetzbarer oder schwer ersetzbarer Schaden zugefügt werden könnte, oder die Einstellung durch die Leistung

einer Sicherheit innerhalb einer bestimmten Frist bedingen. Leistet der Verpflichtete die Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird angenommen, daß er von seinem Widerspruch zurückgetreten ist.

Dreißigstes Kapitel

Sicherung durch vorläufige Verfügungen

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 283

Für Entscheidungen über einen Antrag auf Sicherung durch eine vorläufige Verfügung und für die Durchführung einer solchen Verfügung ist jenes Gericht örtlich zuständig, daß für die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde, auf deren Grundlage die Sicherung beantragt wurde, zuständig wäre.

Voraussetzungen für die Verhängung einer vorläufigen Verfügung

Artikel 284

- (1) Eine vorläufige Verfügung wird zwecks Sicherung einer Geldforderung verhängt, und zwar auf der Grundlage
1. der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, die nicht vollstreckbar geworden ist,
 2. eines vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde abgeschlossenen Vergleichs, wenn die Forderung, die in ihm festgestellt wurde, noch nicht fällig geworden ist,
 3. einer notariellen Urkunde, wenn die Forderung, die in ihr festgestellt wurde, noch nicht fällig geworden ist.
- (2) Das Gericht verhängt auf Grund der Urkunden nach Absatz 1 dieses Artikels eine vorläufige Verfügung, wenn der Sicherungsnehmer die Gefahr glaubhaft macht, daß die Geltendmachung der Forderung ohne die Sicherung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Vorausgesetzte Gefahr

Artikel 285

- (1) Es wird angenommen, daß die Gefahr im Sinne der Bestimmungen des Artikels 284 dieses Gesetzes gegeben ist, wenn die Verhängung einer vorläufigen Verfügung beantragt wurde auf der Grundlage
1. eines Zahlungsauftrags bzw. eines Vollstreckungsbescheids auf Grund einer unbedenklichen Urkunde, gegen die fristgerecht Widerspruch erhoben wurde,

2. eines in einem Strafverfahren über einen vermögensrechtlichen Antrag gefällten Urteils, gegen das die Wiederholung des Strafverfahrens zulässig ist,
3. einer Entscheidung, die im Ausland zu vollstrecken ist,
4. eines Anerkenntnisurteils, gegen welches eine Berufung eingelegt wurde,
5. eines Vergleichs nach Artikel 284 Absatz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes, welcher auf eine im Gesetz vorgesehene Weise angefochten wird,
6. einer notariellen Urkunde nach Artikel 284 Absatz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes, die auf eine im Gesetz vorgesehene Weise angefochten wird.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes kann das Gericht auf Antrag des Sicherungsgegners die vorläufige Verfügung mit der Leistung einer Sicherheit seitens des Sicherungsnehmers für den Schaden bedingen, den der Sicherungsgegner durch ihre Verhängung erleiden könnte.

Sicherung einer Forderung, deren Raten nicht fällig sind

Artikel 286

(1) Eine Sicherheit durch eine vorläufige Verfügung für nichtfällige Raten einer Forderung auf der Grundlage gesetzlicher Unterhaltsleistungen, einer Forderung auf der Grundlage von Schadensersatz für entgangenen Unterhalt wegen des Todes des Unterhaltsverpflichteten sowie einer Forderung auf der Grundlage von Schadensersatz wegen Beeinträchtigung der Gesundheit oder Verminderung bzw. Verlust der Arbeitsfähigkeit wird nur für jene Raten angeordnet, die in einem Jahr anfallen.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 dieses Artikels wird vorausgesetzt, daß eine Gefahr besteht, wenn gegen den Sicherungsgegner bereits eine Zwangsvollstreckung wegen Befriedigung einer fälligen Rate geführt oder eine solche Zwangsvollstreckung beantragt wurde.

Arten vorläufiger Verfügungen

Artikel 287

- (1) Als vorläufige Verfügungen kann das Gericht anordnen:
1. die Vormerkung des Pfandrechts an der Liegenschaft des Sicherungsgegners oder einem an der Liegenschaft einverleibten Recht,
 2. eine der Sicherungsmaßnahmen nach Artikel 262 Nr. 2 bis 10 dieses Gesetzes,
 3. das Verbot für die Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigende juristische Person, daß sie dem Sicherungsgegner oder einem Dritten im Auftrag des Sicherungsgegners von seinem Konto den Geldbetrag, für den die vorläufige Verfügung verhängt wurde, ausbezahlt.

(2) Das Gericht kann mit Rücksicht auf die Umstände des Falles auf Antrag des Sicherungsnehmers zwei oder mehrere vorläufige Verfügungen verhängen, sofern dies erforderlich ist. Das Gericht kann, wenn die in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, außer der vorläufigen Verfügung auch eine einstweilige Verfügung anordnen.

(3) Durch die Durchführung der vorläufigen Verfügung erwirbt der Sicherungsnehmer das Pfandrecht am Sicherungsgegenstand.

(4) Der Betrag an Geldmitteln des Sicherungsgegners bei der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person, für den ein Auszahlungsverbot angeordnet wurde, kann für die Dauer des Verbots nicht von diesem Konto übertragen werden, es sei denn, zum Zweck der Befriedigung der gesicherten Forderung.

Verkauf gepfändeter Fahrnis und Übertragung der Forderung des Sicherungsgegners

Artikel 288

(1) Das Gericht ordnet den Verkauf von gepfändeter Fahrnis an, die einem schnellen Verderben unterliegt, oder wenn die Gefahr eines erheblichen Preissturzes dieser Sachen besteht.

(2) Der Verkauf der verzeichneten Sachen erfolgt gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Fahrnis.

(3) Wird die vorläufige Verfügung durch die Pfändung der Forderung angeordnet, kann das Gericht auf Antrag des Sicherungsnehmers oder des Sicherungsgegners anordnen, daß die gepfändete Forderung zwecks Begleichung oder einer anderen Geltendmachung auf den Sicherungsnehmer übertragen wird, sofern die Gefahr besteht, daß diese Forderung wegen Verzug bei ihrer Geltendmachung nicht beglichen oder anders geltendgemacht werden kann, oder er seinen Regreßanspruch gegenüber Dritten verlieren wird.

(4) Der durch den Verkauf von Fahrnis oder Begleichung der Forderung erzielte Betrag wird in einem gerichtlichen bzw. notariellen Depot aufbewahrt, bis die vorläufige Verfügung nicht eingestellt wird oder der Sicherungsnehmer die Zwangsvollstreckung beantragt, jedoch höchstens dreißig Tage nachdem die Forderung vollstreckbar geworden ist. Andere durch die Geltendmachung der Forderung erhaltene Nutzungen werden in ein gerichtliches bzw. notarielles Depot aufgenommen, sofern dies möglich ist, oder ihre Verwahrung wird bis zur Einstellung der vorläufigen Verfügung bzw. bis zur Beantragung der Zwangsvollstreckung durch den Sicherungsnehmer auf eine andere Weise angeordnet, jedoch höchstens dreißig Tage nach Vollstreckbarkeit der Forderung.

Beschleid über die Verhängung einer vorläufigen Verfügung

Artikel 289

- (1) Im Bescheid, in dem die vorläufige Verfügung angeordnet wird, müssen unter anderem der Betrag der gesicherten Forderung mit Zinsen und Kosten, die Sicherungsmaßnahme sowie der Zeitraum, für den sie verhängt wird, bezeichnet werden.
- (2) Der Zeitraum, für den die vorläufige Verfügung verhängt wird, kann höchstens bis zum Ablauf von fünfzehn Tagen nach Eintritt der Vollstreckungsbedingungen dauern.
- (3) Läuft die Zeit nach Absatz 1 dieses Artikels ab, bevor der Bescheid, auf dessen Grundlage die vorläufige Verfügung verhängt wurde, vollstreckbar wird, verlängert das Gericht diesen Zeitraum auf Antrag des Sicherungsnehmers bei Gericht vor Ablauf der Zeit, für die die Verfügung angeordnet wurde, unter der Bedingung, daß sich die Umstände, unter denen die Verfügung angeordnet wurde, nicht geändert haben.
- (4) Der Bescheid über die Verhängung einer vorläufigen Verfügung muß begründet werden.

Einstellung der vorläufigen Verfügung

Artikel 290

- (1) Das Gericht wird auf Antrag des Sicherungsgegners das Verfahren einstellen und die durchgeführten Handlungen aufheben:
 1. wenn der Sicherungsgegner dem Gericht den schuldigen Betrag der gesicherten Forderung mit Zinsen und Kosten hinterlegt,
 2. wenn der Sicherungsgegner es glaubhaft macht, daß die Forderung zur Zeit des Ergehens des Bescheids über die Verhängung der vorläufigen Verfügung bereits befriedigt oder ausreichend gesichert war,
 3. wenn rechtskräftig festgestellt wurde, daß die Forderung nicht entstanden ist oder aufgehört hat,
 4. wenn die Entscheidung, auf deren Grundlage die vorläufige Verfügung verhängt wurde, anläßlich des Rechtsmittels aufgehoben wurde, bzw. wenn der gerichtliche Vergleich oder die notarielle Urkunde, auf deren Grundlage die vorläufige Verfügung verhängt wurde, außer Kraft gesetzt wird.
- (2) Das Gericht wird das Verfahren einstellen und die durchgeführten Handlungen aufheben, wenn die Bedingungen für eine Zwangsvollstreckung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag des Ablaufs der Zeit, für die die vorläufige Verfügung verhängt wurde, nicht erfüllt werden.

- (3) In den Fällen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie Absatz 2 dieses Artikels ist der Sicherungsnehmer verpflichtet, dem Sicherungsgegner die durch die Verhängung und Durchführung der vorläufigen Verfügung verursachten Kosten zu erstatten.
- (4) In den Fällen nach Absatz 3 dieses Artikels kann der Sicherungsgegner vom Sicherungsnehmer im Sicherungsverfahren spätestens innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Abschluß des Verfahrens und danach in einem Streitverfahren Schadensersatz fordern.
- (5) Im Sicherungsverfahren bestimmt das Gericht auf Antrag des Sicherungsgegners das Bestehen und die Höhe des Schadens nach Absatz 4 dieses Artikels durch Bescheid.
- (6) Eine Berufung gegen den Bescheid nach Absatz 5 dieses Artikels hindert die Zwangsvollstreckung.

Einstellung im Falle, daß der Sicherungsnehmer keine Zwangsvollstreckung beantragt**Artikel 291**

Werden die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung einer gesicherten Forderung vor Ablauf der Zeit, für die die vorläufige Verfügung verhängt wurde, erfüllt, so wird das Gericht auf Antrag des Sicherungsgegners das Verfahren einstellen und die durchgeführten Handlungen aufheben, wenn der Sicherungsnehmer nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eintreten dieser Bedingungen einen Vollstreckungsantrag stellt.

**Einunddreißigstes Kapitel
Einstweilige Verfügungen****1. Allgemeine Bestimmungen****Örtliche Zuständigkeit****Artikel 292**

(1) Vor der Einleitung eines Streitverfahrens oder eines anderen gerichtlichen Verfahrens über die gesicherte Forderung ist für Entscheidungen über den Antrag auf Sicherung durch eine einstweilige Verfügung jenes Gericht zuständig, das für die Entscheidung über einen Vollstreckungsantrag zuständig wäre. Für die Durchführung der einstweiligen Verfügung ist jenes Gericht zuständig, das für die Durchführung der Zwangsvollstreckung örtlich zuständig wäre.

(2) Nach Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 dieses Artikels ist für die Entscheidung über den Antrag auf Sicherung durch eine einstweilige Verfügung jenes Gericht zuständig, bei dem das Verfahren eingeleitet wurde. Wenn es die Umstände des einzelnen Falles rechtfertigen, kann der Antrag in diesem Fall bei dem Gericht nach Absatz 1 dieses Artikels gestellt werden.

(3) Das Gericht, das für Entscheidungen über einen Vollstreckungsantrag auf Grund einer in einem Verwaltungsverfahren erlassenen vollstreckbaren Urkunde zuständig wäre, ist nach Abschluß dieses Verfahrens auch für Entscheidungen über einen Antrag auf Verhängung einer einstweiligen Verfügung zuständig.

Antrag auf Verhängung einer einstweiligen Verfügung

Artikel 293

(1) Die einstweilige Verfügung kann vor Einleitung und während eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens sowie nach Abschluß dieser Verfahren eingeleitet werden, solange die Zwangsvollstreckung nicht durchgeführt wird.

(2) Im Antrag auf Verhängung einer einstweiligen Verfügung hat der Sicherungsnehmer eine Forderung vorzubringen, in der er die Forderung genau zu bezeichnen hat, deren Sicherung er fordert, sowie die geforderten Maßnahmen und deren Dauer zu bestimmen und falls erforderlich, die Mittel der Sicherung, mit denen die einstweilige Verfügung zwangsweise durchzusetzen ist, sowie den Gegenstand der Sicherung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Mittel und den Gegenstand der Zwangsvollstreckung zu bestimmen. Im Antrag sind die Tatsachen anzuführen, auf denen der Antrag auf Verhängung einer einstweiligen Verfügung beruht, sowie die Nachweise vorzulegen, mit denen diese Angaben bekräftigt werden. Der Sicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Nachweise nach Möglichkeit dem Antrag beizufügen.

Bescheid über die Verhängung einer einstweiligen Verfügung

Artikel 294

(1) Im Bescheid über die Verhängung einer einstweiligen Verfügung wird das Gericht, falls dies mit Rücksicht auf die Art der Maßnahme und den zu erreichenden Zweck erforderlich ist, auf Antrag des Sicherungsnehmers unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Bestimmung der Mittel und des Gegenstands der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsbescheid auch die Mittel, mit denen sie zwangsweise erfüllt wird, sowie den Gegenstand der Sicherung anordnen.

- (2) Ist es zwecks Durchsetzung eines im Bescheid über die Verhängung einer einstweiligen Verfügung verhängten Auftrags oder Verbots erforderlich, die Mittel der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 dieses Artikels nachträglich zu bestimmen oder zu den bereits bestimmten Mitteln neue hinzuzufügen oder sie durch andere zu ersetzen, so kann der Sicherungsnehmer im selben Verfahren beantragen, daß diese Mittel auf Grund der bereits verhängten Aufträge oder Verbote bestimmt werden.
- (3) Der Bescheid über die Verhängung einer einstweiligen Verfügung hat die Wirkung eines Vollstreckungsbescheids.
- (4) Auf die Bescheide nach Absatz 2 dieses Artikels finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Vollstreckungsbescheide in entsprechender Weise Anwendung.
- (5) Die Bescheide nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels müssen begründet sein.
- (6) Im Fall der Verhängung einer einstweiligen Verfügung von Amts wegen wendet das Gericht die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 dieses Artikels in entsprechender Weise an.

Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung**Artikel 295**

- (1) Eine einstweilige Verfügung kann auch zwecks Sicherung nicht fälliger und bedingter Forderungen angeordnet werden.
- (2) Eine einstweilige Verfügung ist nicht zulässig, wenn Bedingungen für die Verhängung einer vorläufigen Verfügung bestehen, durch die derselbe Sicherungszweck erreicht werden kann.

2. Einstweilige Verfügungen zwecks Sicherung einer Geldforderung**Voraussetzungen für die Verhängung einer einstweiligen Verfügung****Artikel 296**

- (1) Eine einstweilige Verfügung zwecks Sicherung einer Geldforderung kann verhängt werden, wenn der Sicherungsnehmer das Bestehen der Forderung und die Gefahr glaubhaft macht, daß der Sicherungsgegner die Begleichung der Forderung ohne eine solche Verfügung verhindern oder erheblich erschweren wird, indem er sein Eigentum veräußern, verdecken oder auf eine andere Weise darüber verfügen wird.
- (2) Der Sicherungsnehmer muß die Gefahr nach Absatz 1 dieses Artikels nicht nachweisen, wenn er glaubhaft macht, daß der Sicherungsgegner durch die beantragte Verfügung nur einen unerheblichen Schaden erleiden würde.

(3) Es wird angenommen, daß die Gefahr nach Absatz 1 dieses Artikels besteht, wenn die Forderung im Ausland durchzusetzen wäre.

Arten einstweiliger Verfügungen zwecks Sicherung einer Geldforderung

Artikel 297

(1) Zwecks Sicherung einer Geldforderung kann jede Verfügung angeordnet werden, mit der der Zweck einer solchen Sicherung erreicht wird, und insbesondere

1. das Verbot an den Sicherungsgegner, Fahrnis zu veräußern oder zu belasten, die Beschlagnahme dieser Sachen und das Betrauen des Sicherungsnehmers oder eines Dritten mit der Verwahrung derselben,
2. die Beschlagnahme und Hinterlegung von Bargeld, Wertpapieren u.ä. bei Gericht bzw. bei einem öffentlichen Notar,
3. das Verbot an den Sicherungsgegner der Veräußerung oder Belastung seiner Liegenschaft oder dinglichen Rechte, die zu seinen Gunsten auf der Liegenschaft einverleibt sind, mit der Anmerkung dieses Verbots im Grundbuch.
4. das Verbot an den Schuldner des Sicherungsgegners, seine Verpflichtung dem Sicherungsgegner freiwillig zu erfüllen, sowie das Verbot an den Sicherungsgegner, die Erfüllung dieser Verpflichtung anzunehmen bzw. über seine Forderungen zu verfügen,
5. der Auftrag an eine Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätige juristische Person, dem Sicherungsgegner oder einem Dritten auf Grund des Auftrags des Sicherungsgegners die Auszahlung des Geldbetrags vom Konto des Schuldners, für den die einstweilige Verfügung verhängt wurde, zu verweigern.

(2) Durch die einstweilige Verfügung wird kein Pfandrecht erworben.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 dieses Artikels gelten nach Zustellung an die Person, über die sie verhängt wurden, bzw. an die Grundbuchsabteilung des Gerichts als vollzogen.

(4) Die Veräußerung und Belastung von Fahrnis nach Absatz 1 Nr. 1 dieses Artikels, die der Sicherungsgegner entgegen dem Verbot tätigt, sind rechtlich wirkungslos, es sei denn, die Vorschriften über den Schutz des redlichen Erwerbers können angewandt werden.

(5) Die Wirkung der Anmerkung des Verbots nach Absatz 1 Nr. 3 dieses Artikels liegt darin, daß der Sicherungsnehmer eine Zwangsvollstreckung zwecks Befriedigung seiner Forderung, wenn diese vollstreckbar wird, an der im Grundbuch eingetragenen Liegenschaft oder an dem auf der Liegenschaft, auf die sich das Verbot bezieht, eingetragenen Recht beantragen kann, ohne Rücksicht darauf, daß nach dem Verbot ein Dritter auf Grund einer freiwilligen Verfügung des Sicherungsgegners ein Recht erworben und in das Grundbuch eingetragen hat. Die Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft bzw. in ein an der Liegenschaft eingetragenes Recht kann der Sicherungsnehmer unmittelbar gegen die Person beantragen, die als Eigentümer der Liegenschaft bzw. als Träger des auf dieser Liegenschaft einverlebten dinglichen Rechts

eingetragen ist, und dies auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde, durch die seine Forderung gegen den Sicherungsgegner festgestellt wird, zu deren Sicherung das Verbot angemerkt wurde, sowie auf Grund des Nachweises, daß die Person, gegen die die Zwangsvollstreckung beantragt wurde, nach Anmerkung des Verbots das Eigentum an der Liegenschaft bzw. das Recht an der Liegenschaft erworben hat.

(6) Die Wirkung der Verbote nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 dieses Artikels liegt darin, daß der Sicherungsnehmer vom Schuldner des Sicherungsgegners bzw. von der Geschäfte des Zahlungsverkehrs tätigen juristischen Person im Streitverfahren den Ersatz des Schadens fordern kann, den sie ihm durch verbotswidriges Verhalten zugefügt haben. Dem Sicherungsnehmer stehen gemäß den allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts über verbotene bzw. rechtswidrige Handlungen auch andere Ansprüche gegen diese Personen zu.

(7) Im Bedarfsfall kann das Gericht die in Artikel 16 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Maßnahmen anordnen.

3. Einstweilige Verfügungen zwecks Sicherung nicht in Geld bestehender Forderungen

Voraussetzungen für die Verhängung einer einstweiligen Verfügung

Artikel 298

(1) Zwecks Sicherung einer nicht in Geld bestehenden Forderung kann eine einstweilige Verfügung verhängt werden, wenn der Sicherungsnehmer das Bestehen seiner Forderung glaubhaft macht und:

1. wenn er auch die Gefahr glaubhaft macht, daß der Sicherungsgegner ohne eine solche Verfügung die Durchsetzung der Forderung verhindern oder erheblich erschweren würde, insbesondere indem er den bestehenden Zustand der Sachen verändern würde, oder
2. wenn er glaubhaft macht, daß die Verfügung erforderlich ist, um Gewalt oder das Entstehen eines drohenden unersetzbaren Schadens zu verhindern.

(2) Die Bestimmungen nach Artikel 296 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes finden auch bei der Verhängung einstweiliger Verfügungen zwecks Sicherung nicht in Geld bestehender Forderungen Anwendung.

Arten einstweiliger Verfügungen zwecks Sicherung nicht in Geld bestehender Forderungen

Artikel 299

(1) Zwecks Sicherung einer nicht in Geld bestehenden Forderung kann jede Verfügung angeordnet werden, mit welcher der Zweck einer solchen Sicherung erreicht wird, und insbesondere

1. das Verbot einer Veräußerung oder Belastung von Fahrnis, auf die die Forderung gerichtet ist, ihre Beschlagnahme und das Betrauen eines Sicherungsnehmers oder eines Dritten mit der Verwahrung derselben,

2. das Verbot einer Veräußerung oder Belastung von Aktien, Anteilen oder Geschäftsanteilen, auf die die Forderung gerichtet ist, mit der Anmerkung des Verbots im Aktien-, Anteil- oder Geschäftsanteilsbuch; und bei Bedarf auch im Gerichtsprotokoll; das Verbot einer Nutzung oder Verfügung über die Rechte auf der Grundlage dieser Aktien, Anteile oder Geschäftsanteile; das Betrauen eines Dritten mit der Verwaltung der Aktien, Anteile und Geschäftsanteile; die Bestellung einer vorläufigen Geschäftsführung der Gesellschaft,
 3. das Verbot einer Veräußerung und Belastung anderer Rechte, auf die die Forderung gerichtet ist, unter Betrauung eines Dritten mit der Verwaltung dieser Rechte,
 4. das Verbot einer Veräußerung und Belastung der Liegenschaft, auf die die Forderung gerichtet ist, oder der an der Liegenschaft eingetragenen dinglichen Rechte, auf die die Forderung gerichtet ist, unter Anmerkung des Verbots im Grundbuch; die Beschlagnahme der Liegenschaft und das Betrauen des Sicherungsgegners oder eines Dritten mit ihrer Verwahrung und Verwaltung,
 5. das Verbot an den Schuldner des Sicherungsgegners, dem Sicherungsgegner Sachen zu übergeben, ein Recht zu übertragen oder eine andere nicht in Geld bestehende Leistung zu tätigen, auf die die Forderung gerichtet ist,
 6. das Verbot des Sicherungsgegners, Handlungen vorzunehmen, die dem Sicherungsnehmer einen Schaden zufügen können, sowie das Verbot, daß an den Sachen, auf die die Forderung gerichtet ist, Veränderungen vorgenommen werden,
 7. der Auftrag an den Sicherungsgegner, bestimmte Handlungen zu tätigen, die erforderlich sind, Fahrnis oder Liegenschaften zu bewahren oder den bestehenden Zustand der Sachen zu wahren,
 8. die Befugnis des Sicherungsnehmers, die Sachen des Sicherungsgegners zu behalten, die sich bei ihm befinden und auf die sich die Forderung bezieht, bis das Streitverfahren rechtskräftig abgeschlossen wird,
 9. die Befugnis des Sicherungsnehmers, selbst oder mittels eines Dritten bestimmte Handlungen zu tätigen oder bestimmte Sachen zu beschaffen, insbesondere zum Zweck der Wiederherstellung des vorherigen Zustands,
 10. die vorläufige Wiederaufnahme des Arbeitnehmers bei der Arbeit; die Bezahlung der Vergütung während der Dauer des Arbeitsstreits, wenn das für seinen Unterhalt und den Unterhalt der Personen, zu deren Unterhalt er auf Grund des Gesetzes verpflichtet ist, notwendig ist.
- (2) Ist es zur Verhinderung des Entstehens eines unersetzbaren oder schwer ersetzbaren Schadens, von Gewalt notwendig oder aus anderen wichtigen Gründen zwecks Sicherstellung der Rechtsordnung erforderlich, kann das Gericht eine Maßnahme anordnen, durch die das strittige Verhältnis zwischen den Parteien vorläufig geregelt wird.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 dieses Artikels gelten nach Zustellung an die Person, die sie betreffen, bzw. an die Grundbuchsabteilung des Gerichts oder ein anderes Register als vollzogen.

(4) Die Wirkung der Anmerkung des Verbots nach Absatz 1 Nr. 4 dieses Artikels liegt darin, daß durch die im Grundbuch auf der Grundlage einer freiwilligen Verfügung des Sicherungsgegners nach Eintragung der Anmerkung des Verbots erfolgte Eintragung Rechte an der Liegenschaft oder an einem auf ihr eingetragenen Recht im Verhältnis zum Sicherungsnehmer nur dann erworben werden können, wenn der Sicherungsnehmer im Verfahren, das er zwecks Durchsetzung einer Forderung, zu deren Sicherung die Anmerkung eingetragen wurde, eingeleitet hat, rechtskräftig mit seinem Antrag abgewiesen wurde. Auf Grund der Vollstreckungsurkunde, die im Verfahren erworben wurde, welches er gegen den Sicherungsgegner zwecks Durchsetzung der Forderung, zu deren Sicherung der Verbotsvermerk eingetragen wurde, eingeleitet hat, sowie auf Grund der Nachweise, daß die Person, die ein bestimmtes Recht an der Liegenschaft oder einem an der Liegenschaft eingetragenen Recht auf der Grundlage der freiwilligen Verfügung des Sicherungsgegners erworben hat, dieses Recht nach der Eintragung des Verbots erworben hat, kann der Sicherungsnehmer unmittelbar gegen diese Person die Zwangsvollstreckung zwecks Durchsetzung seines im Vollstreckungstitel festgesetzten Rechts fordern.

(5) Die Wirkung der Verbote nach Absatz 1 dieses Artikels, mit Ausnahme jener nach Nr. 4 dieses Artikels, liegt darin, daß die Personen, gegen die das Verbot verhängt wurde, gegenüber dem Sicherungsnehmer für den Schaden haften, den sie ihm dadurch zugefügt haben, daß sie nach Zustellung des Verbots verbotswidrig gehandelt haben. Jene Personen, gegen die das Verbot verhängt wurde, können sich von ihrer Haftung befreien, indem sie die Gegenstände, auf die sich das Verbot bezieht, bei Gericht hinterlegen, sofern diese dazu geeignet sind oder indem sie diese einem Verwahrer oder Verwalter übergeben, der auf ihren Antrag vom Gericht bestellt wird.

(6) Die Bestimmungen nach Artikel 297 Absätze 3 und 4 dieses Gesetzes finden in entsprechender Weise auch auf einstweilige Verfügungen zwecks Sicherung einer nicht in Geld bestehenden Forderung Anwendung.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Sicherung anstelle einer einstweiligen Verfügung

Artikel 300

(1) Der Sicherungsnehmer kann im Antrag auf Verhängung einer einstweiligen Verfügung oder nachträglich erklären, daß er sich anstelle einer einstweiligen Verfügung mit der Leistung einer bestimmten Sicherheit seitens des Sicherungsgegners zufriedengibt.

(2) Die Leistung einer Sicherheit anstelle einer einstweiligen Verfügung kann auch auf Antrag des Sicherungsgegners angeordnet werden. Der Umstand, daß der Sicherungsgegner die Leistung einer Sicherheit beantragt hat, schiebt die Durchführung der Sicherung nicht auf, bis über diesen Antrag entschieden wird.

(3) Leistet der Sicherungsgegner eine Sicherheit, stellt das Gericht das Verfahren ein und hebt die bereits durchgeführten Handlungen auf.

Sicherung als Bedingung für die Verhängung einer einstweiligen Verfügung

Artikel 301

(1) Das Gericht kann auf Antrag des Sicherungsnehmers auch dann eine einstweilige Verfügung verhängen, wenn dieser das Bestehen der Forderung und der Gefahr nicht glaubhaft gemacht hat, sofern er vorher innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Sicherheit für den Schaden leistet, die dem Sicherungsgegner durch Verhängung und Durchführung der einstweiligen Verfügung entstehen könnte. Leistet der Sicherungsnehmer die Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist, weist das Gericht den Sicherungsantrag ab.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Sicherungsgegners gemäß den Umständen des Falles auch dann nach der Bestimmung gemäß Absatz 1 dieses Artikels verfahren, wenn der Sicherungsnehmer das Bestehen der Forderung und der Gefahr glaubhaft macht. Leistet der Sicherungsnehmer die Sicherheit nicht innerhalb der gesetzten Frist, stellt das Gericht das Verfahren ein und hebt die durchgeführten Handlungen auf. Der Umstand, daß der Sicherungsgegner die Leistung einer Sicherheit beantragt hat, schiebt die Durchführung des Sicherungsverfahrens nicht auf, bis das Gericht über seinen Antrag entscheidet.

(3) Die Sicherheit wird bis zum Ablauf der Frist angeordnet, bis zu welcher der Sicherungsgegner im Sicherungsverfahren einen Schadensersatz fordern kann.

Verhängung mehrerer einstweiliger Verfügungen

Artikel 302

(1) Das Gericht kann mit Rücksicht auf die Umstände des Falles auch mehrere einstweilige Verfügungen anordnen, sofern dies erforderlich ist.

(2) Ist es im einzelnen Fall möglich, mehrere einstweilige Verfügungen zu verhängen, ordnet das Gericht jene an, die am geeignetsten ist, den Zweck der Sicherung durchzusetzen; wenn alle gleich geeignet sind, ordnet das Gericht jene an, die für den Sicherungsgegner am wenigsten beschwerlich ist.

Zeit, für die eine einstweilige Verfügung verhängt wird**Artikel 303**

(1) Im Bescheid, mit dem die einstweilige Verfügung verhängt wird, wird auch die Dauer dieser Verfügung bestimmt; wenn diese Verfügung vor Einreichung einer Klage oder vor Einleitung eines anderen Verfahrens angeordnet wurde, wird auch die Frist, innerhalb welcher der Sicherungsnehmer zwecks Rechtfertigung der Verfügung eine Klage erheben bzw. einen Antrag auf Einleitung eines anderen Verfahrens stellen muß, bestimmt.

(2) Das Gericht verlängert auf Antrag des Sicherungsnehmers die Dauer der einstweiligen Verfügung unter der Bedingung, daß die Umstände sich nicht geändert haben, unter denen diese Verfügung angeordnet wurde.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 dieses Artikels kann nur gestellt werden, wenn die Zeit, für die die einstweilige Verfügung angeordnet wurde, nicht abgelaufen ist.

Rechtsmittel**Artikel 304**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Berufung und den Widerspruch gegen den Vollstreckungsbescheid finden in entsprechender Weise auch im Verfahren der Sicherung durch einstweilige Verfügung Anwendung.

Aufhebung einer einstweiligen Verfügung**Artikel 305**

(1) Erhebt der Sicherungsnehmer innerhalb der gesetzten Frist keine Klage bzw. leitet er kein anderes Verfahren zwecks Rechtfertigung der einstweiligen Verfügung ein, oder ist die Zeit abgelaufen, für die die einstweilige Verfügung angeordnet wurde, so stellt das Gericht auf Antrag des Sicherungsgegners das Verfahren ein und hebt die durchgeführten Handlungen auf.

(2) Auf Antrag des Sicherungsgegners wird das Sicherungsverfahren eingestellt und die durchgeführten Handlungen aufgehoben, wenn die Umstände, die zur Anordnung der Verfügung geführt haben, sich später geändert haben, so daß sie nicht mehr erforderlich ist.

Schadensersatz für den Sicherungsgegner

Artikel 306

- (1) Der Sicherungsgegner hat gegenüber dem Sicherungsnehmer einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch eine einstweilige Verfügung zugefügt wurde, für die festgestellt wurde, daß sie unberechtigt war oder der Sicherungsnehmer sie nicht gerechtfertigt hat.
- (2) In diesem Fall finden die Bestimmungen der Artikel 282 Absätze 4, 5 und 6, Artikel 290 und Artikel 291 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

Anwendung der Bestimmungen über die Sicherung durch vorläufige Verfügungen

Artikel 307

Im Verfahren der Sicherung durch einstweilige Verfügungen finden die Bestimmungen der Artikel 288 und Artikel 290 Absätze 2 bis 4 dieses Gesetzes in entsprechender Weise Anwendung.

Vierter Teil **Strafbestimmungen**

Vergehen

Artikel 307 a

- (1) Mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Kuna wird jener Verpflichtete für ein Vergehen bestraft, der auf den schriftlichen Antrag des Vollstreckungsbetreibers hin keine schriftlichen Angaben über alle Konten macht, die er hat, und über jene juristischen Personen, bei denen diese Konten geführt werden (Artikel 181 Absatz 1).
- (2) Mit einer Geldstrafe von 2.000 bis 10.000 Kuna wird für ein Vergehen nach Absatz 1 dieses Artikels auch die verantwortliche Person der juristischen Person und der staatlichen Behörde bestraft.

Besonderheiten über Vergehen des Arbeitgebers

Artikel 307 b

- (1) Mit einer Geldstrafe von 50.000 bis 200.000 Kuna wird für ein Vergehen jener Arbeitgeber bestraft, der einen Arbeitnehmer auch nach Ergehen des Vollstreckungsbescheids in Einklang mit dem Auftrag aus dem Vollstreckungstitel innerhalb einer Frist von acht Tagen nicht zur Arbeit bzw. in den Dienst aufnimmt (Artikel 239 Absatz 1).

- (2) Mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Kuna wird für ein Vergehen nach Absatz 1 dieses Artikels auch die verantwortliche Person der juristischen Person bestraft.

Fünfter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Wohnrecht****Artikel 308**

- (1) Das Wohnrecht oder ein dem Wohnrecht gleichgestelltes Recht erlischt nicht durch Verkauf der Wohnung bzw. des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Käufer tritt in die Rechte und Pflichten des Nutzungsgebers der Wohnung ein.

Laufende Verfahren**Artikel 309**

Laufende Verfahren werden gemäß jenen Bestimmungen des Gesetzes abgeschlossen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig waren.

Beendigung der Gültigkeit der Bestimmungen anderer Gesetze**Artikel 310**

Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes endet die Gültigkeit des Gesetzes über das Zwangsvollstreckungsverfahren (»Narodne novine« Nr. 53/1991 und 91/1992), außer im Falle des Artikels 309 dieses Gesetzes.

Inkrafttreten des Gesetzes**Artikel 311**

Dieses Gesetz tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung in »Narodne novine« in Kraft.